

Berufliche Qualifizierung von jungen Flüchtlingen in Deutschland

Eine Expertise

Frank Braun, Tilly Lex

Wissenschaftliche Texte

Wissenschaftliche
Texte

Berufliche Qualifizierung von jungen Flüchtlingen in Deutschland

Eine Expertise

Frank Braun, Tilly Lex

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Institute für Forschung und Entwicklung in Deutschland in den Themenbereichen Kindheit, Jugend, Familie und den darauf bezogenen Politik- und Praxisfeldern. Als außeruniversitäre Forschungseinrichtung an der Schnittstelle zwischen unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen, föderalen Ebenen, Akteursgruppen, Politikbereichen und Fachpraxen bietet es aktuelle Erkenntnisse aus der empirischen Forschung, zeitnahe wissenschaftsbasierte Politikberatung sowie Begleitung und Anregung der Fachpraxis der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Forschungsschwerpunkt „Übergänge im Jugendalter“ steht in einer Forschungstradition des DJI, die, ausgehend von der Analyse der Übergangsbioografien von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, auch die Strukturen und Institutionen, Politiken und sozialen Folgen der Veränderungen des Übergangssystems zum Gegenstand gemacht hat. Dieses Forschungsengagement am DJI legitimiert sich nicht zuletzt aus dem im KJHG formulierten Auftrag an die Jugendhilfe, die berufliche und soziale Integration von Jugendlichen zu fördern und dabei eine Mittlerfunktion im Verhältnis zu anderen, vorrangig zuständigen und in ihren Ressourcen leistungsfähigen Akteuren wahrzunehmen.

Die Expertise gibt den Stand der Entwicklung zu Mitte April 2016 wieder.

© 2016 Deutsches Jugendinstitut e. V.
Forschungsschwerpunkt „Übergänge im Jugendalter“
Nockherstraße 2, 81541 München
Tel.: +49 (0) 89 62306-0
Fax: +49 (0) 89 62306-162
E-Mail: info@dji.de

Außenstelle Halle
Franckeplatz 1 Haus 12+13, 06110 Halle/Saale
Tel.: +49 (0) 345 68178-0
Fax: +49 (0) 345 68178-47
E-Mail: info@dji.de
ISBN: 978-3-86379-225-1

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
	„Entscheidend ist die Qualifikation der Flüchtlinge“	6
	Fokus und Aufbau dieses Papiers	7
	Momentaufnahmen zur Anzahl, der Altersstruktur und den Herkunftsländern der Schutzsuchenden	10
2	Asylverfahren und Rechtsfolgen	13
	EASY-Registrierung und Unterbringung in einer Aufnahme- einrichtung	14
	Asylantrag (Erstantrag) und Entscheidung	14
	Rechtsfolgen der Asylentscheidung	16
	Stellung eines Folgeantrags	17
	Aufenthaltsgewährung bei „gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden“	18
	Dauer der Asylverfahren	18
	Tendenzen der rechtlichen Veränderungen	19
	Häufige Befragungssituationen mit Kontrollcharakter	20
3	Schulpflicht, Unterbringung und Lebensunterhalt	22
	Schulpflicht	22
	Unterbringung	24
	Lebensunterhalt	25
4	Klärung und Anerkennung von schulischen und beruflichen Abschlüssen und von Bildungs- und Berufserfahrungen	27
	Anerkennung ausländischer allgemein bildender Schulabschlüsse	27
	Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufs- abschlüssen für in Deutschland bundesrechtlich geregelte Berufe	28
	Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufs- abschlüssen für in Deutschland landesrechtlich geregelte Berufe	30
	Verfahren der Kompetenzfeststellung	30
5	Beratung, Vermittlung, Netzwerke	33
	Zugang zu Leistungen der Arbeitsagenturen und Jobcenter	33
	Modellprojekt „Early Intervention“	33
	Netzwerke und kommunale Bildungsberatung	35
	Rolle der Berufsberatung	36
6	Sprachförderung	38
	Integrationskurse und Jugendintegrationskurse	38
	Berufsbezogene Deutschkurse: Das „ESF-BAMF-Programm“	40
	Einstiegskurse für Asylbewerberinnen und Asylbewerber	41
	Sprachförderung auf kommunaler und Landesebene	41

7	Berufsvorbereitende Bildungsgänge an beruflichen Schulen	44
	Baden-Württemberg	44
	Bayern	45
	Berlin	47
	Brandenburg	48
	Bremen	49
	Hamburg	50
	Hessen	52
	Mecklenburg-Vorpommern	53
	Niedersachsen	53
	Nordrhein-Westfalen	55
	Rheinland-Pfalz	56
	Saarland	57
	Sachsen	58
	Sachsen-Anhalt	58
	Schleswig-Holstein	59
	Thüringen	60
	Berufsvorbereitende Bildungsgänge an beruflichen Schulen: Eine Zwischenbilanz	60
8	Qualifizierung in anerkannten Ausbildungsgängen an beruflichen Schulen	63
9	Teilnahme an Angeboten der Ausbildungsförderung der Bundesagentur für Arbeit	64
10	Duale Berufsausbildung	66
	Zugangsvoraussetzungen nach Aufenthaltsstatus	66
	Studien zur dualen Ausbildung von jungen Flüchtlingen	67
11	Berufliche Qualifizierung von jungen Flüchtlingen: Ein Fazit	70
	Kapazitätsprobleme	70
	Zugangsbeschränkungen	70
	Förderkonzepte	72
12	Anhang	73
	Übersicht 3: Berufsvorbereitende Bildungsgänge für junge Flüchtlinge an beruflichen Schulen im Überblick	73
	Übersicht 4: Aufenthaltsstatus und Zugänge zu Bildung und Ausbildung	93
13	Exkurse	97
	Exkurs 1: Flucht und Gender	97
	Exkurs 2: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	99
	- Fluchtgründe	99
	- Inobhutnahme, Vormundschaft, Clearing, Hilfeplan	99
	- Antrag auf Asyl	101

	- Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher	102
	- Forschungsergebnisse	103
	Exkurs 3: Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten	104
	- Geschichte der Zuwanderung aus den Ländern des Westbalkans	104
	- Neuregelungen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes	105
	- Geduldet und mit einem Arbeitsverbot belegt	106
	Exkurs 4: Forschung zur beruflichen Qualifizierungssituation von jungen Flüchtlingen	106
	- Forschungsüberblick	106
	- Befragungen von Fachkräften	107
	- Befragungen von jungen Flüchtlingen	107
	- Methodische Anforderungen	109
14	Abkürzungsverzeichnis	111
15	Abbildungen, Tabellen und Übersichten	113
16	Literaturverzeichnis	114

Berufliche Qualifizierung von jungen Flüchtlingen¹ in Deutschland. Eine Expertise.

1 Einleitung

„Entscheidend ist die Qualifikation der Flüchtlinge“

„Sonst sehen wir alt aus“ hat der ehemalige SPD-Bundesvorsitzende, Franz Müntefering, einen Gastbeitrag in der Süddeutschen Zeitung vom 7. Oktober 2015 betitelt. Der Untertitel lautet: „Die vielen Flüchtlinge bedeuten einen enormen volkswirtschaftlichen Nutzen für das geburtenschwache Deutschland“ (Müntefering 2015: 2).

Der „enorme volkswirtschaftliche Nutzen“ fällt allerdings nicht vom Himmel. „Ausbildung ist alles“, lautet das Fazit eines Beitrags des SZ-Wirtschaftsredakteurs Hagelüken im Oktober 2015, in dem er Äußerungen von Wirtschaftswissenschaftlern und Vertretern von Wirtschaftsverbänden zusammenfasst: Nur 10 % der Flüchtlinge würden kurzfristig Arbeit finden, so die Prognose des Hauptgeschäftsführers der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft Brossardt. „Die Lücke von 230.000 Fachkräften, die in Bayern bis 2020 klaffe, könnten die Firmen aber nur zu weniger als 10 % mit Unqualifizierten decken. Darum ist für ihn klar: „Entscheidend ist die Qualifikation der Flüchtlinge“ (Hagelüken 2015: 26). Klaus Zimmermann, Leiter des Instituts zur Zukunft der Arbeit, warnt: „Es wäre ein großer Fehler, die Flüchtlinge zu lange vom Arbeitsmarkt fernzuhalten.“ (Hagelüken 2015: 26). Und Karl Brenke vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung wird mit der Einschätzung referiert: Weil es für Ungelernte kaum Jobs gebe, sei eine Qualifizierung entscheidend: „Die größte Gefahr wäre, dass viele der jetzt Ankommenenden ohne Qualifikation bleiben“ (Hagelüken 2015: 26).

Vom Oktober 2015 bis zum April 2016 wird der anfangs eher optimistische Ton der Diskussion über die sich aus der Zuwanderung von Flüchtlingen ergebenden Anforderungen an Politik und Gesellschaft in Deutschland zunehmend von skeptischen Argumentationen überlagert. Gleichzeitig werden die Vorschläge zur Lösung von Problemen konkreter. Gremien der Politikberatung, Verbände, Stiftungen und internationale Organisationen haben Empfehlungskataloge publiziert, die das breite Spektrum von Feldern ausbreiten, in denen Handlungsbedarf besteht (Bundesjugendkuratorium 2016; DGB-Abteilung Arbeitsmarktpolitik 2015; OECD 2016; Robert Bosch Stiftung 2016; Schwenker, Raffel, & Poetge 2015). Die berufliche Qualifizierung der jungen Flüchtlinge ist eine Anforderung, die durchgängig benannt wird.

¹ Mit dem Begriff Flüchtlinge werden hier Menschen bezeichnet, die von außerhalb der EU nach Deutschland zuwandern, ohne über Rechtstitel als Arbeitsimmigranten oder Besucher zu verfügen. Es wird dabei erst einmal nicht unterschieden, ob diese Personen aus Ländern mit einer hohen oder niedrigen Anerkennungsquote, aus tatsächlich oder vermeintlich sicheren Herkunftsländern, ob sie auf dem Weg über „sichere Drittländer“ oder direkt nach Deutschland kommen, ob sie überhaupt einen Asylantrag stellen, ob sie im Asylverfahren als *asylberechtigt* anerkannt werden, ob ihnen ein *Flüchtlingsstatus* zuerkannt wird, ob sie *geduldet* werden, ob sie unter ein *Abschiebeverbot* fallen oder ob entschieden wurde, dass sie abgeschoben werden sollen. Solche Differenzierungen vorzunehmen, wird allerdings im weiteren Verlauf dieses Papiers notwendig sein.

Fokus und Aufbau dieses Papiers

Holger Bonin, Arbeitsmarktexperte des Mannheimer Zentrums für Wirtschaftsforschung, sieht in einem Interview für das Magazin der Bertelsmann Stiftung im April 2016 Chancen und Handlungsdefizite bei der Qualifizierungsproblematik: „In Deutschland gibt es zu wenige Fachkräfte, etwa in der Pflege-, der Metall- und Elektronikbranche. Von den Flüchtlingen ist mehr als die Hälfte jünger als 25 Jahre, das heißt sie stehen am Anfang ihres Berufslebens und sind gut ausbildbar“ (Bertelsmann Stiftung 2016: 3). „Bisher gibt es kaum Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Flüchtlinge. Das hat sich auf die Beschäftigungsquote ausgewirkt. Von den Flüchtlingen, die ab 1995 nach Deutschland gekommen sind, hatten nach fünf Jahren nur knapp 50 Prozent eine Beschäftigung. ... Der Großteil von ihnen erzielt bis heute nur ein niedriges Einkommen. Derzeit sind 25 Prozent der Menschen, die als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind, im Gastgewerbe beschäftigt und verdienen dort Niedriglohn. Das ist ein alarmierendes Ergebnis“ (Bertelsmann Stiftung 2016: 2).

Für die Entwicklung von Strategien und Konzepten zur beruflichen Qualifizierung von jungen Flüchtlingen soll dieses Papier, das eine Bestandsaufnahme in einem unübersichtlichen Politik- und Praxisfeld darstellt, eine Informationsgrundlage sein. Im Fokus des Papiers steht die berufliche Qualifizierung junger Flüchtlinge unterhalb des Tertiärbereichs. Nicht behandelt wird also die Bildungssituation von Flüchtlingskindern und -jugendlichen im Elementar- und Primarbereich, in der Sekundarstufe I, in den allgemein bildenden Zweigen der Sekundarstufe II oder im Hochschulbereich.

Insbesondere die Situation in der Sekundarstufe I hier auszublenden, war eine schwierige Entscheidung, stellt doch die Qualität der in der Sekundarstufe I erworbenen Schulabschlüsse ein zentrales Kriterium für den Zugang zu den unterschiedlichen Segmenten des Systems der beruflichen Qualifizierung dar (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2012: 111-113). Und während es zur beruflichen Qualifizierung von Flüchtlingen nur wenige empirische Untersuchungen gibt, liegen zur Beschulung der so genannten „Seiteneinsteiger“ in den allgemein bildenden Schulen sowohl Erfahrungen als auch Forschungsergebnisse vor (Massumi u.a. 2015). Den Hintergrund dafür bildet die Beschulung der Zuwanderer aus Gebieten der ehemaligen Sowjetunion („Spätaussiedler“) und von Flüchtlingen aus den Bürgerkriegsregionen des ehemaligen Jugoslawien² (Kuhnke & Schreiber 2008; Gaupp u.a. 2008; Gaupp & Geier 2011). Ein Überblick über die Bildungssituation von Flüchtlingskindern und -jugendlichen in der Sekundarstufe I würde allerdings den Rahmen dieses Papiers sprengen. Er sollte Gegenstand eigener Analysen sein!

Ein inhaltlicher Schwerpunkt dieses Papiers ist die berufliche Qualifizierung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in einem Lebensalter nach Deutschland gekommen sind, in dem sie nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht (zu einem großen Teil auch nicht mehr der Berufsschulpflicht) unterliegen, aber einer beruflichen Qualifizierung bedürfen, sei es für Erwerbsarbeit in Deutschland, sei es für Erwerbsarbeit

² Deutschland war Hauptzielland von Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien und Herzegowina. Nach einer statistischen Zusammenstellung des *United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR)* waren in den Jahren von 1994 und 1999 1.395.000 Menschen als Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina nach Deutschland gekommen (Alscher, Obergfell & Roos 2015: 21, Tabelle 6).

nach einer möglicherweise erfolgenden Rückkehr in die Herkunftsländer oder für die weitere Migration in andere Regionen der Welt. Dass es sich hier um eine Gruppe von einer beträchtlichen Größenordnung handelt, soll mit ein paar Zahlen am Ende dieser Einführung illustriert werden.

Das Papier ist wie folgt gegliedert:

Gegenstand des ersten Kapitels sind die asylrechtlichen Rahmungen des Themas mit besonderer Betonung des aus dem Asylverfahren resultierenden Aufenthaltsstatus. „Jeder Status“ so Steven Vertovec, Direktor am Max-Planck-Institut zur Erforschung multireligiöser und multiethnischer Gesellschaften in einem Gastbeitrag für die Süddeutsche Zeitung, „bedeutet in vielen Gebieten unterschiedliche Möglichkeiten und Einschränkungen – von der Eingliederung in den Arbeitsmarkt über den Zugang zu Bildung und öffentlichen Dienstleistungen bis hin zu den Aussichten auf dauerhafte Niederlassung und die Möglichkeit der Einbürgerung. Der jeweilige Status eines Zuwanderers hat Auswirkungen auf Einkommen, Gesundheit und Wohnverhältnisse, auf die Möglichkeiten, soziale Netzwerke zu bilden, auf die Integration im Wohnumfeld und die Familiendynamik. Er weist Menschen Lebenslagen zu, aus denen sie häufig nur sehr schwer wieder herauskommen. So trägt der zugewiesene Status wesentlich dazu bei, dass soziale Ungerechtigkeit entsteht“ (Vertovec 2015: 2).

Um eine Informationsgrundlage für die Darstellung der Zugangsmöglichkeiten von Flüchtlingen zu unterschiedlichen Formen der beruflichen Qualifizierung zu schaffen, wird im hier anschließenden ersten Kapitel der Ablauf des Asylverfahrens in einer Abfolge von idealtypischen Verfahrensschritten dargestellt. Das Kapitel schließt mit einer Beschreibung der aus den Asylverfahren resultierenden Rechtsfolgen und einem Zwischenfazit, in dem die sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die berufliche Qualifizierung junger Flüchtlinge skizziert werden. Informationen über den asylrechtlichen Rahmen bilden einerseits eine wichtige Voraussetzung für ein Verständnis der Lebensumstände und Bildungszugänge von Flüchtlingen in Deutschland. Andererseits ist hier vieles im Fluss: Nicht nur gibt es gesetzliche Neuregelungen fast im Monatsrhythmus; auch sind die Gesetzesnovellierungen meist ein Ergebnis von politischen Kompromissen und die geschaffenen Regeln sind nicht immer konsistent. Schließlich stößt man regelmäßig auf Abweichungen zwischen Regelvorhaben und gesellschaftlicher Wirklichkeit.

Die Kapitel 2 bis 10 dieses Papiers haben die Ausgestaltung von unterschiedlichen Verfahren und institutionellen Formen der vorberuflichen und beruflichen Bildung für die Zielgruppe und die dazu bestehenden Zugangsvoraussetzungen und -barrieren zum Thema.

Thema von Kapitel 2 sind die Schulpflichtregelungen für Flüchtlingskinder und -jugendliche, die Bedingungen des Wohnens bzw. der Unterbringung und die in der Phase einer beruflichen Qualifizierung zugänglichen Leistungen zum Lebensunterhalt.

Einmütigkeit herrscht in der Flüchtlingsdebatte darüber, dass die von Flüchtlingen mitgebrachten beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen geklärt und gegebenenfalls als gleichwertig anerkannt werden müssen, damit berufliche Qualifizierung in Deutschland auf dieser Basis aufbauen kann. Kapitel 3 behandelt die dafür eingerichteten Verfahren und die Erfahrungen mit diesen Verfahren.

Aus der Berufsbildungsforschung kennen wir die Bedeutung von Beratung,

Vermittlung und Netzwerken für den Zugang zu Ausbildung und Arbeit. Im vierten Kapitel werden Informationen über die Voraussetzungen des Zugangs von Flüchtlingsjugendlichen zu Beratungs- und Vermittlungsleistungen und zu Erfahrungen mit diesen Leistungen für unsere Zielgruppe zusammengestellt.

Sprache, so lautet ein populärer Gemeinplatz, ist der Schlüssel zur Integration. Tatsächlich setzt in Deutschland der Erwerb von beruflichen Qualifikationen und Abschlüssen in der Regel gute Kenntnisse der deutschen Sprache voraus. Welche Angebote es zum Erwerb von Deutsch als Zweitsprache für die Zielgruppe gibt und welche Zugangsmöglichkeiten und Hürden dabei bestehen, ist Thema des sechsten Kapitels.

Berufsvorbereitende Bildungsgänge an beruflichen Schulen haben die Funktion, den (nachträglichen) Erwerb von allgemein bildenden Schulabschlüssen zu ermöglichen und/oder gezielt auf die Anforderungen einer Berufsausbildung vorzubereiten. Mit dieser doppelten Funktion scheinen diese Bildungsgänge geradezu prädestiniert, unserer Zielgruppe Wege in eine anerkannte Berufsausbildung zu öffnen. Der Bildungsföderalismus hat zur Folge, dass für diese Bildungsgänge viele unterschiedliche Angebotsformen und Konzepte existieren. Diese sollen, soweit dazu Informationen vorliegen, im siebenten Kapitel dargestellt werden.

Vollqualifizierende Ausbildungsgänge an Berufsschulen, die zu anerkannten Abschlüssen nach Landesrecht führen, haben in Deutschland insbesondere für die berufliche Qualifizierung von jungen Frauen eine große Bedeutung. Welche Rolle diese Bildungsgänge für die berufliche Qualifizierung von jungen Flüchtlingen spielen, wird im achten Kapitel behandelt.

Bei der Förderung von jungen Menschen, die für ihre berufliche Qualifizierung zusätzlicher Hilfe und Unterstützung bedürfen, ist die Bundesagentur für Arbeit mit ihren Angeboten der *Ausbildungsförderung* ein zentraler Akteur. Das neunte Kapitel geht der Frage nach: Welche dieser Angebote sind auf die Bedürfnisse unserer Zielgruppe zugeschnitten, und wie sind die Zugangsmöglichkeiten gestaltet?

Wenn Wirtschaftsvertreter vom Fachkräftemangel reden, der durch die Ausbildung von jungen Flüchtlingen vermindert werden kann, dann ist als Weg dahin in der Regel die betriebliche (oder duale) Berufsausbildung gemeint. Die *duale Ausbildung* als Qualifizierungsweg für Flüchtlingsjugendliche wird im zehnten Kapitel behandelt: Welche Zugangshürden bestehen in Abhängigkeit vom Aufenthaltsstatus? Und wie kann die betriebliche Berufsausbildung für Jugendliche und junge Erwachsene geöffnet werden, die ohne deutsche Sprachkenntnisse nach Deutschland gekommen sind?

Kapitel 11 enthält ein zusammenfassendes Fazit aus den Kapiteln 2 bis 10. Als zentrale Aspekte der beruflichen Qualifizierung werden behandelt: Kapazitätsprobleme, Zugangsbeschränkungen und Förderkonzepte.

In vier Exkursen werden Themen angerissen, die sich mit den oben genannten Dimensionen überschneiden (Kapitel 13): die Situation von Frauen, die Situation junger Menschen, die als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland kommen, die Lage von Flüchtlingen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ und die Anforderungen an Forschung, die die berufliche Qualifizierung von jungen Flüchtlingen zu ihrem Gegenstand macht.

Gegenstand dieses Papiers ist weniger eine Aufarbeitung des Forschungsstandes (es gibt zur beruflichen Qualifizierung von Flüchtlingen in Deutschland nur wenig Forschung) als eine Zusammenführung von Informationen aus

unterschiedlichen Quellen zu diesem Thema: Informationen über gesetzliche Regelungen, über asylrechtliche Verfahren, über Flüchtlings- und Bildungspolitiken, über statistische Daten der Verwaltung und eben nur zu einem geringen Anteil über Ergebnisse von sozialwissenschaftlichen Studien, wissenschaftlichen Begleitungen und Evaluationen. Die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die berufliche Qualifizierung von Flüchtlingen in Deutschland sind äußerst kompliziert und unübersichtlich. Dazu einen Überblick herzustellen, ist Absicht dieses Papiers. Wenn Fragestellungen vertieft verfolgt werden sollen, wird es notwendig sein, internationale Forschungsstände in angrenzenden Disziplinen (zum Zweitspracherwerb, zur Behandlung von Traumata, zu Prozessen der politischen Sozialisation) aufzuarbeiten. Das konnte hier nicht geleistet werden (Doughty & Long 2005; Fiddian-Quasmiyee et. al. 2014).

Die Expertise gibt den Stand von Mitte April 2016 wieder.

Momentaufnahmen zur Anzahl, der Altersstruktur und den Herkunftsländern der Schutzsuchenden

Angesichts der 2015 stark angewachsenen Zahl von Flüchtlingen, die nach Deutschland kamen, angesichts der sehr kurzfristigen Veränderungen in der Zusammensetzung der Flüchtlinge nach Herkunftsländern – und damit auch nach Muttersprache, Alter, Bildungs- und sozialen Hintergründen – und angesichts der innerhalb kurzer Zeiträume stattfindenden Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, ist Aktualität im Detail nicht möglich. Dennoch soll versucht werden, in einigen Momentaufnahmen zur Entwicklung der Zahl der gestellten und entschiedenen Asylanträge, zur Altersstruktur und zu den Herkunftsländern der Schutzsuchenden erste Informationsgrundlagen zur Beschaffenheit der Probleme bereitzustellen.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Zahlen der gestellten und entschiedenen Asylanträge von 2013 bis einschließlich Januar 2016.

Tabelle 1: Gestellte und entschiedene Asylanträge von 2013 bis einschließlich Januar 2016

	2013	2014	2015	Summe 2013 -2015	Feb 16
Easy-Registrierungen			1.092.000	1.092.000	61.000
Gestellte Asylanträge	127.000	203.000	477.000	807.000	68.000
dar. Asylersanträge	110.000	173.000	442.000	725.000	66.000
Entschiedene Anträge	81.000	129.000	283.000	493.000	52.000
dar. Positive Entscheidungen	20.000	41.000	141.000	202.000	34.000
Gesamtschutzquote	24.9%	31,5%	49,8%	-	66.1%
Ablehnungen	31.000	43.000	92.000	166.000	12.000
abhängige Verfahren	96.000*	169.000*	365.000*	-	393.000

* Stand jeweils Dezember

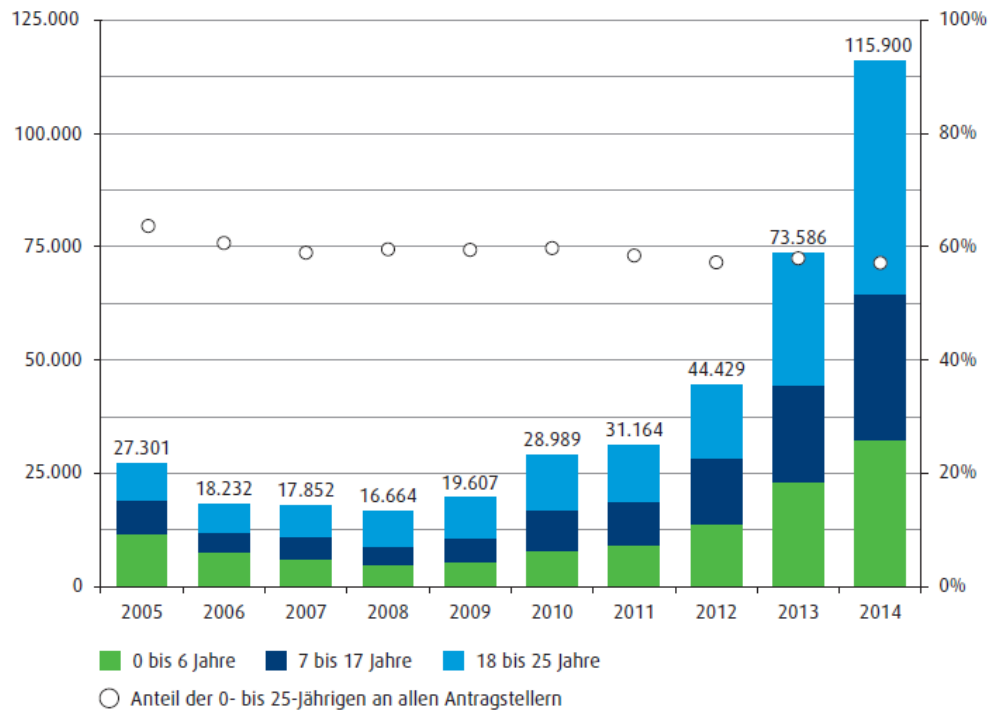
Quelle: Bundesagentur für Arbeit. Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung (2016)

Die Zahl der Asylersanträge hat sich von 2013 bis 2015 von 110.000 auf 442.000 mehr als vervierfacht. Dabei bildet diese Zahl die Gesamtzahl der nach Deutschland gelangten Schutzsuchenden nicht ab. Im Easy-System, in dem eine Erstregistrierung der Schutzsuchenden zum Zweck ihrer Verteilung auf die Bundesländer erfolgt, wurden 2015 sogar 1.092.000 Personen registriert, von denen gut die Hälfte 2015 noch keinen Asylantrag gestellt hat bzw. hat stellen können, weil bei dem für die Antragsstellung zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Bearbeitungskapazitäten nicht ausreichten. Auffallend ist der mit den stark anwachsenden Flüchtlingszahlen einhergehende deutliche Anstieg der „Gesamtschutzquote“, also des Anteils der Fälle, in denen der Asylantrag grundsätzlich positiv entschieden wurde (von 24,9 % im Jahr 2013 auf 49,8 % im Jahr 2015). Stark angewachsen ist also nicht nur die Zahl der Personen, die in Deutschland Schutz suchen, sondern zusätzlich auch der Anteil der Antragsteller/innen, die zumindest vorübergehend in Deutschland bleiben werden.

Eine Übersicht des BAMF vom August 2015 behandelt die Zusammensetzung der Erstantragsteller nach Herkunftsstaaten für die „zugangsstärksten Herkunftsländer“ im Zeitraum von 2012 bis zum 1. Halbjahr 2015: Im Jahr 2012 stand Serbien mit rd. 8.500 Erstanträgen an der Spitze der Herkunftsländer der Erstantragsteller. Im ersten Halbjahr 2015 hatte Serbien mit rd. 10.100 Fällen nur noch Rang vier. Syrien lag 2012 mit rd. 6.300 Fällen auf dem dritten Rang. Im ersten Halbjahr 2015 wurden von Menschen aus Syrien rd. 32.500 Erstanträge gestellt. Für Eritrea sind für 2012 keine Erstanträge registriert, 2014 lag das Land mit rd. 13.200 Erstanträgen auf Rang 3, im ersten Halbjahr 2015 mit rd. 3.600 Erstanträgen auf Rang 8. Insgesamt gibt es eine starke Zunahme der Antragszahlen. Gleichzeitig hat sich in dem dargestellten kurzen Zeitraum die Zusammensetzung der Antragsteller/innen nach Herkunftsländern verändert und dürfte voraussichtlich auch zukünftig Veränderungen unterliegen (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015h: 2).

2015 hat der „Sachverständigenrat deutscher Stiftungen“ eine Übersicht zur Altersstruktur der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen publiziert, für die von 2005 bis 2015 Asylanträge gestellt wurden. Am stärksten besetzt ist die Altersgruppe der 18- bis 25-Jährigen, von jungen Flüchtlingen also in einem Alter, in dem junge Erwachsene in Deutschland eine berufliche Qualifizierung absolvieren. Besonders stark besetzt ist diese Altersgruppe bei den Flüchtlingen aus Syrien. Antragsteller/innen aus Eritrea gehören sogar fast ausschließlich dieser Altersgruppe an (Riegel 2015). Der seit 2005 dokumentierte Befund, dass um die 60 % der Schutzsuchenden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene waren, setzt sich auch in den ersten Monaten des Jahres 2016 fort (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2016: 7).

Abbildung 1: Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) von Kindern und jungen Erwachsenen 2005-2014



Quelle: Sachverständigenrat Deutscher Stiftungen (2015: 2)

Der Zugang von Flüchtlingskindern, -jugendlichen und jungen Erwachsenen zu Bildung und Ausbildung ist abhängig von dem ihnen zuerkannten Aufenthaltsstatus. Zu unterscheiden sind:

- Die *Aufenthaltserlaubnis* und die nach einer mehrjährigen Wartefrist erteilte *Niederlassungserlaubnis*. Beide sind Konsequenzen einer positiven Asylentscheidung und ermöglichen einen uneingeschränkten Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeit.
- Die *Aufenthaltsgestattung* wird für die Dauer des Asylverfahrens erteilt, und die *Duldung* wird erteilt, wenn trotz Ablehnung des Asylantrages eine Abschiebung nicht möglich ist. Beide Statusvarianten sind in allerding unterschiedlicher Weise mit Beschränkungen des Zugangs zu Bildung, Ausbildung und Arbeit verbunden.

Tabelle 2 schlüsselt die schutzsuchenden Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach ihrem Rechtsstatus auf:

Tabelle 2: Im Ausländerzentralregister erfasste Personen unter 25 nach Rechtsstatus 2010-2015: Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltsgestattung und Duldung

Aufenthaltsrecht	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	21.12.2014	31.12.2015
Aufenthaltserlaubnis	91.803	78.687	83.501	86.306	100.530	125.887
Niederlassungserlaubnis	41.682	41.900	42.809	42.127	43.073	42.989
Aufenthaltsgestattung	25.165	24.440	33.256	55.623	89.325	157.140
Duldung	36.254	36.271	35.395	39.966	49.770	67.600
Summe	194.904	181.298	194.961	224.019	282.698	393.616

Datenquelle: Deutscher Bundestag 2015c: 2

Im Beobachtungszeitraum (2010 bis 2015) nur moderat erhöht hat sich die Zahl der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit *Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis*. Etwa verdoppelt hat sich die Zahl der *Geduldeten*, die Zahl der Personen mit *Aufenthaltsgestattung* hat sich versechsfacht. Die starken Zuwächse gab es also bei den Personen mit einem unsicherem Status und einem eher komplizierten Zugang zu Bildung und Ausbildung.

2 Asylverfahren und Rechtsfolgen

Gegenstand dieses Kapitels sind der Ablauf des Asylverfahrens und die Rechtsfolgen der Asylentscheidung. In einem ersten Schritt wird das Asylverfahren dargestellt. Am Abschluss dieses Abschnitts steht die Darstellung der am Ende des Asylverfahrens möglichen Entscheidungsvarianten und die mit ihnen verbundenen Rechtsfolgen insbesondere für den Rechtsstatus des Flüchtlings.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat 2014 eine Beschreibung des deutschen Asylverfahrens veröffentlicht, der wir in dieser Darstellung folgen. Allerdings sind Ergänzungen notwendig:

- 1) weil die realen Abläufe, nicht erst, aber insbesondere ab 2015, unter dem Eindruck schnell angewachsener Flüchtlingszahlen, z.T. von den beschriebenen Verfahrensvorgaben abweichen;
- 2) weil mit dem Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 23. Oktober 2015 eine Reihe von Veränderungen im Asylverfahren wirksam geworden sind.
- 3) Schließlich sollen auch die in den „Eckpunkten zum Integrationsgesetz“ vom 13.04.2016 geplanten Änderungen zum Asylverfahren benannt werden.

Die Darstellung des Asylverfahrens folgt einer idealtypischen Abfolge von Schritten. Auch hier gibt es – z.B. in Folge von Kapazitätsproblemen bei der Registrierung, Verteilung und Unterbringung von Flüchtlingen – Abweichungen von den vorgesehenen Abfolgen. Das Ziel der Darstellung ist ein Ver-

ständnis der Ereignisse und Prozesse, die für Kinder und Jugendliche den Rahmen für ihre Zugänge zu Bildung und Ausbildung bilden.

EASY-Registrierung und Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung

Die im November 2014 veröffentlichte Beschreibung des Asylverfahrens geht davon aus, dass sich asylsuchende Personen nach ihrer Ankunft in Deutschland in einer (in Zuständigkeit der Länder eingerichteten) *Aufnahmeeinrichtung* (in der aktuellen Debatte ist auch von *Erstaufnahmeeinrichtungen* die Rede) melden und dort zum Zweck der *Erstverteilung von Asylbegehrenden (Easy)* registriert und nach dem Königsteiner Schlüssel (Massumi u.a. 2015: 26) auf die *Aufnahmeeinrichtungen* der Länder weiter verteilt zu werden (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014a: 6-7).

Die steigenden Flüchtlingszahlen hatten zur Folge, dass es vielerorts bei der Erstregistrierung zu Engpässen und Wartezeiten kam, und dass die zwischen den Ländern zu organisierende Verteilung nicht funktionierte. Nach der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen fand eine erste Registrierung überwiegend an den deutschen Außengrenzen statt. Der Bund hat in der „Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24. September 2015“ die Aufgabe der Organisation der Verteilung der Flüchtlinge auf die Länder übernommen (Bundesregierung 2015).

Als Aufenthaltstitel erhalten die Asylsuchenden nach der Registrierung seit 2015 eine *Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)*. Diese ist nur für wenige Wochen gültig, kann aber bis zur eigentlichen Asylantragsstellung (und der damit einhergehenden Ausstellung einer *Aufenthaltsgestattung*) wiederholt verlängert werden. Die *BüMA* hatte (zumindest vorübergehend) insofern hohe praktische Relevanz, als die Asylsuchenden den eigentlichen Asylantrag in der Regel erst nach längeren Wartezeiten stellen können. Die in der BAMF-Statistik ausgewiesene Verfahrensdauer für Asylverfahren schließt diese Wartezeiten nicht ein (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014a: 40-42)³.

Bis Oktober 2015 waren die Asylsuchenden verpflichtet, bis zu drei Monate in der zugewiesenen *Aufnahmeeinrichtung* zu wohnen. Mit dem Ziel, Asylverfahren zu beschleunigen, wurde diese Frist im Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz auf maximal sechs Monate erweitert. Flüchtlinge aus „sicheren Herkunftsstaaten“ (Ghana, Senegal, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien und seit Ende Oktober 2015 zusätzlich Albanien, Kosovo und Montenegro) sollen verpflichtet werden, bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens in der *Aufnahmeeinrichtung* zu wohnen.

Asylantrag (Erstantrag) und Entscheidung

Die Stellung des eigentlichen Asylantrags (Erstantrag) muss persönlich in Deutschland erfolgen. Für die Dauer des Asylverfahrens ist den Asylbewerberinnen und -bewerbern der Aufenthalt in Deutschland „gestattet“ (*Aufenthalts-*

³ Nach den am 13.04.2016 im Koalitionsausschuss beschlossenen „Eckpunkten Integrationsgesetz“ soll bei der Erstregistrierung ein Ankunftsnachweis ausgestellt werden. Ab diesem Zeitpunkt, also nicht erst nach Stellung des Asylantrags, wird eine Aufenthaltsgestattung erteilt (Koalitionsausschuss 2016: 2).

gestattung)⁴. Der Antrag schließt den/die begleitende/n Ehepartner/in und anwesende minderjährige Kinder ein. Die Antragstellung erfolgt in der für die zugewiesene *Aufnahmeeinrichtung* zuständigen Außenstelle des BAMF. Der Termin der Antragstellung wird vom BAMF in Absprache mit der *Aufnahmeeinrichtung* bestimmt. Zu dem Termin wird ein geeigneter Dolmetscher hinzugezogen. „Der Asylbewerber wird über seine Rechten und Pflichten im Asylverfahren belehrt“, und es wird ein Termin für eine persönliche Anhörung festgelegt (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014a: 15). Der Termin der Anhörung soll zeitnah zur Antragsstellung sein, kann sich „... aber wegen hoher Antragszahlen über mehrere Wochen hinziehen“ (ebd: 16).

An der Anhörung nehmen neben dem/der Antragssteller/in der/die Entscheider/in des BAMF, ein/e Dolmetscher/in und gegebenenfalls ein/e Verfahrensbevollmächtigte/r der Antragssteller teil. In der Anhörung muss „der Ausländer selbst ... die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen und die erforderlichen Angaben machen. ... Er muss auch alle sonstigen Tatsachen und Umstände angeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen (...). Ein späteres Vorbringen des Ausländers kann unberücksichtigt bleiben (...).“ (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014a: 15). Über die Angaben der Antragsteller wird ein Protokoll angefertigt. Dieses wird in die Sprache der Antragsteller übersetzt und ihnen zur Genehmigung vorgelegt (ebd: 17).

Für die Entscheidung „maßgeblich ist das individuelle Einzelschicksal. Die Entscheidung wird begründet und den Beteiligten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie einer Übersetzung des Tenors der Entscheidung gestellt“. Wird der Asylantrag abgelehnt, ist auch eine Entscheidung darüber zu treffen, ob wegen Gefahren im Herkunftsland ein *Abschiebeverbot* besteht (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014a: 17-18).

Grundsätzlich bestehen die folgenden Entscheidungsmöglichkeiten:

- Anerkennung als *Asylberechtigter*
- Zuerkennung der *Flüchtlingseigenschaft* nach der Genfer Flüchtlingskonvention
- Zuerkennung von *subsidiärem Schutz*
- Feststellung eines *Abschiebungsverbots* wegen Gefahren im Herkunftsland
- Ablehnung des Asylantrages als unbegründet oder offensichtlich unbegründet
- Unzulässigkeit des Antrags, weil ein anderer EU-Mitgliedsstaat zuständig ist (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014a: 18)

Eine *Asylberechtigung* wird anerkannt, wenn der „... Antragsteller aus politischen Gründen in seinem Herkunftsland verfolgt (wurde) ... und nicht über einen ‚sicheren Drittstaat‘ eingereist“ (Mitgliedsstaat EU plus Norwegen und Schweiz) ist.

Flüchtlingseigenschaft wird festgestellt: „...wenn dem Antragsteller im Herkunftsland Verfolgung aufgrund seiner ethnischen, religiösen oder nationalen Zugehörigkeit, aufgrund der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder aufgrund seiner politischen Überzeugungen droht“.

Subsidiärer Schutz wird zuerkannt: „... wenn dem Antragsteller im Her-

⁴ Siehe Fußnote 3.

kunftsland die Todesstrafe, die Gefahr von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung droht. Ebenso genießt subsidiären Schutz, wessen Leben oder Unversehrtheit aufgrund willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts bedroht ist“.

Ein *Abschiebungsverbot* wird festgestellt, „... wenn die Abschiebung gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoßen würde oder wenn dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht“ (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nationale Kontaktstelle des EMN 2016b: 10).

Rechtsfolgen der Asylentscheidung

Bei Zuerkennung der *Flüchtlingseigenschaft* bzw. der Anerkennung als *Asylberechtigte/r* wird von der zuständigen Ausländerbehörde eine *Aufenthaltslaubnis* von dreijähriger Dauer ausgestellt. Nach drei Jahren wird eine unbefristete *Niederlassungserlaubnis* ausgestellt, wenn das BAMF der Ausländerbehörde mitgeteilt hat, dass die gesetzlich vorgeschriebene Widerrufsprüfung zu keinem Widerruf der Anerkennung führte. Anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten stehen die gleichen Sozialleistungen zu wie deutschen Staatsangehörigen. Sie haben Anspruch auf Teilnahme an einem *Integrationskurs* und uneingeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt.⁵

Personen, die als *subsidiär Schutzbedürftige* anerkannt werden, erhalten von der Ausländerbehörde eine *Aufenthaltslaubnis* für ein Jahr, die anschließend um jeweils zwei Jahre verlängert werden kann. Nach sieben Jahren kann eine unbefristete *Niederlassungserlaubnis* erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist und die deutschen Sprachkenntnisse ausreichend sind. *Subsidiär Geschützte* erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt zu denselben Konditionen wie deutsche Staatsbürger. Sie haben Anspruch auf Teilnahme an einem *Integrationskurs* und uneingeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt. „Der subsidiäre Schutzstatus ist zu widerrufen, wenn die Zuerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen“ (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014a: 45).

Wird ein *Abschiebungsverbot* festgestellt, so dürfen die Asylbewerber/innen nicht in das betreffende Land abgeschoben werden. Es soll eine einjährige *Aufenthaltslaubnis* erteilt werden, es sei denn, die Ausreise in ein anderes Land ist möglich und zumutbar. Die *Aufenthaltslaubnis* kann wiederholt verlängert werden. Für den Erhalt der *Niederlassungserlaubnis* und den Zugang zu *Integrationskursen* und zum Arbeitsmarkt gelten die für die *subsidiär Geschützten* genannten Bedingungen.

Wird keine der genannten Schutzvarianten gewährt, der Asylantrag also abgelehnt, dann erlässt das BAMF gemeinsam mit der Entscheidung über den Asylantrag eine *Ausreiseaufforderung*. Wird der Antrag als (einfach) *unbegründet* abgelehnt, so beträgt die Ausreisefrist 30 Tage. Wird der Antrag als *offensichtlich unbegründet* abgelehnt, beträgt die Frist eine Woche. Der „Vollzug der Abschiebungsandrohung“ fällt nicht mehr in die Zuständigkeit des BAMF. Zuständig sind die Länder (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014a: 44-46).

Tatsächlich ist eine Abschiebung innerhalb der genannten kurzen Fristen

⁵ Nach den am 13.04.2016 im Koalitionsausschuss beschlossenen „Eckpunkten Integrationsgesetz“ ist geplant, zur „Sicherstellung der Integration und zur Vermeidung von sozialen Brennpunkten“ auch anerkannten Asylbewerbern Wohnsitze zuzuweisen. „Eine Verletzung der Wohnsitzzuweisung führt für die Betroffenen zu spürbaren Konsequenzen“ (Koalitionsausschuss 2016: 4).

nach Entscheidung des Asylantrags bisher die Ausnahme. In vielen Fällen wird von den Ausländerbehörden die Abschiebungsandrohung ausgesetzt und eine „Duldung ... erteilt, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist“ (Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Osnabrück 2015: 4). Die *Duldung* kann wiederholt verlängert werden.

Übersicht 1: Kriterien und aufenthaltsrechtliche Folgen des Asylverfahrens

Art der Anerkennung / Nichtanerkennung	Kriterium	Aufenthaltsrechtliche Konsequenzen
Asylberechtigung	Eine <i>Asylberechtigung</i> wird anerkannt, wenn der/die Antragsteller/in aus politischen Gründen in seinem /ihrem Herkunftsland verfolgt (wurde) ... und nicht über einen, sicheren Drittstaat eingereist (Mitgliedsstaat EU plus Norwegen und Schweiz) ist.	Bei der Anerkennung als <i>Asylberechtigte/r</i> wird von der zuständigen Ausländerbehörde eine <i>Aufenthaltslaubnis</i> von dreijähriger Dauer ausgestellt. Nach drei Jahren wird eine unbefristete <i>Niederlassungserlaubnis</i> ausgestellt, wenn das BAMF der Ausländerbehörde mitgeteilt hat, dass die gesetzlich vorgeschriebene Widerrufsprüfung zu keinem Widerruf der Anerkennung führte.
Flüchtlingseigenschaft	<i>Flüchtlingseigenschaft</i> wird festgestellt, wenn dem/der Antragsteller/in im Herkunftsland Verfolgung aufgrund seiner/ihrer ethnischen, religiösen oder nationalen Zugehörigkeit, aufgrund der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder aufgrund seiner/ihrer politischen Überzeugungen droht.	Bei Zuerkennung der <i>Flüchtlingseigenschaft</i> wird von der zuständigen Ausländerbehörde eine <i>Aufenthaltslaubnis</i> von dreijähriger Dauer ausgestellt. Nach drei Jahren wird eine unbefristete <i>Niederlassungserlaubnis</i> ausgestellt, wenn das BAMF der Ausländerbehörde mitgeteilt hat, dass die gesetzlich vorgeschriebene Widerrufsprüfung zu keinem Widerruf der Anerkennung führte.
Subsidiärer Schutz	<i>Subsidiärer Schutz</i> wird zuerkannt, wenn dem/der Antragsteller/in im Herkunftsland die Todesstrafe, die Gefahr von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung droht. Ebenso genießt subsidiären Schutz, wessen Leben oder Unversehrtheit aufgrund willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts bedroht ist.	Personen, die als <i>subsidiär Schutzbedürftige</i> anerkannt werden, erhalten von der Ausländerbehörde eine <i>Aufenthaltslaubnis</i> für ein Jahr, die anschließend um jeweils zwei Jahre verlängert werden kann. Nach sieben Jahren kann eine unbefristete <i>Niederlassungserlaubnis</i> erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist und die deutschen Sprachkenntnisse ausreichend sind.
Abschiebungsverbot	Ein <i>Abschiebungsverbot</i> wird festgestellt, wenn die Abschiebung gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen würde oder wenn dem/der Ausländer/in im Zielstaat der Abschiebung eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.	Asylbewerber/innen mit <i>Abschiebungsverbot</i> dürfen nicht in das betreffende Land abgeschoben werden. Es soll eine einjährige <i>Aufenthaltslaubnis</i> erteilt werden, es sei denn, die Ausreise in ein anderes Land ist möglich und zumutbar. Die <i>Aufenthaltslaubnis</i> kann wiederholt verlängert werden. Nach sieben Jahren kann eine unbefristete <i>Niederlassungserlaubnis</i> erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist und die deutschen Sprachkenntnisse ausreichend sind.
Ablehnung des Asylantrages als „unbegründet“ oder „offensichtlich unbegründet“	Keines der oben genannten Schutzkriterien liegt vor. Der/die Antragsteller/in kommt aus einem „sicheren Herkunftsstaat“.	BAMF erlässt gemeinsam mit der Entscheidung über den Asylantrag eine <i>Ausreiseaufforderung</i> . Die Ausreisefrist beträgt 30 Tage („unbegründet“) bzw. eine Woche („offensichtlich unbegründet“). Wenn eine Abschiebung nicht möglich ist, wird eine befristete Duldung erteilt.

Stellung eines Folgeantrags

Ist der Erstantrag des/der Asylsuchenden rechtskräftig abgelehnt (oder zurückgezogen) worden, besteht die Möglichkeit, einen Folgeantrag zu stellen. Ein weiteres Asylverfahren ist durchzuführen, „... wenn sich entweder die Sach- oder Rechtslage zugunsten des Asylbewerbers geändert hat, neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO (Zivilprozessordnung) vorliegen (Gründe für eine Restitutionsklage)“ (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015i: Glossar: Folgeantrag). Vo-

raussetzungen sind, dass der/die Asylsuchende „ohne grobes Verschulden“ außerstande war, die Gründe für die Wiederaufnahme bereits im ersten Verfahren einzubringen und der Folgeantrag innerhalb von drei Monaten gestellt wurde, nachdem der/die Betroffene von den Wiederaufnahmegründen Kenntnis erhielt. Der/die Asylsuchende muss durch Tatsachen und Beweismittel belegen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Der Folgeantrag muss bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gestellt werden, die für die *Aufnahmeeinrichtung* und für die Durchführung des Erstantragsverfahrens zuständig war, in der der/die Antragsteller/in zum Zeitpunkt des Erstantrags untergebracht war (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015i: Glossar: Folgeantrag).

Aufenthaltsgewährung bei „gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden“

Seit dem 1. August 2015 kann einer/m „gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden“ eine *Aufenthaltserlaubnis* erteilt werden, wenn sie/er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- „1. er sich seit vier Jahren⁶ ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. er im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,
4. es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und
5. keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt“ (§ 25a Abs. 1 AufenthG).

Mit der Verkürzung der Frist von sechs auf vier Jahre wird auch Jugendlichen mit unsicherem Aufenthaltstitel (*Aufenthaltsgestattung, Duldung*) in Aussicht gestellt, in absehbarer Zeit durch eigene Integrationsleistungen – insbesondere durch Bildung und Ausbildung – einen sicheren Aufenthaltstitel zu erreichen. Zwiespältige Effekte kann dieses positive Angebot allerdings dann haben, wenn beispielsweise der Zugang zu einer betrieblichen Ausbildung versperrt ist, weil die dafür erforderliche Arbeitserlaubnis durch die zuständige Ausländerbehörde nicht gewährt wird (vgl. dazu Kapitel 10).

Dauer der Asylverfahren

Eine einhellige Kritik am Ablauf der Asylverfahren ist, dass sie zu lange dauern (z.B. Thränhardt 2015). Dabei bilden die statistischen Daten des BAMF die Dauer der Verfahren insofern unzureichend ab, als sie die Wartezeiten nicht einrechnen, die verstreichen, bis die Asylbewerber/innen die Möglichkeit ha-

⁶ Vor dem 1. August 2015 betrug diese Frist sechs Jahre (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nationale Kontaktstelle des EMN 2016a: 23).

ben, einen förmlichen Asylantrag zu stellen. Über die Dauer dieser Wartezeiten liegen bisher keine belastbaren Informationen vor. Bei der Dauer von Asylverfahren unterscheidet das BAMF die *Verfahrensdauer* (Bearbeitungsdauer beim Bundesamt von der Aktenanlage bis zur Zustellung des Bescheids) und die *Gesamtverfahrensdauer* (die auch die Zeiträume von zugehörigen Gerichtsverfahren einschließt) (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014a: 40-43). Nach den Zahlen des BAMF betrug in den Jahren 2010 bis 2012 die durchschnittliche *Gesamtverfahrensdauer* gut 12 Monate: Rd. 65 % der Fälle wurden innerhalb von maximal 12 Monaten abgeschlossen. Allerdings waren gut 22 % der Verfahren auch nach zwei Jahren noch nicht beendet (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014a: 42).

Im Vergleich der Jahre 2014 und 2015 (jeweils 4. Quartal) weist die Statistik des BAMF eine leichte Verkürzung der Verfahrensdauer aus (vgl. Tabelle 3). Auffallend sind die großen Unterschiede nach Herkunftsländern. Während im 4. Quartal 2015 für Syrien die durchschnittliche Bearbeitungsdauer nur 2,7 Monate betrug, waren es beim Herkunftsland Iran 18 Monate.

Tabelle 3: Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer „behördlichen Entscheidung“ in Monaten im Vergleich 4. Quartal 2015 zu 4. Quartal 2014

	IV / 2014	IV / 2015
Alle Asylbewerberinnen	6,6	5,1
Darunter		
Syrien	3,6	2,7
Eritrea	8,5	13,4
Afghanistan	15,9	14,9
Iran	k.A.	18,0
Darunter UM	9,7	6,0

Datenquelle: Deutscher Bundestag 2016a: 13-16

Bei der Berufung eines neuen Leiters für das BAMF im dritten Quartal 2015 wurden große Anstrengungen zur Beschleunigung der Verfahren angekündigt. Als ein Beitrag zur Verkürzung der Verfahrensdauer werden seitdem vom BAMF Asylanträge von Personen mit „guter“ und „offensichtlich schlechter Bleibeperspektive“ vorrangig behandelt. Anträge von Personen, die nicht einer dieser beiden Kategorien zugeordnet werden, haben dadurch eine längere Verfahrensdauer (Koalitionsausschuss 2016: 2).

Tendenzen der rechtlichen Veränderungen

Als ein Baustein zur Beschleunigung der Asylverfahren wird die im Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vorgesehene Verlängerung der Aufenthaltsdauer in *Erstaufnahmeeinrichtungen* von drei auf maximal sechs Monate genannt (und auf die gesamte Verfahrensdauer für Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“). Durch die Verlängerung des Aufenthalts in den *Erstaufnahmeeinrichtungen* soll die Zusammenarbeit zwischen den am Verfahren beteiligten Stellen erleichtert und die Erreichbarkeit der Antragsteller/innen verbessert werden. Allerdings be-

deutet die Verlängerung des Aufenthalts auch eine Verlängerung höchst belastender Lebensumstände an Orten, deren geographische Lage den Zugang zu Bildung und Ausbildung häufig erschwert.

Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz sieht vor, dass die Versorgung der Flüchtlinge während des Asylverfahrens möglichst über Sachleistungen erfolgt. Auch das für den persönlichen Bedarf bisher gezahlte „Taschengeld“, das für die Mobilität und Kommunikationsmöglichkeiten der Flüchtlinge eine große Bedeutung hat, soll durch Sachleistungen abgelöst werden. Bisher setzen die Länder diese Vorgabe in unterschiedlicher Weise um.

Weitgehend Konsens besteht darüber, dass der Gesetzgeber in den letzten Jahren die Voraussetzungen für den Zugang von Flüchtlingen zu Bildung, Ausbildung und Erwerbsarbeit und damit für Integration deutlich verbessert hat (Verkürzung von Wartezeiten beim Zugang zu Arbeit, Abschaffung der *Residenzpflicht*, erleichtertes Zugang zu einer betrieblichen Berufsausbildung für *Geduldete*) (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nationale Kontaktstelle des EMN 2016a: 50-55). Einige Erleichterungen wurden mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wieder zurückgenommen (etwa durch die Verlängerung des Aufenthalts in *Erstaufnahmeeinrichtungen*). Nach den am 13.04.2016 im Koalitionsausschuss beschlossenen „Eckpunkten Integrationsgesetz“ ist auch geplant, zur „Sicherstellung der Integration und zur Vermeidung von sozialen Brennpunkten“ auch anerkannten Asylbewerbern Wohnsitze zuzuweisen. „Eine Verletzung der Wohnsitzzuweisung führt für die Betroffenen zu spürbaren Konsequenzen“ (Koalitionsausschuss 2016: 4). Insgesamt zeichnet sich eine Tendenz ab, zwischen Flüchtlingen mit hoher und geringer „Bleibeperspektive“ zu differenzieren (kritisch dazu z.B.: Voigt 2015; Deutscher Caritasverband 2015; Pro Asyl Bundesverband 2015; Rat für Migration 2015). Die Tendenz, einerseits die Zugänge zu Ausbildung und Arbeit zu erleichtern, andererseits Personen mit „geringer Bleibeperspektive“ von diesen Erleichterungen auszuschließen, setzt sich auch in den am 13.04.2016 im Koalitionsausschuss beschlossenen „Eckpunkten Integrationsgesetz“ fort (Koalitionsausschuss 2016).

Am deutlichsten sichtbar wird die Sortierung der Antragsteller/innen nach Bleibeperspektive an der Erweiterung der Zahl „sicherer Herkunftsstaaten“ und den daran anknüpfenden Regelungen: Asylbewerber/innen aus diesen Staaten müssen bis zum Ende des Verfahrens in den *Aufnahmeeinrichtungen* bleiben und werden explizit vom Zugang zu Erwerbsarbeit und einer betrieblichen Berufsausbildung ausgeschlossen, wenn ihr Asylantrag nach dem 30. August 2015 gestellt wurde. Was dies für die Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen aus diesen „sicheren Herkunftsstaaten“ bedeutet, ist nur schwer prognostizierbar: Immerhin lebten bereits zum 31.03.2015 über 44.000 Personen aus den sechs „sicheren“ Ländern des Balkans als *Geduldete* in Deutschland (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015c: 5).

Häufige Befragungssituationen mit Kontrollcharakter

Ein Merkmal des Aufenthalts der Asylbewerber/innen für die Dauer des Asylverfahrens (und darüber hinaus) ist der häufige Umgang mit Behördenvertretern, von denen sie immer wieder mit Fragen nach ihrer Biographie und ihren Motiven für die Flucht nach und den Aufenthalt in Deutschland konfrontiert werden. Das beginnt mit der Erstregistrierung im *Easy-System*, setzt sich fort bei den wiederholt zu beantragenden Verlängerungen der *Bescheinigung über die*

Meldung als Asylsuchender (BüMA), geht weiter mit der persönlichen Antragstellung im eigentlichen Asylverfahren und dem Anhörungstermin, setzt sich fort im Umgang mit den Ausländerbehörden etwa bei der Beantragung einer *Arbeitserlaubnis* oder der Verlängerung einer *Duldung* und endet auch nicht mit der Beantragung von *Hilfen zum Lebensunterhalt* im Jobcenter, wenn nach Abschluss des Asylverfahrens die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz enden.

Beispielhaft sollen hier die in der Anhörung zum Asylverfahren abzudeckenden Inhalte skizziert werden. „Typische Inhalte einer Anhörung sind u.a.: Lebenslauf u. -umstände, Reiseweg und Verfolgungsschicksal, einschließlich der Frage, was der Asylbewerber bei der Rückkehr in seine Heimat fürchtet. ... Erst wenn der Antragsteller seine Gründe umfassend dargelegt hat, beginnt die Phase der Nachfragen durch den Entscheider, sowohl um tiefere Erkenntnisse zu erhalten als auch um Widersprüche und Ungereimtheiten aufzuklären“ (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014a: 16-17).

Die Flüchtlinge sind über einen langen Zeitraum hinweg mit sich immer wiederholenden Befragungssituationen mit ausgeprägtem Kontrollcharakter konfrontiert, der sich auch daraus ergibt, dass dieselben oder ähnliche Fragen in unterschiedlichen Zusammenhängen immer wieder gestellt werden. Gleichzeitig stehen Flüchtlinge in diesen Befragungen unter einer hohen Stressbelastung: Sie müssen ihre Biographie, ihre Situation und ihre Motive plausibel, konsistent und wahrheitsgemäß beschreiben und gleichzeitig so darstellen, dass das angestrebte Ziel (z.B. die Gewährung von Asyl, die Verlängerung der *Duldung*, die Gewährung von *Hilfen zum Lebensunterhalt*) erreichbar bleibt.

Welche Auswirkungen die Erfahrung von wiederholten Befragungen mit Kontrollcharakter und unter hoher Stressbelastung auf Handlungsmöglichkeiten und -strategien der Befragten haben, dieser Frage ist bisher noch nicht systematisch nachgegangen worden. Will man sie in einer sozialwissenschaftlichen Untersuchung beantworten, so ist zu beachten, dass Flüchtlinge angesichts ihrer spezifischen Erfahrungen mit Interviewsituationen Befragungen mit Sorge und Misstrauen begegnen könnten.

3 Schulpflicht, Unterbringung und Lebensunterhalt

Schulpflicht

Nach Art. 14 der „EU-Aufnahmerichtlinie“ vom Juni 2013 sind die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, minderjährigen Kindern von Asylantragsstellern und minderjährigen Antragstellern in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen den Zugang zum Bildungssystem zu öffnen: „Der Zugang zum Bildungssystem darf nicht um mehr als drei Monate, nachdem ein Antrag auf internationalen Schutz (...) gestellt wurde, verzögert werden“ (Europäische Union 2013).

Die Vorgabe, dass Kindern und Jugendlichen, die Asyl suchen, der Zugang zum Bildungssystem in ähnlicher Weise offen stehen muss wie deutschen Staatsangehörigen, hat im Prinzip Eingang in die Regelungen der allgemeinen Schulpflicht in allen Bundesländern gefunden. Ein vom Mercator Institut für Deutsch als Zweitsprache veröffentlichter Überblick zu den „Regelungen der Länder zur Schulpflicht von Asylbewerberinnen und -bewerbern“ zeigt, dass diese in allen Ländern der Schulpflicht unterliegen⁷. Unterschiede zwischen den Ländern gibt es im Hinblick auf den Zeitpunkt, zu dem die Schulpflicht beginnt: In Berlin, Bremen, Hamburg, dem Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein setzt die Schulpflicht mit Beginn des Aufenthalts in Deutschland bzw. dem betreffenden Bundesland ein. In Bayern und Thüringen gibt es Wartefristen von drei und in Baden-Württemberg eine Wartefrist von sechs Monaten nach der Ankunft in Deutschland. In Brandenburg und Niedersachsen beginnt die Schulpflicht mit Verlassen der *Erstaufnahmeeinrichtung*. In Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt beginnt die Schulpflicht mit der Zuweisung der Asylbewerber/innen zu einer Kommune (Massumi u.a. 2015: 38-39, Tabelle 6).

Deutlich unübersichtlicher ist die Lage bei der Berufsschulpflicht. Grundsätzlich gilt für Jugendliche, die eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BbiG) absolvieren, für die gesamte Dauer der Ausbildung die Pflicht zum Besuch einer Teilzeitberufsschule. Dies trifft selbstverständlich auch für junge Flüchtlinge in einer solchen Ausbildung zu. Allerdings dürfte es jungen Flüchtlingen, insbesondere wenn sie in einem Alter nach Deutschland kommen, in dem sie nicht mehr der Pflicht zum Besuch einer allgemein bildenden Schule unterliegen, nur in seltenen Fällen gelingen, ohne zusätzliche Zwischenschritte eine reguläre Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz aufzunehmen.⁸

Die Regelungen für die Pflicht zum Berufsschulbesuch von Jugendlichen ohne Ausbildungsvertrag variieren zwischen den Ländern: In allen Ländern besteht die Möglichkeit, die Berufsschulpflicht in einem (berufsvorbereitenden)

⁷ Der Überblick basiert weitgehend auf Vorarbeiten von Weiser (2013).

⁸ Da der Flüchtlingsstatus in der Berufsbildungsstatistik nicht erfasst wird, liegen umfassende Daten zur betrieblichen Ausbildung von jungen Flüchtlingen nicht vor. Bis Mitte 2013 prüfte die Bundesagentur für Arbeit (BA) in Abstimmung mit den Ausländerbehörden, ob betriebliche Ausbildungen von Geduldeten rechtlichen Mindestanforderungen (Anerkennung des Ausbildungsberufs, Höhe der Ausbildungsvergütung) entsprachen. Aus diesem Prüfgang und für den Zeitraum von 1/2009 bis 6/2013 stammen die einzigen bundesweiten Daten zur beruflichen Ausbildung Geduldeter: Insgesamt wurden nur 615 Anträge gestellt, von denen 90% genehmigt wurden (Schreyer u.a. 2015: 4 und Abb. 1 auf S. 5).

Vollzeitschuljahr abzuleisten. Daneben gibt es in mehreren Bundesländern Angebote der Teilzeitbeschulung (Braun & Geier 2012: 367-368). Schließlich haben mehrere Bundesländer spezielle berufsvorbereitende Vollzeitangebote von ein- oder zweijähriger Dauer für junge Flüchtlinge eingerichtet (vgl. Kapitel 7). Es fehlt bisher an Transparenz zu den Berufsschulpflichtregeln der Länder und damit auch an Informationen zu einem aus der Berufsschulpflicht abzuleitenden Rechtsanspruch auf Teilnahme an berufsschulischen Bildungsgängen. So fordert denn auch die Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik generell „... eine Verpflichtung der Berufsschulen, auch nicht mehr schulpflichtige Heranwachsende und junge Erwachsene zu unterrichten und in das duale System zu integrieren (Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik 2015b: 4).

Unklar ist schließlich, wie und in welchem Ausmaß eine bestehende Berufsschulpflicht bei jungen Flüchtlingen ohne Ausbildungsvertrag tatsächlich umgesetzt wird. Wie kompliziert die Gemengelage aus schulrechtlichen Bestimmungen, pädagogischen Konzepten und Angebotskapazitäten ist, kann exemplarisch am Beispiel Bayerns illustriert werden: Dort wird ein zweijähriger berufsvorbereitender Bildungsgang für Flüchtlinge mit geringen Deutschkenntnissen angeboten. Allerdings können bisher aus Kapazitätsgründen nicht alle berufsschulpflichtigen Flüchtlinge an diesem Unterrichtsangebot teilnehmen. Jugendliche, die nicht teilnehmen können, müssten im Prinzip anders beschult werden. Da aber eine Beschulung in anderen Angeboten als „nicht zielführend“ eingeschätzt wird, werden berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die nicht in das besondere Unterrichtsangebot aufgenommen werden können, von der Pflicht zum Besuch der Berufsschule befreit (Bayerisches Staatsministerium 2014: 4). „Aufgrund der steigenden Flüchtlingszahlen“, so eine Schätzung für Oktober 2015, „wird ... lediglich ca. ein Drittel in diesen Klassen unterrichtet“ (Andersen 2016: 34).

Dass in vielen Länderregelungen zur Schulpflicht von Flüchtlingen die von der EU vorgegebene Drei-Monatsfrist überschritten wird, nach der diese spätestens greifen soll, ist wahrscheinlich praktischen Überlegungen geschuldet: Insbesondere in Flächenländern ist es schwierig, ein vollständiges Unterrichtsangebot in der Nähe der zentralen *Aufnahmeeinrichtungen* zu organisieren, in denen die Asylbewerber/innen in der ersten Phase ihres Aufenthalts, aber eben auch zeitlich befristet, untergebracht werden. Wenn, wie im Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vorgesehen, die Zeiten der Unterbringung in *Aufnahmeeinrichtungen* generell auf sechs Monate verlängert werden, so verlängern sich damit – zumindest in den Flächenländern – voraussichtlich auch die Zeiträume, in denen Kinder und Jugendliche keinen Zugang zum Bildungssystem haben. Bleibt die in mehreren Ländern praktizierte Bindung des Beginns der Schulpflicht an das Ende der Unterbringung in der *Erstaufnahmeeinrichtung* bzw. an die Zuweisung zu einer Kommune erhalten, so könnten Minderjährige aus „sicheren Herkunftsstaaten“ u.U. deshalb keinen Zugang zum Bildungssystem haben, weil sie für die gesamte Dauer des Asylverfahrens in einer *Erstaufnahmeeinrichtung* untergebracht sind.

Unterbringung

Der Bund ist zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens. Aufgabe der Länder ist es, die Asylsuchenden in *Erstaufnahmeeinrichtungen* unterzubringen. „Nach dem Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung werden Asylsuchende, sofern ihr Aufenthalt nicht endet, auf die Kommunen verteilt und hier in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht ... (es) gibt ... keine einheitlichen Mindestanforderungen für Flüchtlingsunterkünfte“ (Cremer 2015: 2; vgl. auch Wendel 2014).

Die Lebensbedingungen in *Aufnahmeeinrichtungen* und Gemeinschaftsunterkünften charakterisiert Cremer in einer Expertise für die Friedrich-Ebert-Stiftung wie folgt: „In der Regel zeichnet sich die Situation in Aufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften dadurch aus, dass Menschen auf engstem Raum zwangsweise zusammen leben: Auseinandersetzungen um Koch-, Reinigungs-, Wasch- und Trockengelegenheiten sind dadurch vorprogrammiert. Konflikte unter den Erwachsenen entzünden sich auch am Verhalten der Kinder. Bedürfnisse von Einzelpersonen oder Familien nach Wohnraum, Privatsphäre und Gemeinschaftsräumen werden nicht berücksichtigt. Verzweiflung über die gegenwärtige Situation und Ungewissheit über die Zukunft können die Probleme der drangvollen Enge verschärfen. Auch die Sicherheit der Menschen ist oft nicht gewährleistet. Besonders Frauen sind in solchen Unterkünften erhöhter Gefahr von Belästigungen ausgesetzt. Konzepte zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt durch andere Bewohner, Personal oder auch Partner existieren nicht“ (Cremer 2015: 2).

Im ersten Quartal 2016 hat der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge im Auftrag des Deutschen Komitees der UNICEF „eine bundesweite E-Mail-Anfrage an die Landesflüchtlingsräte und Migrationsreferent_innen der Wohlfahrtsverbände zur aktuellen Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften in ihrer Region“ gerichtet (Deutsches Komitee für Unicef / Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge 2016: 9). „Bis zur Einschulung vergehen Berichten aus den Kommunen zufolge oft mehrere Monate, die Schulpflicht wird z.T. durch die Teilnahme an Sprachkursen als erfüllt betrachtet. In einer Notunterkunft in Berlin waren im November 2015 bspw. von ca. 180 Kindern nur etwa 40-50 beschult“ (Deutsches Komitee für Unicef/ Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge 2016: 12).

Eine reguläre Unterrichtsversorgung ist für Kinder und Jugendliche, die in *Erstaufnahmeeinrichtungen* und großen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, außerhalb größerer Städte nur schwer zu organisieren. Insofern ist es konsequent, wenn einzelne Länder den Beginn der Schulpflicht an das Verlassen der *Erstaufnahmeeinrichtung* knüpfen. Die Unterbringung junger Flüchtlinge wirft allerdings nicht nur organisatorische Fragen der Beschulung auf. Eine zweite problematische Konsequenz ist das Leben in einem für das Lernen eher problematischen Umfeld: Bedingungen in zentralisierten Unterkünften (Raumnot, fehlende Privatsphäre, sozialer Stress) gefährden die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und erschweren das Lernen (Behrens & Westphal 2009: 50). „Kindern und Jugendlichen fehlen Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, auch Lernlust und Lernerfolg von Minderjährigen leiden durch diese Form des zwanghaften Zusammenlebens“ (Cremer 2015: 2).

Ein dritter Aspekt ist die Lage der Unterkünfte: Zur Lage der Unterkünfte gibt es keine systematischen Informationen. Presseberichten ist aber regelmä-

Big zu entnehmen, dass *Erstaufnahmeeinrichtungen* und Gemeinschaftsunterkünfte auch an abgelegenen Orten mit wenig Infrastruktur und mit schlechter Verkehrsanbindung eingerichtet werden.

Ein Sonderfall sind die geplanten oder sich im Stadium des Aufbaus befindenden *Erstaufnahmeeinrichtungen* für Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsstaaten“, in denen diese zukünftig für die gesamte Dauer ihrer Asylverfahren untergebracht werden sollen. Schon durch die Lage dieser Unterkünfte ist räumlich der Zugang zu Bildung und Arbeit schwierig. Zu den *Erstaufnahmeeinrichtungen* für Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsstaaten“ heißt es in der Bestandsaufnahme des Bundesfachverbands Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge: „Am dramatischsten ist die Situation in den sogenannten ‚Balkan-Sonderlagern‘ in Manching und Bamberg (Bayern). Hier berichtet der Bayerische Flüchtlingsrat, dass Kinder zunächst nicht beschult wurden, obwohl sie z.T. schon 7-8 Monate in Deutschland lebten. Mittlerweile erhalten die Kinder in einrichtungsinternen Großklassen mit bis zu 45 Personen eine Art ‚Beschulung light‘ ohne Deutschspracherwerb. Die wenigen Kinder, die bereits kommunale Schulen in Manching und Bamberg besuchen, sollen diese nun wieder verlassen“ (Deutsches Komitee für Unicef / Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge 2016: 12).

Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Asylsuchende für die Dauer des Asylverfahrens nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Im Niveau sind diese nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts den Leistungen für Anspruchsberechtigte nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch vergleichbar. Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz sieht vor, dass die Versorgung der Flüchtlinge in dieser Zeit möglichst über Sachleistungen erfolgen soll. Auch das für den persönlichen Bedarf bisher gezahlte „Taschengeld“, das für die Mobilität und Kommunikationsmöglichkeiten der Flüchtlinge eine große Bedeutung hat, soll durch Sachleistungen abgelöst werden. Wie die Länder die Neuregelung umsetzen, ist noch nicht absehbar.

Mit Abschluss des Asylverfahrens enden die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Besteht Hilfebedarf, so müssen jetzt Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch beantragt werden. Wenn sich dadurch Leistungsvoraussetzungen und Leistungsniveaus auch nicht grundsätzlich ändern, so bedeutet der Wechsel in einen neuen Rechtskreis gleichzeitig einen Wechsel von Ansprechpersonen und Verfahren. Gerade wenn, wie vielfach gefordert und derzeit im Modellprojekt „Early Interventions“ erprobt, die Betreuung und Beratung von Asylsuchenden durch die Arbeitsagenturen bereits im Verlauf des Asylverfahrens einsetzt, hat der Rechtskreiswechsel bei Abschluss des Asylverfahrens Veränderungen in den Zuständigkeiten für die Beratung und Betreuung zur Folge: Statt der Arbeitsagentur ist jetzt das Jobcenter zuständig.

Vereinfacht wurden zum Beginn des Jahres 2016 die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (§ 8 BAföG) bzw. auf eine Berufsausbildungsbeihilfe (BAB, § 59 SGB III): Flüchtlinge mit *Duldung* hatten in der Vergangenheit eine Wartefrist („Voraufenthaltsdauer“) von mindestens vier Jahren ununterbrochenem rechtmäßig *gestattetem* oder *geduldetem* Aufenthalt in Deutschland. Zum Beginn des Jahres 2016 sind diese Wartefristen für den Bezug von *BAföG-Leistungen* bzw. einer

Berufsausbildungsbeihilfe auf 15 Monate verkürzt worden (Junggeburth 2016: 37)⁹.

Allerdings: Auch wenn ein Anspruch auf Leistungen im Rahmen des *BAföG* aufgrund des ausländerrechtlichen Status (noch) nicht besteht, kann die Aufnahme einer Ausbildung zum Wegfall von Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem 2. bzw. 12. Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) führen. „Nach Regelungen in SGB XII (§ 22) und SGB II (§ 7 Abs. 5) besteht ... kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialhilfe, wenn eine ... dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung oder ein Studium aufgenommen wird“ (Flüchtlingsinitiative Jugend ohne Grenzen 2013: 3). Nimmt ein Flüchtling eine Ausbildung auf, die „dem Grunde nach förderungsfähig ist“, und das ist im Prinzip jede anerkannte Ausbildung, entfällt der Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialhilfe. „Die Aufnahme einer Ausbildung führt in diesen Fällen zum oftmals dramatischen Ergebnis des Entzugs sämtlicher Existenzmittel. Lebensunterhalt, Wohnungsmiete und Krankenversicherung können nicht mehr bezahlt werden, zumal junge Flüchtlinge in der Regel auch nicht über finanziell leistungskräftige Eltern verfügen“ (Flüchtlingsinitiative Jugend ohne Grenzen 2013: 5).

⁹ Nach den am 13.04.2016 im Koalitionsausschuss beschlossenen „Eckpunkten Integrationsgesetz“ ist geplant, die Wartefrist vor Bezug der Berufsausbildungsbeihilfe bei Gestatteten auf 15 Monate zu verringern. Bei Geduldeten ist eine Wartefrist von sogar sechs Jahren vorgesehen“ (Koalitionsausschuss 2016: 4). Möglicherweise hat der Koalitionsausschuss hier die Übersicht verloren.

4 Klärung und Anerkennung von schulischen und beruflichen Abschlüssen und von Bildungs- und Berufserfahrungen

Die in der öffentlichen Debatte genannten Zahlen zur Zusammensetzung der in Deutschland ankommenden Flüchtlinge nach Bildungsniveaus und beruflichen Qualifikationen sind widersprüchlich. Fest steht, dass es in dieser Zusammensetzung Unterschiede nach Herkunftsländern gibt und dass mit Veränderungen in der Zusammensetzung der Flüchtlingspopulation nach Herkunftsländern auch Veränderungen in der Zusammensetzung nach Bildungsmerkmalen einhergehen. Konsens ist aber, dass es für eine Integration in Bildung, Ausbildung und Arbeit notwendig ist, möglichst schnell zuverlässige Informationen und Einschätzungen zu den Bildungs- und Ausbildungsvoraussetzungen der Flüchtlinge bzw. ihren Berufserfahrungen zu gewinnen.

Die unterschiedlichen für die Klärung und Anerkennung schulischer und beruflicher Abschlüsse, Bildungs- und Berufserfahrungen etablierten Verfahren – insbesondere die Verfahren der Anerkennung von ausländischen Schul- und Berufsabschlüssen – suggerieren Systematik und Transparenz, stellen sich aber in der Praxis als relativ kompliziert dar. So hat sich – neben den per Bundesgesetz (zur Anerkennung von bundesrechtlich geregelten Berufsabschlüssen) und in Ländergesetzen (Anerkennung von allgemein bildenden Abschlüssen und von Berufsabschlüssen nach Landesrecht) geregelten Anerkennungsverfahren – ein breites Spektrum von Verfahren der Kompetenzfeststellung etabliert, die zum gemeinsamen Ziel haben, Bildungsvoraussetzungen, Kompetenzen, schulische und berufliche Abschlüsse und Berufserfahrungen zu klären und zu dokumentieren.

In einem ersten Schritt werden die Verfahren zur Anerkennung ausländischer allgemein bildender Abschlüsse skizziert. In einem zweiten Schritt wird das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse für bundesrechtlich geregelte Berufe dargestellt. Der dritte Schritt hat die Anerkennungsverfahren von ausländischen Abschlüssen für landesrechtlich geregelte Berufe zum Thema. Abschließend wird das breite Spektrum sonstiger Kompetenzfeststellungsverfahren dargestellt.

Anerkennung ausländischer allgemein bildender Schulabschlüsse

Über die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse (etwa die Gleichstellung mit einem deutschen Hauptschul-, einem mittleren Schulabschluss oder der Hochschulreife) entscheiden die *Zeugnisanerkennungsstellen* der Bundesländer. Über die Anerkennung von Schulabschlüssen zum Zweck der Hochschulzulassung entscheiden die Hochschulen selbst, wobei die von der zuständigen *Zeugnisanerkennungsstelle* ausgestellte Anerkennung der Gleichwertigkeit auch bei der Bewerbung um einen Studienplatz verwendet werden kann (Anerkennung in Deutschland. Das Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen 2015). Offen ist, ob die Bewertung von Schulabschlüssen nach zwischen den Ländern vergleichbaren Kriterien erfolgt. Das behördliche Anerkennungsverfahren findet nur Anwendung für erworbe-

ne Abschlüsse. Die Berücksichtigung von im Ausland absolvierten aber nicht abgeschlossenen Bildungsgängen bei der Einstufung in eine bestimmte Schulform oder Jahrgangsstufe ist Aufgabe der Schulen in Absprache mit den Schulaufsichtsbehörden. Statistische Informationen über die Zahl von Anerkennungsanträgen und Erfolgsquoten konnten nicht ermittelt werden¹⁰.

Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsabschlüssen für in Deutschland bundesrechtlich geregelte Berufe

Die Verfahren zur Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen im Zuständigkeitsbereich des Bundes wurden zum 1. April 2012 mit dem Anerkennungsgesetz des Bundes („Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“) vereinfacht, vereinheitlicht und für bisher nicht anspruchsberechtigte Zielgruppen geöffnet. Die gesetzliche Regelung wurde mit der Erwartung verknüpft, „... dass das Anerkennungsgesetz auf ein Potenzial von Anerkennungsinteressierten von etwa 285.000 Menschen stoßen werde“ (Deutscher Gewerkschaftsbund. Bundesvorstand 2015: 2).

Unterschieden werden „reglementierte“ und „nicht reglementierte“ Berufe. „Reglementierte Berufe“ können in Deutschland nur ausgeübt werden, wenn für sie ein anerkannter Abschluss vorliegt. In einem gemeinsam vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in vielen Sprachen veröffentlichten Flyer wird darum insbesondere Personen mit ausländischen Abschlüssen für in Deutschland „reglementierte Berufe“ die Beantragung der Anerkennung empfohlen. Das Anerkennungsverfahren wird allerdings auch für „nicht reglementierte Berufe“ empfohlen, weil durch die Anerkennung des ausländischen Abschlusses potenzielle Arbeitgeber Qualifikationen besser einschätzen könnten (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015l: 2).

Für den Antrag auf Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses werden u.a. die folgenden Unterlagen benötigt:

- „Eine „tabellarische Übersicht über Ausbildung und bisherige Berufstätigkeit (in deutscher Sprache);
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass);
- Nachweis des im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses;
- Nachweis über einschlägige Berufserfahrung und Weiterbildung. ... In der Regel sind die Unterlagen in deutscher Übersetzung und als beglaubigte Kopie vorzulegen“ (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015k: 1).

Der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gemeinsam mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) vorgelegte Jahresbericht 2015 zum Anerkennungsgesetz gibt einen Überblick über dessen Anwendung: 2013 sind über 1,1 Millionen Ausländer/innen nach Deutschland zugezogen, davon 80 %

¹⁰ Das „Statistische Jahrbuch 2015“ des Statistischen Bundesamts weist zwar für 2013 die Zahl der Anerkennungsverfahren für bundesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse aus. Entsprechende Angaben zu allgemein bildenden Schulabschlüssen fehlen jedoch (Statistisches Bundesamt 2015b: 106-107)

in der Altersgruppe der 18- bis 49-Jährigen (also rd. 880.000). Von diesen hat mehr als die Hälfte (also rd. 440.000) eine berufliche Qualifikation: ca. 35 % haben einen Hochschulabschluss (rd. 308.000), ca. 20 % einen nicht akademischen Berufsabschluss (rd. 176.000). Vom 1. April 2012 bis Ende 2013 wurden rd. 26.500 Anträge auf Anerkennung von Abschlüssen für bundesrechtlich geregelte Berufe gestellt. Die Berufe mit den meisten Anträgen waren: Arzt/Ärztin, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Psychotherapeut/in, Bürokauffrau/Bürokaufmann (Bundesministerium für Bildung und Forschung 2015b: 1). Das vermutete Potenzial von 285.000 Anerkennungsinteressierten wurde also deutlich unterschritten.

Ergebnis des Anerkennungsverfahrens ist ein Bescheid, in dem entweder die Gleichwertigkeit des ausländischen mit dem entsprechenden deutschen Abschluss festgestellt wird bzw. Angaben darüber gemacht werden, wie Unterschiede zwischen dem ausländischen und dem deutschen Abschluss auszugleichen sind. Bei den „reglementierten Berufen“ (die ohne Anerkennung nicht ausgeübt werden können) wurde 2013 für knapp 80 % der Anträge die Gleichwertigkeit anerkannt, bei knapp 20 % wurde eine „Ausgleichsmaßnahme“ (z.B. eine Fortbildung) als Voraussetzung für die Anerkennung auferlegt. Bei den „nicht reglementierten“ Berufen (bundesrechtlich geregelte Berufe, die auch ohne Anerkennung ausgeübt werden können) wurde für ca. 65 % der Anträge die Gleichwertigkeit anerkannt, bei knapp 30 % wurde eine „Ausgleichsmaßnahme“ als Voraussetzung für die Anerkennung auferlegt (Bundesministerium für Bildung und Forschung 2015b: 1).

Die durchschnittliche Dauer der Verfahren bis zu einem ersten Bescheid betrug 59 Tage. Die Kosten der Verfahren lagen für „nicht reglementierte“ Berufe zwischen 100 und 600 Euro, bei „reglementierten“ Berufen gab es eine breite Streuung der Kosten. Zwar gibt es grundsätzlich eine Vielfalt von Stellen, die eine Finanzierung der anfallenden Gebühren übernehmen können. Diese sind jeweils an Voraussetzungen gebunden. So hängt z.B. eine „... Finanzierung durch die Jobcenter ... u.a. vom zu erwartenden Erfolg der Anerkennung und der Arbeitsmarktintegration ab ... Kosten und Finanzierung sind in manchen Fällen der Grund, keinen Antrag zu stellen“ (Bundesministerium für Bildung und Forschung 2015b: 2).

Eine weitere Hürde dürfte das Fehlen von Unterlagen darstellen, die für das Antragsverfahren benötigt werden, sei es, weil Unterlagen auf der Flucht verloren gegangen sind, sei es, weil im Herkunftsland entsprechende Zertifikate nicht existieren. Darum müsse bei der Feststellung und Bewertung vorhandener Qualifikationen „... stärker auf Befragungen, Praktika und Erstellung eines Qualifikationsprofils ... zurückgegriffen werden. An dieser Stelle ist also eine neue Flexibilität im Hinblick darauf gefragt, wie Kompetenzen validiert und weiterentwickelt werden“ (Bundesinstitut für Berufsbildung 2016: 9). Das Anerkennungsgesetz sieht, wenn Unterlagen über den Berufsabschluss nicht vorgelegt werden können, in § 14 die Durchführung einer „Qualifikationsanalyse“ vor. Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat dafür ein Verfahren entwickelt, um im Anerkennungsprozess auch bei fehlenden Unterlagen mittels Fachgesprächen, Arbeitsproben oder Probearbeit im Betrieb die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten festzustellen, „... die für die Ausübung des inländischen Berufsbildes maßgeblich sind“ (Bundesinstitut für Berufsbildung o.J.).

Der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gemeinsam mit

dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) vorgelegte Jahresbericht 2015 liefert deutliche Hinweise auf die große Diskrepanz zwischen der Größenordnung des Handlungsbedarfs und dem tatsächlichem Anerkennungsgeschehen. Gemessen an der Zahl potenzieller Antragsteller/innen ist die Zahl von Anträgen sehr gering. Schließlich gehören zu den nach Bundesrecht geregelten Berufen die Ausbildungsberufe des Dualen Systems, also des quantitativ wichtigsten Teilsystems der beruflichen Erstausbildung in Deutschland. Anzunehmen ist, dass die Verfahrensvoraussetzungen (Qualität der beizubringenden Unterlagen, bürokratischer Aufwand, Kosten) so hoch sind, dass nur eine kleine Minderheit derjenigen, die von der Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsabschlüsse profitieren würden, diesen Weg gegangen ist bzw. hat gehen können¹¹ (Bundesministerium für Bildung und Forschung 2015a).

Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsabschlüssen für in Deutschland landesrechtlich geregelte Berufe

Auch die nach Muster des Anerkennungsgesetzes bis 2014 in allen Bundesländern verabschiedeten Landesenerkennungsgesetze unterscheiden zwischen „reglementierten“ (Berufen, die nur bei Anerkennung des Abschlusses ausgeübt werden können) und „nicht reglementierten“ Berufen. Teils haben die Länder sich in ihren Landesgesetzen darauf beschränkt, bestehende Regelungen in einem Gesetz zu systematisieren, teils haben sie die gesetzliche Neuregelung genutzt, Anerkennungsverfahren für die Antragsteller zu vereinfachen. So hat Baden-Württemberg im Gesetz einen Rechtsanspruch auf Beratung für potenzielle Antragsteller/innen verankert und die „... Zuständigkeiten so gebündelt, dass es für fast alle Berufe bzw. Berufsgruppen nur noch jeweils eine Anerkennungsstelle in Baden-Württemberg gibt“ (Baden-Württemberg. Ministerium für Integration o.J.: 3).

Die Landesenerkennungsgesetze sehen in der Regel vor, dass „durch geeignete Unterlagen“ darzulegen ist, dass der/die Antragsteller/in im betreffenden Bundesland einer Erwerbstätigkeit nachgehen will. Es gibt keine Hinweise darauf, dass dieses Verfahren wiederholt werden muss, wenn die/der Betreffende in ein anderes Bundesland umzieht. Offen ist, ob durch diese Bestimmung Flüchtlinge ausgeschlossen werden, denen Erwerbstätigkeit nicht erlaubt ist.

Wie das Anerkennungsgesetz des Bundes enthalten auch die Anerkennungsgesetze der Länder Bestimmungen, dass das Anerkennungsgeschehen statistisch erfasst und ausgewertet werden soll. Ein entsprechender Jahresbericht aus Rheinland-Pfalz belegt, dass in den landesrechtlichen Anerkennungsverfahren Frauen als Antragstellerinnen mit einem Anteil von über 80 % deutlich überrepräsentiert sind: „Dies betrifft einen großen Teil der Ausbildungsgänge an Berufsfachschulen, in denen überwiegend Frauen ausgebildet werden“ (Rheinland. Pfalz. Statistisches Landesamt 2015).

Verfahren der Kompetenzfeststellung

Mit dem Ziel einer passgenauen Förderung und Vermittlung sind Verfahren

¹¹ Auf der Basis einer Analyse der neuen IAB-SOEP-Migrationsstichprobe schließen Brückner u.a.: „Deutschkenntnisse und die Anerkennung beruflicher Abschlüsse erhöhen die Löhne und steigern die Chancen, entsprechend der Qualifikation beschäftigt zu werden“ (Brückner u.a. 2014b: 1).

der Kompetenzfeststellung in den letzten 15 Jahren zu einem festen Bestandteil von Konzepten und Programmen zur beruflichen Förderung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen „mit besonderem Förderbedarf“ geworden. Es sind in unterschiedlichen organisatorischen Kontexten und unter Beteiligung von erfahrenen Fachkräften Kataloge von Qualitätsstandards entwickelt worden, die auch spezifische Hinweise für den Einsatz solcher Verfahren bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund einschließen (Druckrey 2007; Koordinierungsstelle Integration durch Qualifizierung, Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk 2007; IQ Facharbeitskreis Kompetenzfeststellung 2010). Insbesondere auf der kommunalen Ebene angesiedelte Projekte der Jugendsozialarbeit und im Rahmen eines kommunalen Bildungsmanagements eingerichtete kommunale Bildungsberatungsstellen nutzen diese Vorarbeiten in ihrer Arbeit (PT-DLR 2012; Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement/Agentur Bayern 2015). Systematische Evaluationen zum Einsatz dieser Verfahren mit der Zielgruppe junge Flüchtlinge liegen bisher nicht vor. Die Bertelsmann Stiftung hat 2015 bzw. 2016 Überblicke zu den in Deutschland wie auch in anderen Ländern praktizierten Verfahren der Anerkennung von Kompetenzen publiziert (Döring, Müller & Neumann 2015; Bertelsmann Stiftung 2016b).

Ein zweiter organisatorischer Kontext für den Einsatz von Kompetenzfeststellungsverfahren für die Zielgruppe junge Flüchtlinge ist die Beratung und Vermittlung der Arbeitsagenturen. Die Bundesagentur für Arbeit und das BAMF haben im Rahmen eines Bundesmodellprogramms Anfang 2014 das Projekt „Early Intervention“ gestartet (Bundesagentur für Arbeit 2015a). Im Zwischenbericht der vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) durchgeführten wissenschaftlichen Begleitung wird als Ziel des Modellprojekts benannt, „... vor dem Hintergrund der Flüchtlingspolitik und des Fachkräftebedarfs die Potenziale von Flüchtlingen für den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft stärker zu berücksichtigen und sie frühzeitig – also schon während der laufenden Asylverfahren – in Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration einzubeziehen“ (Daumann u.a. 2015: 4). Die Teilnehmer/innen sind Asylbewerber/innen aus Ländern mit „hoher Schutzquote“ und geringer „Rückführungszahl“. Sie wurden teils von den örtlichen BAMF-Büros, teils von örtlichen *Bleiberechtsnetzwerken* vorgeschlagen und über eine Art Bewerbungsverfahren ins Programm aufgenommen. Als wichtige Auswahlkriterien werden genannt: ein hoher Bildungsstand, die vermutete Verwertbarkeit der Berufserfahrungen, Motivation und Lernfähigkeit und persönliche Lebensumstände. Es sind also Kriterien, die die Wahrscheinlichkeit des Gelingens einer Vermittlung in Arbeit erhöhen sollen (Daumann u.a. 2015: 11).

Die Berufsabschlüsse, -erfahrungen und Vorkenntnisse der Teilnehmer/innen vor Beginn der Vermittlung präzise zu klären, war deutlich schwieriger, als zunächst angenommen wurde: Die Aufklärung von Bildungs- und Arbeitserfahrungen stellte hohe Anforderung an die Sprachkompetenz der Beteiligten. Viele Teilnehmer/innen verfügten über keine Kenntnisse der deutschen (und oft auch der englischen) Sprache. Es bestand ein hoher Bedarf an Dolmetschern und es gab Probleme der Verfügbarkeit und Finanzierung von Dolmetschern (Daumann u.a. 2015: 18). „Fehlende Zertifikate, aber auch sehr unterschiedliche Schul- und Ausbildungssysteme erschweren eine adäquate Einschätzung der Kompetenzen“ (Dietz & Trübswetter 2016: 5).

Übersicht 2: Anerkennung von ausländischen schulischen und beruflichen Abschlüssen

Art des Abschlusses	Anspruchsberechtigte	Rechtsgrundlagen des Anerkennungsverfahrens	Zuständige Stellen	Ergebnisse des Anerkennungsverfahrens	Anmerkungen
Anerkennung ausländischer allgemein bildender Schulabschlüsse	Antragsberechtigt sind Personen, die einen ausländischen Schulabschluss erworben haben, unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsstatus.	Landesrecht: Die Anerkennung von Schulabschlüssen unterliegt der Kulturhoheit der Länder	Zeugnisanerkennungsstellen der Länder. Bei Feststellung der Studienberechtigung liegt die Zuständigkeit bei der einzelnen Hochschule. Dabei werden die Entscheidungen der Zeugnisanerkennungsstellen anerkannt.	Anerkennung bzw. Nichtanerkennung der Gleichwertigkeit	Offen ist, ob die Anerkennung zwischen den Ländern durchgehend nach vergleichbaren Kriterien erfolgt.
Anerkennung eines nicht abgeschlossenen Besuchs einer allgemein bildenden Schule im Ausland	Personen, die eine Schule außerhalb Deutschlands besucht und keinen Abschluss erworben haben.	Landesrecht	In der Regel: Leitung der Schule, die besucht werden soll, in Abstimmung mit der Schulaufsicht	Einordnung in den als angemessen betrachteten Bildungsgang und die entsprechende Klassenstufe	
Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsabschlüssen für bundesrechtlich geregelte Berufe	Antragsberechtigt sind Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsstatus.	Anerkennungsgesetz des Bundes („Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“)	Es gibt eine große Vielfalt von zuständigen Stellen, die vielfach auch auf der regionalen Ebene (z.B. Kammerbezirke) angesiedelt sind.	Anerkennung bzw. Nichtanerkennung der Gleichwertigkeit mit Hinweisen, wie gegebenenfalls Unterschiede zwischen dem ausländischen und dem deutschen Abschluss auszugleichen sind	Unterschieden werden „reglementierte“ und „nicht reglementierte“ Berufe. „Reglementierte“ Berufe können in Deutschland nur ausgeübt werden, wenn der ausländische Abschluss anerkannt wurde. Zu den nach Bundesrecht geregelten Berufen gehören auch die im Berufsbildungsgesetz geregelten Berufe des „dualen Systems“.
Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsabschlüssen für landesrechtlich geregelte Berufe	Antragsberechtigt sind Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsstatus. In einigen Ländern müssen die Antragsteller/innen fundiert darlegen, dass sie den Beruf im Land ausüben wollen. Unklar ist, was das für Personen mit „Beschäftigungsverbot“ (z.B. aus „sicheren Herkunftsstaaten“) bedeutet.	Anerkennungsgesetze der Länder, die in der Regel der Struktur des Bundesgesetzes folgen	Es gibt eine große Vielfalt von zuständigen Stellen, die vielfach auch auf der regionalen Ebene (z.B. Kammerbezirke) angesiedelt sind. Einzelne Zuständigkeiten neu geregelt, um das Verfahren für Antragsteller/innen zu vereinfachen.	Anerkennung bzw. Nichtanerkennung der Gleichwertigkeit mit Hinweisen, wie gegebenenfalls Unterschiede zwischen dem ausländischen und dem landesrechtlich geregelten Abschluss auszugleichen sind	Unterschieden werden auch hier „reglementierte“ und „nicht reglementierte“ Berufe. „Reglementierte“ Berufe können in Deutschland nur ausgeübt werden, wenn der ausländische Abschluss anerkannt wurde. Einzelne Länder haben im Anerkennungsgesetz auch ein Recht auf Beratung verankert.

5 Beratung, Vermittlung, Netzwerke

Zugang zu Leistungen der Arbeitsagenturen und Jobcenter

Wichtigste Anbieter von Beratungs- und Vermittlungsleistungen mit dem Ziel der Integration in Ausbildung und Arbeit sind die Arbeitsagenturen und Jobcenter. Der Zugang zu diesen Leistungen ist abhängig vom Aufenthaltsstatus der Asylsuchenden.

- Personen mit *Aufenthaltserlaubnis* (also *Asylberechtigte* und *Flüchtlinge* bzw. Personen mit *subsidiärem Schutzstatus* oder *Abschiebeverbot*) haben Zugang zu allen Beratungs- und Vermittlungsleistungen der Arbeitsagenturen bzw. der Jobcenter.
- Personen mit einer *Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (BüMA)* (in der Phase vor der Antragstellung) bzw. mit *Aufenthaltsgestattung* (während der Dauer des Asylverfahrens)¹² haben in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes nur Zugang zu Beratung nach §§ 29ff SGB III (Berufsberatung). Nach einem Aufenthalt von drei Monaten haben sie uneingeschränkt Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration: Beratung, Vermittlung, Vermittlung von beruflichen Weiterbildungen, Förderung aus dem Vermittlungsbudget (Übersetzung und Anerkennung von Zeugnissen etc.), Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Berufsorientierung, Eingliederungszuschüsse, Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen (Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Osnabrück 2015: 2).
- Personen mit *Beschäftigungsverbot* (das sind insbesondere Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die nach August 2015 ihren Asylantrag gestellt haben) haben kein Recht die Beratungs- und Vermittlungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch zu nehmen (Deutscher Bundestag 2015a: 2).

Modellprojekt „Early Intervention“

Das Modellprojekt „Early Intervention“ sollte erproben, wie Flüchtlinge schon „... frühzeitig – also schon während der laufenden Asylverfahren – in Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration“ einbezogen werden können“ (Daumann u.a. 2015: 4). Am Modellprojekt waren sechs Arbeitsagenturen aus sechs verschiedenen Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit beteiligt, und zwar Standorte, an denen *Bleiberechtsnetzwerke* (s.u.) bestanden. Den beteiligten Agenturen wurde für das Modellprojekt je eine zusätzliche Vermittlungsfachkraft zugewiesen. Besetzt wurden die Stellen mit Personen mit „einem akademischen Hintergrund“ (zum Beispiel Studium der Islamwissenschaften). Sie sprachen fließend Englisch und mindestens eine weitere Fremdsprache und wollten „interkulturell und sozial engagiert“ arbeiten. Für fünf der sechs Fachkräfte war die Arbeit als Vermittler/in neu (Daumann u.a. 2015: 8-9).

¹² Nach dem am 13.04.2016 im Koalitionsausschuss beschlossenen „Eckpunkten Integrationsgesetz“ soll bei der Erstregistrierung ein Ankunftsnachweis ausgestellt werden. Ab diesem Zeitpunkt, also nicht erst nach Stellung des Asylantrags, wird eine Aufenthaltsgestattung erteilt (Koalitionsausschuss 2016: 2)

In Interviews der wissenschaftlichen Begleitung wurden von den beteiligten Fachkräften als wichtige Hindernisse für das Gelingen der Vermittlung genannt:

- Das *Arbeitsverbot* zu Beginn des Asylverfahrens und die *Vorrangprüfung* durch die Bundesagentur für Arbeit: Hier wurde die zum Zeitpunkt der Befragung geplante (und inzwischen realisierte) Verkürzung des *Arbeitsverbots* auf drei Monate begrüßt, weil ein *Arbeitsverbot* eine schnelle Vermittlung ausschließt. „Die Vorrangprüfung wird von fast allen Interviewten als umständlich, bürokratisch, zeitaufwändig und insbesondere bei Helfertätigkeiten als kontraproduktiv bewertet ... da man für unkomplizierte Tätigkeiten fast immer bevorrechtigte Deutsche finde“ (Daumann u.a. 2015: 18).
- Der Rechtskreiswechsel: Mit der Anerkennung als *Asylberechtigte* wechseln die Flüchtlinge vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II (soweit weiterhin Hilfebedarf besteht). Statt der Vermittler/innen der Arbeitsagentur sind nun die Mitarbeiter/innen der Jobcenter für sie zuständig. Selbst wenn eine förmliche oder informelle Übergabe erfolgt, führt der institutionelle und personelle Wechsel zu Brüchen.
- Verständigungsprobleme und unzureichende Sprachförderung: Viele Teilnehmer/innen verfügten über keine Kenntnisse der deutschen (und oft auch der englischen) Sprache. Gleichzeitig verhinderte das Fehlen eines der Zielgruppe des Modellprojekts zugänglichen Sprachförderangebots mit vergleichbaren Standards die Beseitigung dieser Hürde. Die Verbesserung der Sprachförderung wurde von den befragten Vermittlern als Schlüsselaufgabe benannt (Daumann u.a. 2015: 18).

Ursprüngliches Ziel war die möglichst schnelle Vermittlung in eine möglichst qualifikationsadäquate Beschäftigung. Dieses Ziel erwies sich als unrealistisch. Verfolgt wurden drei alternative Strategievarianten: „So werden in einer ersten Strategie schnelle Vermittlungen im ungelernten Bereich mit später anschließenden Qualifikationselementen verknüpft, um berufliche Aufstiege zu ermöglichen. Eine zweite Strategie setzt zunächst auf Fördermaßnahmen und strebt zu einem späteren Zeitpunkt eine Vermittlung auf möglichst qualifikationsadäquatem Niveau an. Beide Ansätze bedingen ..., dass die Betreuung der Projektteilnehmer auch dann weiter läuft, wenn sie die Arbeitslosigkeit über die Aufnahme einer Beschäftigung beendet haben oder in Weiterbildungsmaßnahmen sind. Eine solche Nachbetreuung ist allerdings mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden ... Als dritte Strategie hat sich für die vielen jüngeren Asylbewerber – abweichend von der eigentlichen Projektzielsetzung der Vermittlung in Arbeit – Beratung über Ausbildungsmöglichkeiten und die Vorbereitung für Ausbildung oder Studium etabliert“ (Büschel u.a. 2015: 5). Um dem Risiko der Überforderung der Vermittler/innen durch die vielfältigen und komplexen Anforderungen (Betreuung des Personenkreises mit seinen komplexen Problemlagen, Berufsberatung, Arbeitgeberakquise) zu begegnen, schlägt die wissenschaftliche Begleitung „... die Zusammenführung bereichsübergreifender Kompetenzen in Expertenteams (vor). Diese wären mit besonders geschulten Vertretern aus der Arbeitsvermittlung, der Berufsberatung und dem Arbeitgeber-Service zu besetzen“ (Büschel u.a. 2015: 6).

Eine zweite IAB-Studie liefert Hinweise auf fehlende Kenntnisse bei den Arbeitsagenturen über die Zielgruppe Flüchtlinge. Untersucht wurden die Bedingungen für die Teilnahme von jungen *geduldeten* Flüchtlingen an einer betrieblichen Berufsausbildung. Eine Hürde für Jugendliche und Betriebe war, dass für Aufnahme der Ausbildung die Aufhebung des *Arbeitsverbots* durch die zuständige Ausländerbehörde erforderlich war. Arbeitsagenturen hätten, „sei es aus Unkenntnis, sei es aus Bequemlichkeit“, die Probleme weiter verschärft: *Geduldete* erhielten bei den Arbeitsagenturen die unzutreffende Auskunft, dass für sie eine betriebliche Ausbildung nicht möglich sei. Auch informierten Berufsberater nicht immer etwa bei Schulbesuchen eigeninitiativ über rechtliche Öffnungen und die Zuständigkeit der Agenturen (Schreyer u.a. 2015: 5). Beide IAB-Studien liefern also Hinweise, dass die Arbeitsagenturen in ihrem Kerngeschäft „Beratung und Vermittlung“ im Hinblick auf die Zielgruppe Flüchtlinge noch einen deutlichen Entwicklungsbedarf haben.

Netzwerke und kommunale Bildungsberatung

Ein Konstruktionsprinzip von „Early Intervention“ war, das Modellprojekt in Kommunen durchzuführen, in denen aus dem „Bleiberechtsprogramm“ hervorgegangene *Bleiberechtsnetzwerke* bestanden. Tatsächlich wurden von den bei „Early Intervention“ beschäftigten Vermittlerinnen und Vermittlern diese Netzwerke (bzw. Personen und Organisationen aus diesen Netzwerken) als wichtige Ressource bei der Beratung und Vermittlung der Asylsuchenden genannt. Das „Bleiberechtsprogramm“ („Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge“) wurde im Jahr 2008 vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) mit ESF-Kofinanzierung gestartet und in einer zweiten Förderphase bis 2015 mit 28 Beratungsnetzwerken und 230 Einzelprojekten in allen Bundesländern fortgeführt (Schreyer u.a. 2015: 2). Der im „Bleiberechtsprogramm“ praktizierte Netzwerkansatz, so ein Fazit der Evaluation der ersten Förderphase, habe „... sich in dem speziellen Sinn bewährt, dass er die Möglichkeit aufzeigt, gerade auch bei einer Zielgruppe mit besonderem Förderbedarf ein institutionell bedingtes Förderdefizit – wenn auch zeitlich limitiert – zu überwinden. ... Vieles spricht dafür, dass eine *Verstärkung* in hohem Maße von spezifischen regionalen Kontextbedingungen abhängen wird – und einer nachhaltigen Unterstützung seitens der politischen Entscheidungsträger vor Ort“ (Mirbach & Schobert 2011: 66, Hervorhebung im Original).

Ein weiteres auf Bundesebene gestartetes Netzwerkprojekt ist das „IQ-Netzwerk“ (IQ = Integration durch Qualifizierung). Eingerichtet wurde es zur praktischen Umsetzung des Anerkennungsgesetzes (zur Anerkennung von ausländischen Abschlüssen). Über die Netzwerkstruktur sollte ein flächendeckendes Informationsangebot geschaffen werden, und es wird Nachqualifizierung angeboten, soweit diese für die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse erforderlich ist (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nationale Kontaktstelle des EMN 2016b: 15-16).

Seit dem 1. Juli 2015 gibt es schließlich noch den ESF-Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“. Ziel ist, die Integration in Ausbildung und Arbeit zu unterstützen durch Beratung, Qualifizierung, Vermittlung und Betriebsakquise. Zusätzlich werden für Arbeitsagenturen und Jobcenter Schulungen zu asylrechtlichen Fragen durchgeführt (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nationale

Kontaktstelle des EMN 2016b: 16).

Es gibt eine Reihe von Beispielen dafür, dass in Bundesprogrammen (wie z.B. dem „Bleiberechtsprogram“) gestartete kommunale oder regionale Netzwerke Ausgangspunkt für langfristig etablierte Netzwerke zur Beratung und Förderung von Flüchtlingen wurden (Gag 2014). Diese Netzwerke waren u.a. auch Vorläufer für Initiativen zu einer verbesserten kommunalen Koordination im Bildungsbereich. Unterstützt bzw. gefördert wurden diese Initiativen durch Bundesprogramme wie „Regionales Übergangsmanagement“ und „Lernen vor Ort“ oder durch kommunale Arbeitsgemeinschaften wie die Weinheimer Initiative. Ein Arbeitsschwerpunkt dieser kommunaler Initiativen war der Aufbau einer kommunalen Bildungsberatung (insbesondere an Standorten von „Lernen vor Ort“), in der auch Konzepte für eine Beratung und passgenaue Vermittlung in schulische und berufsschulische Bildungsgänge von Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien entwickelt und umgesetzt wurden (Riegel 2015; Schießl 2015). Da es sich hier nicht um kommunale Pflichtaufgaben handelt, bleibt abzuwarten, ob dieses kostenträchtige kommunale Engagement nach Ende einer externen Förderung auch von Kommunen mit geringen finanziellen Spielräumen aufrecht erhalten werden kann.

Rolle der Berufsberatung

Die zeitliche Befristung vieler drittmittelfinanzierter Beratungsangebote wirft die Frage auf nach der Rolle der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit in dem hier beschriebenen Spektrum von Beratungs- und Vermittlungsaktivitäten für junge Flüchtlinge. Ihr gesetzlicher Beratungsauftrag schließt explizit jugendliche Flüchtlinge ein. Die Berufsberatung „... umfasst Informationen zur Berufswahl, zu Entwicklungsmöglichkeiten, dem Berufswechsel, der beruflichen Bildung, der Stellensuche, der Arbeitsförderung sowie zu Fragen der Ausbildungsförderung (...). Im Rahmen der Beratung besteht auch die Möglichkeit zur Eignungsfeststellung mittels ärztlicher und psychologischer Untersuchung“ (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nationale Kontaktstelle des EMN 2016b: 20).

Es fällt auf, dass Leistungen der Berufsberatung für die Zielgruppe junge Flüchtlinge weder in der Forschungsliteratur noch in den fachlichen Debatten einen besonderen Stellenwert haben. So war zum Beispiel am Modellprojekt „Early Intervention“ der Bundesagentur für Arbeit nicht etwa die Berufsberatung, sondern die Arbeitsvermittlung beteiligt. Überlegungen und Konzepte der Berufsberatung zur Beratung und Vermittlung von Flüchtlingsjugendlichen sind jedenfalls in den letzten Jahren nicht breit publiziert worden.

Allerdings gibt es auch einige Hinweise auf Initiativen der Berufsberatung. Zum Beispiel wurde bei der Münchner Arbeitsagentur ein „Zentrum Flüchtlinge“ eingerichtet, in dem „... Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung und mit Duldung ... schnellstmöglich in den Integrationsprozess aufgenommen werden (sollen)“ (Agentur für Arbeit München 2015). Ebenfalls im Jahr 2015 haben in Baden-Württemberg das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, die die Kooperation von Beratungsfachkräften und Schulen bei der Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler in den *VAB-O-Klassen* (Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen) regelt: „Sobald die Schülerinnen und Schüler über ausreichend Deutschkenntnisse verfügen, bieten die Arbeitsagenturen in

den VAB-O-Klassen und den häufig im Anschluss besuchten VAB-Klassen Berufsorientierungsveranstaltungen an. Diese können durch Besuche im Berufsinformationszentrum (BiZ) und durch Onlinemedien der Bundesagentur ergänzt werden. Individuelle Berufsberatungsgespräche der Arbeitsagentur können in den Räumen der Schule geführt werden. Bei Bedarf kann der Berufspsychologische Service der Agentur für Arbeit zugeschaltet werden. In regelmäßigen Gesprächen zwischen der VAB-O- oder VAB-Lehrkraft und der Beratungsfachkraft wird abgestimmt, welche Schülerinnen und Schüler in die Vermittlungsdatei der Arbeitsagentur aufgenommen werden und damit regelmäßig Vermittlungsangebote erhalten“ (Baden-Württemberg. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport 2015b). Nach dem aktuellen Stand unserer Recherchen hat eine solche auf die Zielgruppe „junge Flüchtlinge“ bezogene systematische Kooperation von Berufsberatung und Schulen bisher noch Ausnahmeharakter. Dabei ist, gemessen an der in *Bleiberechtsnetzwerken* und kommunalen Projekten erreichten Professionalität, das beschriebene Konzept im Anspruch eher bescheiden.

6 Sprachförderung

„Grundsätzlich ist der möglichst frühe Zugang von Flüchtlingen zur deutschen Sprache ein wesentlicher Bestandteil der gesellschaftlichen Integration dieser Personengruppe. ... Der erfolgreiche Deutscherwerb und die gelungene soziale Integration bedingen sich wechselseitig“ (Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik 2015a: 5). Mit diesen Aussagen leitet eine von der Robert Bosch Stiftung initiierte Expertenkommission ihre Analyse und ihre Empfehlungen zu Sprachvermittlung und Spracherwerb für Flüchtlinge ein.

Bei den Angeboten zum Erwerb von Deutsch als Zweitsprache muss zwischen bundesweit geregelten Angeboten, Angeboten der Länder und der großen Vielfalt der von Kommunen und Initiativen organisierten Lernangebote unterschieden werden.

Auf Bundesebene zu nennen sind die in Verantwortung des BAMF im Januar 2005 eingeführten *Integrationskurse*, für die der Unterricht der deutschen Sprache ein zentrales Element ist, und die *Berufsbezogenen Deutschkurse* („ESF-BAMF-Programm“) (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015e).

Integrationskurse und Jugendintegrationskurse

Integrationskurse, in denen Kenntnisse der deutschen Sprache und Wissen über Deutschland vermittelt werden, gibt es seit Beginn des Jahres 2005. Verantwortlich für die *Integrationskurse* ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das mit der Durchführung Bildungsdienstleister beauftragt (Volkshochschulen, private Bildungseinrichtungen, kirchliche Träger). Die eingesetzten Lehrkräfte müssen entweder ein Studium von „Deutsch als Zweitsprache“ abgeschlossen haben oder eine entsprechende Zusatzqualifikation vorweisen (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nationale Kontaktstelle des EMN 2016b: 18). Der im Rahmen der *Integrationskurse* angebotene Sprachunterricht umfasst 600 Unterrichtsstunden. „Wird die Abschlussprüfung nicht bestanden, besteht die Möglichkeit, an weiteren 300 geförderten Unterrichtsstunden teilzunehmen“ (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nationale Kontaktstelle des EMN 2016b: 17)

Um die Ausgestaltung der Kurse besser auf die Wünsche und Bedürfnisse der Teilnehmenden ausrichten zu können, wurde vom BAMF schon 2006 eine schriftliche Teilnehmerbefragung durchgeführt. Zentrale Ergebnisse waren: Zum damaligen Zeitpunkt stellten Spätaussiedler die größte Gruppe der Teilnehmenden. Über die Hälfte waren Frauen und fast die Hälfte war jünger als 27 Jahre. Die wenigsten hatten bei der Zuwanderung nach Deutschland Kenntnisse der deutschen Sprache. Im Ausland erworbenen Schulzeugnisse wurden in Deutschland nur selten anerkannt: „Eine Mehrheit der jungen Teilnehmer wünscht sich, dass die Lehrwerke, Materialien und Unterrichtsmethoden den Interessen und Bedürfnissen von Jugendlichen gerecht werden sollten. Dieser Wunsch sowie auch die starke Konzentration der Thematik im Bereich der Berufsausbildung und der Berufsausbildungsvorbereitung spricht für einen dezidierten Bedarf nach besonderen Inhalten in Integrationskursen für junge Teilnehmer“ (Haug & Zerger 2006: 37).

Eine ebenfalls 2006 veröffentlichte Evaluationsstudie zu den *Integrationskur-*

sen empfiehlt, die Nachhaltigkeit der Kurse „... durch eine bessere Verzahnung mit der Arbeitsmarktförderung, die gezielte Einbettung in kommunale Integrationsstrategien und eine verbesserte Kooperation mit den Integrationsberatungsdiensten zu erhöhen“ (Bundesministerium des Innern 2006: V).

Integrationskurse waren bis Herbst 2015 nur Flüchtlingen zugänglich, die im Asylverfahren anerkannt worden waren. Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz öffnete der Bund „... die Integrationskurse für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und stockt die hierfür vorgesehenen Mittel entsprechend dem gestiegenen Bedarf auf. Darüber hinaus wird eine verstärkte Vernetzung zwischen Integrationskursen und berufsbezogenen Sprachkursen hergestellt, unter verstärkter Einbeziehung der Bundesagentur für Arbeit. Kurzfristig sollen auch im Rahmen des Arbeitsförderungsrechts Maßnahmen zur Vermittlung erster Kenntnisse der deutschen Sprache gefördert werden“ (Bundesregierung 2015: 5). Allerdings gibt es ohne Anerkennung des Asyl- oder Flüchtlingsstatus keinen Rechtsanspruch auf eine Teilnahme an einem *Integrationskurs*. Eine Zulassung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze¹³.

In Reaktion auf das von verschiedener Seite geforderte stärkere Eingehen auf die Bedürfnisse junger Teilnehmender wurde mit den *Jugendintegrationskursen* eine jugendspezifische Sonderform der *Integrationskurse* eingerichtet. Die 2015 veröffentlichte Neukonzeption für dieses Kursangebot nennt als „ausbildungs- und berufsvorbereitende Lernziele“:

“Die Teilnehmenden

- kennen die Grundzüge des deutschen Ausbildungssystems (...) ...
- kennen Eckdaten und wichtige Begrifflichkeiten zur Beschreibung des bundesdeutschen Arbeits- und Stellenmarktes ...
- haben mindestens einen großen und einen kleinen Betrieb vor Ort persönlich kennen gelernt ...
- kennen Publikationsmöglichkeiten des Stellenmarktes (...) aus eigener Anschauung ...“ (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015f: 49).

Teilnehmen an *Jugendintegrationskursen* können Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht mehr schulpflichtig sind, bei Kursbeginn das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Schule oder Ausbildungseinrichtung besuchen. Einen Rechtsanspruch auf Teilnahme haben *Asylberechtigte*, Personen mit zuerkannter *Flüchtlingseigenschaft* und *subsidiär Schutzberechtigte*. Keinen Teilnahmeanspruch haben Personen mit *Abschiebungsverbot*. Personen ohne Rechtsanspruch können auf Antrag durch das BAMF im Rahmen verfügbarer Plätze zugelassen werden (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nationale Kontaktstelle des EMN 2016b: 18). Für Spätaussiedler/innen ist die Teilnahme kostenlos. Ausländer/innen haben einen Kostenbeitrag von 1,20 EUR pro Unterrichtsstunde zu leisten, der bei erfolgreicher Teilnahme zur Hälfte erstattet werden kann (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014d: 2, Stand: 2/2014).

Als ein Problem der *Integrationskurse* beschreibt die Robert Bosch Experten-

¹³ Nach den am 13.04.2016 im Koalitionsausschuss beschlossenen „Eckpunkten Integrationsgesetz“ sollen die zur Teilnahme berechtigten generell auch zur Teilnahme verpflichtet werden. Wartezeiten vor dem Zustandekommen eines Integrationskurses sollen von drei Monaten auf sechs Wochen verkürzt, die maximalen Kursgrößen von maximal 20 auf zukünftig 25 Teilnehmende erhöht werden (Koalitionsausschuss 2016: 6).

kommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik „... die ungenügende Verbindung von Sprachkursen und Berufsschulen. Zwar gibt es spezielle Jugendintegrationskurse des BAMF, es fehlt aber die systematische und dauerhafte Koordination von berufsvorbereitenden Maßnahmen im Übergangssystem und dualer Ausbildung mit Sprachförderung sowie die Fortentwicklung von Jugendintegrationskursen zu Kursen, die Berufsvorbereitung und Ausbildung zielgenau und abgestimmt begleiten“ (Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik 2015a: 17).

Berufsbezogene Deutschkurse: Das „ESF-BAMF-Programm“

Der Anforderung einer stärkeren Verknüpfung von Berufsbezogenheit und Sprachförderung sollen die im Rahmen des „ESF-BAMF-Programms“ eingerichteten *berufsbezogenen Deutschkurse* gerecht werden. Nach dem Konzept für den Förderzeitraum 2015 bis 2017 besteht ein Kurs aus den Komponenten Deutschunterricht und Qualifizierung, wobei die Qualifizierungskomponente die Teile Fachunterricht, Praktikum und Betriebsbesichtigungen umfasst. „Der berufsbezogene Deutschunterricht ist auf berufsorientierende, fachliche und arbeitsplatzbezogene Themen ausgerichtet“ (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015g: 9). Teilnehmer/innen müssen bereits einen *Integrationskurs* absolviert und „ausreichende Deutschkenntnisse“ für die Teilnahme erworben haben. „Der Schwerpunkt liegt auf der berufsbezogenen Sprachvermittlung, in Kombination mit dem sogenannten Fachunterricht. ... Bei Kursen mit bestimmter fachlicher Ausrichtung wird der Fachunterricht themenspezifisch auf die jeweilige Fachrichtung ausgerichtet (z.B. Lager/Logistik)“ (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nationale Kontaktstelle des EMN 2016b: 16).

Teilnehmen an den *Berufsbezogenen Deutschkursen* „... können zuvorderst Leistungsbezieher nach SGB II und SGB III mit Deutsch als Zweitsprache, die einer sprachlichen und fachlichen Förderung für den Arbeitsmarkt bedürfen. ... Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, können einen ESF-BAMF-Kurs als Selbstzahlende besuchen“ (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015g: 6).

Für die Teilnahme am „ESF-BAMF-Programm“ können sich Flüchtlinge bereits ab dem vierten Monat ihres Aufenthalts bewerben. Eine große Hürde für die Teilnahme ist, dass die Flüchtlinge mindestens Deutschkenntnisse auf dem A1-Sprachniveau nachweisen müssen. Dieses Niveau können sie, wenn sie ohne deutsche Sprachkenntnisse nach Deutschland gekommen sind, allerdings nur erreichen, wenn sie vorher an anderen Sprachkursen teilgenommen haben (qualibox 2015: 3). Die *berufsbezogenen Deutschkurse*, so die Einschätzung der Expertenkommission der Robert Bosch Stiftung zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik, gingen wegen der hohen Eingangsvoraussetzungen an der Situation der überwiegenden Mehrzahl der Flüchtlinge vorbei, die ohne deutsche Sprachkenntnisse in Deutschland ankommen. „Ohne die Wiedereinführung von Einführungskursen (Vorschaltkurse) geht hier Potenzial verloren“ (Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik 2015a: 17).

Einstiegskurse für Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Mit dem Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes im Oktober 2015 wurde von der Bundesagentur für Arbeit mit den *Einstiegskursen* für Asylbewerberinnen und Asylbewerber eine neue Angebotsform der Sprachförderung eingerichtet. Ziel ist die Vermittlung von Basiskenntnissen der deutschen Sprache für Asylsuchende. Die Teilnehmenden an *Einstiegskursen* dürfen über keine oder nicht verwertbare Deutschkenntnisse verfügen. Es gibt für die Teilnahme keine Altersvorgaben. Die Sprachkurse sollen eine Dauer von 320 Unterrichtseinheiten haben, ein Kurs soll maximal 25 Teilnehmende haben. Es gibt keine Vorgaben zu Methoden, didaktischen Konzepten und zu erreichenden Zielen. Die Anbieter müssen ihre Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit glaubhaft darstellen. Eintritte in die Sprachkurse waren nur bis zum 31.12.2015 möglich (Bundesagentur für Arbeit, Zentrale 2015).

Zur Teilnahme an den *Einstiegskursen* berechtigt sind Asylbewerberinnen mit einer *Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)* oder einer *Aufenthaltsgestattung* (Aufenthaltstitel für die Zeit des Asylverfahrens). Ausdrücklich nicht teilnahmeberechtigt sind Flüchtlinge mit *Duldung*. Eine zweite Voraussetzung der Teilnahme ist eine „gute Bleibeperspektive“, die definiert wird als Herkunft aus den Ländern Syrien, Iran, Irak und Eritrea (Bundesagentur für Arbeit, Zentrale 2015; Katholische Jugendsozialarbeit 2015).

Angesichts der wenig präzisen Vorgaben können die *Einstiegskurse* nicht die Lücke füllen, die bei den *Berufsbezogenen Deutschkursen* („ESF-BAMF-Programm“) durch die Abschaffung der Einführungskurse entstanden ist. Das Ziel ist, kurzfristig ein Angebot der Sprachförderung bereit zu stellen, das frühzeitig (also auch bereits bevor der Asylantrag gestellt werden konnte) genutzt werden kann. Bisher heißt es, dass *Einstiegskurse* nur vorübergehend im Angebot sein sollen. Sicher dürfte auch zukünftig ein entsprechender Bedarf bestehen.

Sprachförderung auf kommunaler und Landesebene

Flüchtlingsjugendlichen und jungen Erwachsenen frühzeitig und unabhängig vom Aufenthaltstitel ein Angebot der Sprachförderung zu machen und ihnen z.B. die Voraussetzungen für die Teilnahme an den *Berufsbezogenen Deutschkursen* (Deutschkenntnisse auf dem A1-Sprachniveau) zu vermitteln, haben sich eine Reihe von Kommunen zur Aufgabe gemacht: Sie bieten in eigener Verantwortung Sprachkurse an, in denen die Teilnehmenden die in Bundes- und Landesprogrammen geforderten Zugangsvoraussetzungen erwerben können. Da es sich bei diesen Angeboten nicht um kommunale Pflichtaufgaben handelt, beschränkt sich dieses Angebot eher auf finanzkräftige Kommunen (Riegel 2015; Schießl 2015). Schließlich gibt es auf der kommunalen Ebene noch die große Vielfalt von zivilgesellschaftlichen Initiativen, die mit großem Engagement, an unterschiedlichen Orten und in unterschiedlichen Kontexten, Sprachförderung organisieren und anbieten. Im ersten Quartal 2016 hat die Vodafone Stiftung einen bundesweiten Überblick über entsprechende Konzepte veröffentlicht (Vodafone Stiftung 2016).

Was die Landesebene betrifft, so wird Unterricht in Deutsch als Zweitsprache in den allgemein bildenden Schulen in unterschiedlichen Organisationsformen angeboten: teils in speziellen „Flüchtlings- oder Seiteneinsteigerklassen“ teils durch Ergänzungsangebote in den Regelklassen. Eine berufsbe-

zogene Sprachförderung ist ein Schwerpunkt in ein- bis zweijährigen berufsvorbereitenden Bildungsgängen an beruflichen Schulen. Die in den Ländern praktizierten Konzeptionen einer Verknüpfung von Spracherwerb und Berufsvorbereitung werden im siebenten Kapitel behandelt.

Die Bilanz, die die Expertenkommission der Bosch Stiftung zur Sprachvermittlung für Flüchtlinge zieht, ist zwiespältig. Einerseits werden die organisatorischen Leistungen und das große finanzielle Engagement des Bundes bei dem fast flächendeckenden Aufbau von *Integrationskursen* und *Berufsbezogenen Deutschkursen* gewürdigt. Auch wird die Bedeutung des zivilgesellschaftlichen Engagements bei der Sprachförderung hervorgehoben. Anerkannt wird auch, dass die Zunahme der Flüchtlingszahlen Politik und Verwaltung bei einem entsprechenden Ausbau der Sprachförderung vor große Herausforderungen stellt. Benannt werden andererseits aber auch Schwachstellen in der Struktur des Angebotes: der zeitlich verzögerte Zugang der Asylsuchenden zu diesen Angeboten, die unzureichende Verknüpfung der Sprachförderung für Jugendliche und junge Erwachsene mit Berufsausbildung und Berufsvorbereitung, das Entstehen von Lücken in der Abfolge von Angeboten, weil für Kurse Voraussetzungen definiert werden, für die entsprechende Vorbereitungskurse fehlen oder gar abgeschafft wurden, und schließlich der Mangel an Koordination zwischen Ebenen und Akteuren. Die Kommission fasst ihre Schlussfolgerungen in drei zentralen Forderungen zusammen:

- „Asylbewerbern einen verbesserten Zugang zu Sprach- und Orientierungskursen ermöglichen u.a. durch dauerhafte Öffnung und gleichrangigen Zugang für Personen mit hoher Bleibeperspektive¹⁴, durch die Feststellung sprachlicher Qualifikationen bereits in Erstaufnahmeeinrichtungen und die Ausweitung und Differenzierung der BAMF-Integrationskurse.
- Regelinstitutionen besser für Sprachvermittlung und interkulturelle Herausforderungen ausrüsten, u.a. durch den Ausbau von Angeboten für Deutsch als Zweitsprache und die interkulturelle Ausbildung und Sensibilisierung von Lehrkräften.
- Zivilgesellschaftliche Initiativen zum Spracherwerb stärken und unterstützen, u.a. durch kommunale Ehrenamtskoordinatoren, dauerhafte Netzwerke ehrenamtlicher Sprach- und Integrationslotsen und die Reaktivierung im Ruhestand befindlicher Deutschlehrer und Dozenten auf freiwilliger Basis“ (Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik 2015a: 4).

In einem Gastbeitrag für die Süddeutsche Zeitung konstatiert Christoph Schroeder, Leiter des Arbeitsbereichs Deutsch als Zweitsprache der Universität Potsdam, einen gravierenden Reformbedarf der Sprachförderung für Flüchtlinge und Migranten. Die vom BAMF veröffentlichten statistischen Daten zu den Testergebnissen der Integrationskurse dokumentierten: „Nur etwa die

¹⁴ In einer Fußnote wird an dieser Stelle der Empfehlungen der Expertenkommission darauf hingewiesen, dass die in der Kommission vertretene Organisation „Pro Asyl“ die Unterscheidung von Asylsuchenden „mit und ohne Bleibeperspektive“ ablehnt, weil diese „erst am Ende eines unvoreingenommen durchgeführten Asylverfahrens“ feststehe (Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik 2015: 4, Fußnote 1).

Hälfte der Teilnehmer nimmt überhaupt am Abschlusstest teil. Und nur knapp 60 % der Testteilnehmer erreicht das Niveau der ‚ausreichenden Sprachkenntnisse‘. Somit fallen zwei Drittel der Teilnehmer aus dem System heraus“ (Schroeder 2016: 2). Ein schlüssiges Gesamtkonzept müsste laut Schroeder eine Reihe von Reformen angehen:

- Wegen der Heterogenität der Teilnehmer/innen (in Bezug auf Herkunft, Alter, Vorbildung, Motive usw.) müssten die Kurse stärker differenziert werden.
- Das bedeutet, dass das einheitliche Curriculum für alle Kurse aufgegeben werden muss.
- Das Kursziel, an dem viele Teilnehmer/innen scheitern, muss realistisch angepasst werden.
- Integrationskurse müssen enger mit weiterführenden berufsbegleitenden Sprachkursen verzahnt werden.
- Erforderlich sind längerfristige Finanzierungsgarantien für Kursträger, „um diese zu verpflichten, ihre Dozenten fest einzustellen“ (bisher liegt die Sprachförderung „... in den Händen von etwa 16.000 unterbezahlten Honorarkräften“).
- Die akademische Ausbildung von Lehrkräften für Deutsch als Zweitsprache muss ausgebaut werden (Schroeder 2016: 2).

Die Vorgabe der „EU-Aufnahmerichtlinie“ vom Juni 2013, nach der minderjährigen Kindern von Antragstellern und minderjährigen Antragstellern in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen der Zugang zum Bildungssystem zu verschaffen ist, läuft bei den für die berufliche Integration von Flüchtlingsjugendlichen wichtigen Sprach- bzw. *Integrationskursen* ins Leere. Denn nach Verständnis der Anbieter und der zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen sind diese Angebote nicht Teil des Bildungssystems.

Wären diese Angebote Teil des Bildungssystems, müssten sie minderjährigen Flüchtlingen unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder ihrer *Bleibeperspektive* uneingeschränkt zugänglich sein.

7 Berufsvorbereitende Bildungsgänge an beruflichen Schulen

Berufsvorbereitende Bildungsgänge an beruflichen Schulen¹⁵ haben in der Regel die Funktion, auf die Anforderungen einer Berufsausbildung vorzubereiten und u.U. auch den Erwerb eines ersten allgemein bildenden Schulabschlusses zu ermöglichen. Zwar fehlen statistische Überblicke zu Flüchtlingen in diesen Bildungsgängen. Wahrscheinlich aber stellen die berufsvorbereitenden Bildungsgänge an beruflichen Schulen aktuell das quantitativ wichtigste Angebot zur (vor-)beruflichen Förderung von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter den Flüchtlingen dar, die nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegen.

Weil bisher Überblicksinformationen über diese Bildungsgänge fehlten, hat das Deutsche Jugendinstitut (DJI) Ende September 2015 die zuständigen Landesministerien zu von ihnen eingerichteten oder geplanten berufsvorbereitenden Bildungsgängen an beruflichen Schulen für die Zielgruppe junge Flüchtlinge schriftlich befragt. Auf die Umfrage (und eine im Abstand von sechs Wochen versandte schriftliche Erinnerung) haben 13 der 16 Bundesländer geantwortet. Im März 2016 hat das DJI die Länder in einem zweiten Schritt um eine Aktualisierung der für jedes Land zusammengefassten Überblicksinformationen gebeten (zum aktuellen Überblick vgl. Übersicht 3 im Anhang). In einem Zeitraum von nur sechs Monaten hat es in einer Reihe von Ländern z.T. sehr grundsätzliche Veränderungen gegeben. Die Ergebnisse der Umfragen, ergänzend zum Fragebogen zugänglich gemachte Informationen und Dokumente und die Ergebnisse eigener Recherchen bilden die Grundlage für die folgende Darstellung nach Ländern.

Baden-Württemberg

Das in Baden-Württemberg eingerichtete *Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO)* ist ein einjähriges Bildungsangebot für „Jugendliche im Rahmen der Berufsschulpflicht unabhängig vom Rechtsstatus und vom Bildungsstand. Bildungsziel ist primär der Spracherwerb, möglichst der Erwerb der Niveaustufe A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Außerdem Erwerb erster beruflicher Einblicke. ... Im Anschluss an das VABO kann das reguläre VAB mit der Möglichkeit des Erwerbs eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstands besucht werden“ (Fragebogen).

In einem umfangreichen Leitfaden gibt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport differenzierte Hinweise zum pädagogischen Konzept, zu Inhalten und Abläufen und zur konkreten Ausgestaltung von *VABO* (Baden-Württemberg, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport 2015): *VABO* „...

¹⁵ Die integrierte Ausbildungsberichterstattung (iABE) des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) rechnet die berufsvorbereitenden Bildungsgänge dem „Übergangsbereich“ zu. Der „Übergangsbereich“ umfasst insgesamt zehn Bildungsgänge: Neben den berufsvorbereitenden Bildungsgängen sind das z.B. auch Berufsfachschulen, die einen allgemein bildenden mittleren Schulabschluss vermitteln (und dabei in der Regel einen Hauptschulabschluss voraussetzen), (Teilzeit-)Bildungsgänge für Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag aber auch Pflichtpraktika in der Erzieher/innenausbildung (Bundesinstitut für Berufsbildung 2015: 258; Tabelle A6.1-1).

will in allen Fächern, den Deutschsprachenerwerb strukturieren und unterstützen. ... Als Antwort auf die spezifischen Bedingungen von Migration und Flucht soll das pädagogische Prinzip **SAVE** (= schützen, schonen, bewahren) die Arbeit der Lernenden und Unterrichtenden begleiten. In einer mitunter belastenden und ungewissen Lebenssituation können die Schülerinnen und Schüler durch den Besuch des *VABO* einen geschützten Raum betreten, der ihnen ... ermöglicht, Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und die eigene Zukunft zu entwickeln“ (Baden-Württemberg, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport 2015a: 5, Hervorhebung im Original). Im Zentrum von *VABO* steht die Sprachförderung. Wenn am Ende des Schuljahres die erworbenen Sprachkenntnisse zu gering sind, kann *VABO* wiederholt werden. Darüber hinaus soll die „... sprachliche Förderung aller Schüler ... in allen beruflichen Voll- und Teilzeitschularten fortgeführt werden“ (Baden-Württemberg, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport 2015a: 7).

Der Unterricht in *VABO* soll nach dem Klassenlehrerprinzip und möglichst in Ganztagsform organisiert sein. Neben dem Deutschunterricht wird ein fächerübergreifender „Arbeitsfeldunterricht in mindestens einem Berufsfeld“ durchgeführt. Wenn sie über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, nehmen die Schüler/innen an einem Praktikum teil. Es besteht in *VABO* keine Möglichkeit zum Erwerb des Hauptschulabschlusses. Im Fach Deutsch wird anstelle einer Abschlusserhebung eine Sprachstandserhebung durchgeführt. Erfolgreich bestanden ist das *VABO* dann, wenn in den „maßgeblichen Fächern eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht, ein „Lernfeldprojekt“ mit Zertifikat abgeschlossen und ein Sprachstandsniveau von A2 oder B1 erreicht wurde (Baden-Württemberg, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport 2015a: 10-12).

2015 haben das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, die die Kooperation von Beratungsfachkräften und Schulen bei der Information und Beratung der Schülerinnen und Schülern in den *VABO-Klassen* regelt: „Sobald die Schülerinnen und Schüler über ausreichend Deutschkenntnisse verfügen, bieten die Arbeitsagenturen in den *VABO-Klassen* und den häufig im Anschluss besuchten VAB-Klassen Berufsorientierungsveranstaltungen an. Diese können durch Besuche im Berufsinformationszentrum (BiZ) und durch Onlinemedien der Bundesagentur ergänzt werden. Individuelle Berufsberatungsgespräche der Arbeitsagentur können in den Räumen der Schule geführt werden. Bei Bedarf kann der Berufspsychologische Service der Agentur für Arbeit zugeschaltet werden. In regelmäßigen Gesprächen zwischen der *VABO*- oder VAB-Lehrkraft und der Beratungsfachkraft wird abgestimmt, welche Schülerinnen und Schüler in die Vermittlungsdatei der Arbeitsagentur aufgenommen werden und damit regelmäßig Vermittlungsangebote erhalten“ (Baden-Württemberg, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport 2015b).

Bayern

Bayern gilt bei der Beschulung von jungen Flüchtlingen an beruflichen Schulen als ein „Vorreiter“ (Kemnitz 2014). Der aktuelle Entwicklungsstand geht auf bereits mehr als ein Jahrzehnt zurückreichende Initiativen und Experimente zurück. Eine dieser Initiativen ist die im Jahr 2000 gegründete *SchlaU-Schule* („schulanaloger Unterricht für junge Flüchtlinge“) durch den Trägerkreis Junge

Flüchtlinge e.V. in München. Seit 2004 ist die *SchlaU-Schule* vom Bayerischen Kultusministerium als Schule für junge Flüchtlinge anerkannt. Im Schuljahr 2013/2014 wurden rd. 225 Schüler/innen der Zielgruppe im Alter von 16 bis 21 Jahre unterrichtet. Das Curriculum orientiert sich – neben einer intensiven Förderung des Spracherwerbs – an den Lehrplänen für die Kernfächer der bayerischen Mittelschulen (ehemals Hauptschulen). In der Abschlusstufe werden die Schüler/innen auf die Prüfungen zum Erfolgreichen bzw. Qualifizierenden Mittelschulabschluss (ehemals Hauptschulabschluss) vorbereitet, die extern abgelegt werden (SchlaU-Schule München 2015).

Auf das Konzept und die Erfahrungen der *SchlaU-Schule* aufbauend wurden in einem nächsten Schritt in der Nähe der Standorte der beiden bayerischen *Erstaufnahmeeinrichtungen* (in Zirndorf und München) an beruflichen Schulen zweijährige berufsvorbereitende Bildungsgänge für junge Flüchtlinge eingerichtet. Dabei hatte das erste Jahr vorrangig die Alphabetisierung und den Spracherwerb zum Gegenstand, das zweite Jahr die „Berufsvorbereitung mit besonderer sprachlicher Förderung“ (Denneborg 2013: 10-11; Geiger 2013: 12-14).

In einem weiteren Schritt wurde der flächendeckende Ausbau dieses Bildungsangebots (*Berufsintegrationsklassen*) in Angriff genommen. Das Unterrichtsangebot ist offen für Flüchtlinge und Asylbewerber zwischen dem 16. und dem 21. Lebensjahr, „... die auf Grund mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache dem Unterricht in regulären Klassen der Berufsschule nicht folgen können“ (Bayrisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst 2014: 1). In von der Schule zu begründenden Ausnahmefällen können junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie weder einen Schulabschluss in Deutschland erwerben konnten, noch einen in Deutschland anerkannten ausländischen Schulabschluss haben (Bayrisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst 2014: 1). Berufsschulpflichtig sind nicht nur *anerkannte Flüchtlinge*, sondern auch *Asylbewerber/innen* und *Geduldete*. „Aufgrund der steigenden Flüchtlingszahlen wird allerdings lediglich ca. ein Drittel in diesen Klassen unterrichtet (Stand Oktober 2015)“ (Anderson 2016: 34).

Das bayerische Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung hat 2014 eine „Handreichung zur Beschulung von berufsschulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen an bayerischen Berufsschulen“ veröffentlicht, die Informationen zur Situation der Zielgruppe, zu Konzepten der Unterrichtsgestaltung, zu schulorganisatorischen und zu aufenthalts- und ausländerrechtlichen Fragen aufbereitet und zusammenfasst (Bayerisches Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung 2014).

Soweit möglich, soll dem zweijährigen Bildungsgang ein sechsmonatiger Sprachkurs vorgeschaltet sein (Andersen 2016: 34). Im ersten der beiden Schuljahre steht eine intensive Sprachförderung und gegebenenfalls Alphabetisierung im Vordergrund. Am Ende des Schuljahres erhalten die Schüler/innen eine Rückmeldung zu ihren schulischen Leistungen, die eine „Berechtigung des erfolgreichen Hauptschulabschlusses“ nicht einschließt. Sie können aber zur Teilnahme an externen Prüfungen zugelassen werden, wenn sie die Klasse erfolgreich besucht haben. Schwerpunkte des zweiten Jahres sind die „berufssprachliche Ausbildung“ und Berufsvorbereitung, Praktika mit Ziel einer Einmündung in Ausbildung und Fachunterricht in unterschiedlichen Berufsfeldern. „Beim erfolgreichen Besuch der Berufsintegrationsklassen kann ‚die Berechtigung des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule‘ (früher: Haupt-

schulabschluss) erworben werden. Darüber hinaus steht den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an externen Prüfungen nach Maßgabe der jeweiligen Schulordnung offen“ (Fragebogen).

Für den Fachunterricht in Berufsfeldern werden zwar Schwerpunkte in so genannten „Mangelberufen“ gesetzt: Gastronomie, Bäckerhandwerk, Lager-Logistik, Maler- und Lackierer-Berufe. Vertreten sind aber auch KFZ-Mechatronik und Elektroinstallateur/in (Anderson 2016: 34).

Mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 hat das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gemeinsam mit einer Stiftung der bayerischen Wirtschaftsverbände (Stiftung Bildungspakt Bayern) an 21 Berufsschulen in Bayern das Modellprojekt „Perspektive Beruf für Asylbewerber und Flüchtlinge“ gestartet, als dessen Ziel die „Identifikation und Weiterentwicklung von wirksamen Instrumenten und Konzepten zur Unterrichtung und Förderung von jugendlichen Asylbewerbern und Flüchtlingen an der Berufsschule innerhalb der geltenden Rahmenbedingungen“ genannt wird. Einzelziele sind:

- „Identifizierung und (Weiter-)Entwicklung von praktikablen und skalierbaren Beschulungskonzepten, dabei v.a.: Systematische Nutzung von Erkenntnissen im Umgang mit heterogenen Lerngruppen, Sicherstellung von Wissenstransfer und Kontinuität bei personellem Wechsel in multiprofessionellen Teams, Herausarbeiten von Best Practice-Beispielen zur Multiplikation.
- Systematische Optimierung der Sprachförderung in Hinblick auf die Anforderungen der beruflichen Bildung, dabei v.a.: Klärung von Mindeststandards bei der Vermittlung von Sprachkenntnissen, Sensibilisierung von Lehrkräften im 2-jährigen Beschulungsmodell sowie in den Fachklassen für Erkenntnisse aus dem Feld ‚Deutsch als Zweitsprache‘ (DaZ) und ‚Deutsch als Fremdsprache‘ (DaF), systematische Etablierung von sprachsensiblen Vorgehen im beruflichen Fachunterricht durch Weiterbildung der Lehrkräfte, Identifikation der Beiträge von Einzelprojekten und Maßnahmen zur Förderung der Berufssprache Deutsch“ (Stiftung Bildungspakt Bayern 2015).

Das Projekt wird von einem wissenschaftlichen Beirat begleitet (Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst 2015: 3).

Berlin

Im November 2015 hat die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft einen „Leitfaden zur Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in die Kindertagesförderung und die Schule“ veröffentlicht. Danach werden zur Sprachförderung der neu Zugewanderten an Schulen nach Bedarf *Willkommensklassen* gebildet. In den *Willkommensklassen* werden Sprachstandserhebungen durchgeführt. Jugendliche, die nicht mehr schulpflichtig sind, können an folgenden Berufsschulformen aufgenommen werden:

- Schüler/innen, die keinen Schulabschluss haben, können in Teilzeit- oder Vollzeitunterricht einen einjährigen *Berufsqualifizierenden Lehrgang (BQL)* besuchen, der die Allgemeinbildung erweitert und berufliche

Grundkenntnisse vermittelt.

- Jugendliche mit „erweiterter Berufsbildungsreife“ können eine einjährige Berufsfachschule besuchen, in der eine „fachbezogene Grundbildung“ vermittelt wird. Die Zulassung erfolgt auf der Grundlage einer Bewerbung und ist abhängig von der Zahl der verfügbaren Plätze.
- Jugendliche mit mindestens „Berufsbildungsreife“ können in einer mehrjährigen Berufsfachschule einen schulischen Ausbildungsabschluss erwerben. Auch hier erfolgt die Zulassung auf der Grundlage einer Bewerbung und ist abhängig von der Zahl der verfügbaren Plätze (Berlin. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft 2015: 27).

Die Zahl der an den beruflichen Schulen eingerichteten *Willkommensklassen* für Schüler/innen mit geringen oder keinen deutschen Sprachkenntnissen ist in den letzten Jahren angestiegen. Allerdings konnten statistische Informationen zu speziell an Berufsschulen eingerichteten *Willkommensklassen* nicht ermittelt werden (Abgeordnetenhaus Berlin 2014). Die Ausgestaltung der *Willkommensklassen* ist stark der Verantwortung und Initiative der einzelnen Schule überlassen (Brüggemann & Nikolai 2016: 6).

Brandenburg

Das Land Brandenburg ist ein Beispiel für eine grundlegende Neukonzipierung der Beschulung von berufsschulpflichtigen Jugendlichen ohne ausreichende Deutschkenntnisse: Im November 2015 hat das Land ein Informationspapier zur Betreuung, Beschulung, beruflichen Bildung und Weiterbildung von jungen Flüchtlingen veröffentlicht (Brandenburg. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport 2015). Im Hinblick auf die berufliche Bildung wird auf die Landesregelungen zur Berufsschulpflicht verwiesen: Berufsschulpflichtig sind Jugendliche und junge Erwachsene, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine duale Berufsausbildung beginnen, für die Dauer der Ausbildung. „Für alle anderen Jugendlichen endet die Berufsschulpflicht mit Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden“ (Brandenburg. Ministerium für Bildung Jugend und Sport 2015: 14). Hinsichtlich des spezifischen Förderbedarfs von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen wird auf die „Eingliederungsverordnung“ vom März 2014 verwiesen (Land Brandenburg 2014).

Als zentrale Förderinstrumente unterscheidet die „Eingliederungsverordnung“ von 2014 die Einrichtung von *Förderkursen* und *Vorbereitungsgruppen*.

„Der Unterricht in Förderkursen dient in der Regel der Weiterentwicklung deutscher Sprachkenntnisse. Darüber hinaus kann dieser Unterricht nach entsprechenden Lernfortschritten in der deutschen Sprache auch genutzt werden, um fehlende Kenntnisse in den Unterrichtsfächern auszugleichen“ (Land Brandenburg 2014: § 4(1)).

„Der Unterricht in Vorbereitungsgruppen dient vorwiegend dem intensiven Erlernen der deutschen Sprache, der Alphabetisierung und der Vorbereitung auf die vollständige Teilnahme am Regelunterricht sowie der durchgängigen Sprachförderung und der sozialen Integration. Der Unterricht erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Rahmenlehrpläne ...“ (Land Brandenburg 2014: § 5(1)). „Schülerinnen und Schüler verbleiben in der Regel in den Jahrgangsstufen ... 4 bis 10 bis zu zwölf Monate in der Vorbereitungsgruppe“

(Land Brandenburg 2014: § 5(2)).

Im März 2016 hat das Land Brandenburg mit der „Verordnung über die Bildungsgänge der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I“ die Beschulung von Berufsschulpflichtigen ohne ausreichende Deutschkenntnisse neu geregelt (Land Brandenburg 2016): Eingeführt wird ein zweijähriger *Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I (BFS-G-Plus)*. „Ziel des Bildungsganges ist es, durch eine Erweiterung der Allgemeinbildung und durch Vermittlung beruflicher Grundkenntnisse und -fertigkeiten sowie Kenntnisse über Formen der Berufsausbildung und Berufsbilder die Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung zu verbessern. Die Entwicklung und Erweiterung der Sprachkompetenz in der deutschen Sprache ist integraler Bestandteil des Bildungsganges. (...) Das Konzept umfasst intensive sprachliche Vorbereitung, den Unterricht in allgemeinbildenden Fächern wie Mathematik, Wirtschaft- und Sozialkunde, Sport sowie berufliche Orientierung. Ziel ist es zum einen den Jugendlichen den Erwerb eines Abschlusses zu ermöglichen und zum anderen auf eine Berufsausbildung in einem bis dahin unbekanntem System – dual – vorzubereiten. Der erfolgreiche Besuch des Bildungsganges führt zu einem der Berufsbildungsreife oder der erweiterten Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss“ (Fragebogen).

Bremen

Der bremische Ansatz zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit geringen oder keinen deutschen Sprachkenntnissen basiert auf einem Konzept von *Vorkursen*, in denen sie an die Anforderungen der Regelklassen herangeführt und teilweise auch in die Regelklassen integriert werden. Das Modell wird seit über einem Jahrzehnt praktiziert und wurde mit dem Anwachsen der Flüchtlingszahlen stark ausgeweitet (Bremen. Senat 2015).

Den *Vorkursen* liegt das 2013 vorgelegte Konzept zur *Sprachbildung* der Bremer Senatsverwaltung für Bildung und Wissenschaft zugrunde. Dort werden als Prinzipien der *Sprachbildung* u.a. benannt: *Sprachbildung* soll durchgängig gestaltet werden, *Sprachbildung* soll Aufgabe aller Unterrichtsfächer sein, *Sprachbildung* soll integriert erfolgen, *Sprachbildung* soll in der Schul- und Unterrichtsentwicklung verankert werden (Bremen. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft 2013: 6-9).

„An den berufsbildenden Schulen erhalten unbegleitete minderjährige schulpflichtige Ausländer zwischen 16-18 Jahren ein zweijähriges Bildungsangebot in Form eines ersten Jahres *Vorklasse Sprachförderung mit Berufsorientierung* und eines zweiten Jahres *Vorklasse Berufsorientierung mit Sprachförderung*. Die Berufsorientierung im zweiten Jahr findet in 19 Branchen statt. Im zweiten Jahr gibt es begleitete Betriebspraktika mit Unterweisung durch Lehrmeister/innen und Unterricht durch Lehrer/innen in allgemein bildenden wie berufsbildenden Unterrichtsfächern. Im Anschluss an diese Vorklassenzeit gehen die Schüler/innen entweder in eine Einstiegsqualifizierung, direkt in eine Ausbildung im dualen System oder in eine vollschulische Ausbildung“ (Fragebogen).

Nach einer differenzierten Aufstellung zu Schülerinnen und Schülern in *Vorkursen* an Bremer Schulen nach Schulformen, Geschlecht und Herkunftsländern der Schüler/innen gab es bei den *Vorkursen* an den beruflichen Schulen im Schuljahr 2014/2015 insgesamt 372 Zugänge, davon nur 23 junge Frauen.

„Die größte Zuwanderergruppe stellen im berufsbildenden Bereich Schülerinnen und Schüler aus Guinea (75 Schüler) dar. An zweiter Stelle folgen Schülerinnen und Schüler aus Gambia (71 Schüler), an dritter Stelle folgen Schülerinnen und Schüler aus Syrien (45 Schüler)“ (Bremen. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft 2015: 10). Im Vergleich zu den allgemein bildenden Schulen gab es in den Vorkursen der berufsbildenden Schulen eine deutlich höhere Fluktuation. 38 % aller aufgenommenen Schülerinnen und Schüler sind „... im Laufe des Schuljahres wieder abgegangen. Auffällig ist auch die hohe Zahl von Abgängen mit unbekanntem Grund“ (Bremen. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft 2015: 9).

Der Ausbau der *Vorkurse* ist auch Bestandteil des Bremer „Sonderprogramms zur Integration und Aufnahme von Flüchtlingen“ vom 15. September 2015: „Die Senatorin für Kinder und Bildung hat mit der großen Solidarität der Schulen das Vorkurs-Angebot den stetig steigenden Flüchtlingszahlen angepasst und die Voraussetzungen für eine schulische Integration geschaffen. Da es zudem gerade bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ein wesentliches Ziel ist, die Jugendlichen möglichst schnell in eine Ausbildung zu integrieren, kooperiert das Ressort eng mit anderen Senatsressorts, der Handelskammer und der Handwerkskammer“ (Bremen. Senat 2015).

Hamburg

Ein Überblick des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (HIBB) über die sich an den Besuch einer allgemein bildenden Schule anschließende Berufswegen im Jahr 2015 listet zwei berufsvorbereitende Bildungsgänge auf, die im Zuge der Hamburger „Reform des Übergangssystems Schule/Beruf“ 2011/2012 explizit für die Zielgruppe junge Flüchtlinge eingerichtet worden waren:

- „Das Berufsvorbereitungsjahr für Migrantinnen und Migranten (BVJ-M), deren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der deutschen Sprache nicht ausreichen, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht des BVJ teilzunehmen; das BVJ-M dauert in Vollzeitform zwei Schuljahre (...).
- Das Vorbereitungsjahr für Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist und deren Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf Grund insbesondere einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung von vorübergehender Beschaffenheit ist (VJ-M); das VJ-M dauert in Vollzeitform zwei Schuljahre (...).“ (Gag & Schroeder 2014: 35).

Im Zuge der Einrichtung dieser Bildungsgänge haben Gag und Schroeder in leitfadengestützten Interviews Schulleitungen und Lehrkräfte nach Funktionsweisen und Wirksamkeit dieser Bildungsgänge befragt und aus ihren Ergebnissen eine Reihe von Empfehlungen abgeleitet:

Eine zentrale Empfehlung lautet, die Unterscheidung der beiden Bildungsgänge nach dem Rechtsstatus der Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufzuheben: „Ein ... Bildungsgang als Brückenangebot bleibt unerlässlich, um die Flüchtlinge sofort nach Einreise mit einem bedarfsgerechten Bildungsangebot zu versorgen, das ihren Bildungsvoraussetzungen gerecht wird. Bisher fehlen die institutionellen Voraussetzungen, um dies mit dem sich ständig ändernden rechtlichen Status zu synchronisieren. ... Somit wird es unerlässlich, den Bil-

dungsgang so umzugestalten, dass einzelne Bausteine individualisiert und zeitlich flexibel vorgehalten werden können ...“ (Gag & Schroeder 2012: 17-18).

Ausgehend von dieser Diagnose forderten Gag und Schroeder:

- 1) Die Bindung der Schulpflicht an das Lebensalter und das Erreichen der Volljährigkeit sollte für die Zielgruppe nicht angewandt werden. Vielmehr sollte unabhängig vom Erreichen der Volljährigkeit die im Hamburger Schulgesetz verankerte Schulpflichtdauer von elf Schulbesuchsjahren zugrunde gelegt werden (Gag & Schroeder 2014: 39).
- 2) Es sollte ein zwei- bis dreijähriges AV-M (AV = Ausbildungsvorbereitungsjahr) geschaffen werden, das durch Flexibilisierung und Modularisierung der Heterogenität von aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen und individuellen Voraussetzungen gerecht wird und das folgende Modultypen umfasst: „*Sprachmodule* (...); *Alltagsrelevante Grundlagenmodule* (Bewältigung von Alltagsanforderungen ...); *Arbeitsweltrelevante Grundbildungsmodule* (handwerkliche und gewerbliche Schlüsselqualifikationen); *Praxismodule* (...); *Übergangsmodule* (... schul- und sozialpädagogische Begleitung des Übergangs in die Arbeitswelt)“ (Gag & Schroeder 2014: 39-40, Hervorhebungen im Original).

Die Empfehlungen zur Integration der beiden Bildungsgänge und zur Auflösung der Bindung der Schulpflicht an das Erreichen der Volljährigkeit blieben einerseits erst einmal unerhört: Für Jugendliche mit „gesichertem“ und „ungesichertem“ Aufenthaltsstatus wurden weiterhin unterschiedliche berufsvorbereitende Bildungsgänge angeboten. Und nach § 37(3) des Hamburger Schulgesetzes endet die Schulpflicht weiterhin spätestens mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Hamburg, Behörde für Schule und Berufsausbildung 2014: § 37). Bildungsgänge für junge Flüchtlinge richten sich weiterhin ausschließlich an berufsschulpflichtige Jugendliche (Hamburger Institut für Berufliche Bildung 2015a: 12). Unberücksichtigt blieb auch der Vorschlag, die Dauer des Bildungsganges auf maximal drei Jahre flexibel zu erweitern.

Andererseits soll eine im Schuljahr 2014/2015 in einem Pilotvorhaben erstmals erprobte *Ausbildungsvorbereitung für Migrantinnen und Migranten (AvM Dual)* (Hamburger Institut für berufliche Bildung 2014) mittelfristig *BVJ-M* und *VJ-M* ersetzen (Hamburger Institut für Berufliche Bildung 2015d).

Die *Ausbildungsvorbereitung für Migranten (AvM Dual)* ist ein zweijähriger „dualisierter Bildungsgang“ in Ganztagsform für ab dem 1. Februar 2016 in Hamburg neu zugewanderte Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren. Die Aufnahme soll durchschnittlich vier Wochen nach Ankunft in ihrer *Erstaufnahmeeinrichtung* erfolgen. Jugendliche, die in ihrer Muttersprache keine Schriftsprache erworben haben oder nicht das lateinische Alphabet beherrschen, werden zuvor in einer *Alphabetisierungsklasse* an einer berufsbildenden Schule unterrichtet.

Nach einer mehrmonatigen Eingangsphase an der berufsbildenden Schule lernen und arbeiten die Jugendlichen wöchentlich drei Tage in der Schule und zwei Tage im Betrieb. Betriebe sind aufgefordert, ihre Praktikumsangebote an das Hamburger Institut für Berufliche Bildung zu richten. Betriebliche Integrationsbegleiter und Berufsschullehrkräfte arbeiten als Mentoren gemeinsam mit den Jugendlichen daran, ihre Ziele zu erreichen und sind die Ansprechpartner

für die Betriebe. Die Mentoren kommen regelmäßig in die Betriebe vor Ort und unterstützen sowohl die Jugendlichen als auch den Betrieb bei der betrieblichen Integration. Dazu gehört auch die betrieblich integrierte Sprachförderung. Betriebe und neu zugewanderte Jugendliche lernen einander frühzeitig kennen woraus sich Ausbildungs- und Beschäftigungsangebote entwickeln können. Im *AvM Dual* kann der erste (Hauptschulabschluss) oder ein mittlerer Bildungsabschluss vorbereitet und erworben werden (Hamburger Institut für Berufliche Bildung 2015b).

Informationen über Erfahrungen aus der Erprobung des *AvM Dual* in einer Pilotphase im Schuljahr 2014/2015 konnten nicht ermittelt werden. Das Förderkonzept ist anspruchsvoll und voraussetzungsreich. Das Modell steht und fällt mit der Bereitschaft von Betrieben, für das *AvM Dual* nicht nur Praktikumsplätze bereit zu stellen, sondern sich auch darüber hinaus zu engagieren.

Hessen

Zum Beginn des Schuljahres 2015/2016 hat das Hessische Kultusministerium das Landesprogramm *Integration und Abschluss (InteA)* gestartet. Damit soll das hessische Sprachförderkonzept auf die beruflichen Schulen ausgedehnt und übertragen werden. Flüchtlinge können in der Regel erst in *InteA* aufgenommen werden, wenn die Zuweisung in eine Gebietskörperschaft erfolgt ist.

- „Die *InteA-Intensivklassen* an beruflichen Schulen
- sind ein verpflichtendes Angebot für alle verlängert vollzeitschulpflichtigen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an beruflichen Schulen mit einer sozialpädagogischen Unterstützung,
- sind ein Angebot für alle berufsschulberechtigten Neuankömmlinge bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an beruflichen Schulen (darüber hinaus können Schulen Schülerinnen und Schüler, die zwischen 18 und 21 Jahre alt sind, begrenzt aufnehmen),
- vermitteln grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache in Verbindung mit einem beruflichen Fachsprachenerwerb,
- werden in der Regel von 12 bis 16 Schülerinnen und Schülern besucht,
- umfassen in der Regel mindestens 28 Wochenstunden,
- dauern bis zu zwei Jahre,
- sollen schulische Abschlüsse und flexible Übergänge in andere schulische Bildungsgänge ermöglichen,
- eröffnen Zugänge zur Ausbildungs- und Berufswelt“ (Hessen. Kultusministerium 2015).

Bei Bedarf kann der Unterricht in *InteA-Klassen* mit der Förderung in bestehenden *Alphabetisierungskursen* verbunden werden. Der Bildungsstand der jungen „Seiteneinsteiger“ ist i.d.R. sehr unterschiedlich und reicht von Analphabetismus bis zum Studienabschluss im Herkunftsland. Ziel ist der strukturierte Erwerb der deutschen Sprache (DaZ - Deutsch als Zweitsprache) und mittelfristig ggf. die Hinführung zu einem schulischen Abschluss bzw. zu einer beruflichen Orientierung (möglichst duale Ausbildung). Geplant sind 129 Gruppen à max. 20 Schülerinnen und Schüler – also insgesamt 2.580 „Seiteneinsteiger“. Die Schüler- und Gruppenzahlen steigen kontinuierlich an. Eine Handreichung

des Kultusministeriums „Deutsch als Zweitsprache“ wird derzeit überarbeitet (Fragebogen).

Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern ist das seit längerer Zeit bestehende *Berufsvorbereitungsjahr für Aussiedler (BJJA)*, in das jugendliche Aussiedler und Ausländer aufgenommen wurden, „die nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht zwar über elementare deutsche Sprachkenntnisse verfügen, diese jedoch noch nicht ausreichen, um den Anforderungen der Regelklasse einer beruflichen Schule zu genügen“ (Mecklenburg-Vorpommern. Bildungsserver 2015) zu einem *Berufsvorbereitungsjahr für ausländische Schülerinnen und Schüler (BVJA)* fortentwickelt worden, das eine Dauer von maximal zwei Schuljahren hat.

Zielgruppe des neuen *BVJA* sind: Berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunft ohne Berufsausbildungsverhältnis, die über keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse verfügen, um dem Unterricht in der Regelklasse einer beruflichen Schulart folgen zu können. Die Berufsschulpflicht beginnt gemäß § 42 Abs. 2 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern nach Verlassen einer Schule des Sekundarbereichs I und dauert ohne Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses drei Schuljahre, längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet. Maßgeblich für die Schulpflicht ist grundsätzlich der gewöhnliche Aufenthalt im Land Mecklenburg-Vorpommern. Das Angebot richtet sich an alle Personen der oben beschriebenen Zielgruppe. Eine Begrenzung der Schülerzahl gibt es nicht. 2015 wurden ca. 300 Schülerinnen und Schüler im *BVJA* beschult.

Ziel des *BVJA* ist es, den Schülerinnen und Schülern deutsche Sprachkenntnisse mindestens bis zum Sprachniveau B 1 zu vermitteln. Sofern Schülerinnen und Schüler noch nicht über den Schulabschluss der *Berufsmaturität* verfügen, können sie ihn im Rahmen des *BVJA* nachholen. Das erste Schuljahr des *BVJA* dient der intensiven sprachlichen Förderung. Schülerinnen und Schüler ohne *Berufsmaturität* können den Abschluss in einem zweiten Jahr des *BVJA* nachholen (Fragebogen).

Niedersachsen

Das Land Niedersachsen hat mit den *BVJ-A (Sprachförderklassen)* schon vor einigen Jahren ein einjähriges Regelangebot der Berufsvorbereitung für berufsschulpflichtige Migrantinnen und Migranten eingerichtet, die ohne deutsche Sprachkenntnisse nach Niedersachsen kommen. „Der gesamte Unterricht, auch im berufsbezogenen Lernbereich bzw. in den Werkstätten, ist auf den Erwerb von Sprachkompetenz ausgerichtet“ (Hoops 2015: 1). Die Klassen erhalten das gleiche Budget wie reguläre *BVJ*-Klassen. Zugunsten eines verstärkten Deutschunterrichts kann die für das *BVJ* vorgegebene Stundenverteilung abgeändert werden. Die durchschnittliche Klassengröße liegt bei 12 bis 14 Schülerinnen und Schülern. 2015 gab es in Niedersachsen etwa 100 dieser Sprachförderklassen mit rund 1.300 Schülerinnen und Schülern an den berufsbildenden Schulen (Niedersächsisches Kultusministerium 2015a). Im Schuljahr 2015/2016 gibt es in 64 Schulen ca. 150 *BVJ-A*-Klassen mit insgesamt 2.000 Schülerinnen und Schülern (Fragebogen).

Im Oktober 2015 hat das Niedersächsische Kultusministerium das *SPRINT-Projekt (Sprach- und Integrationsprojekt für jugendliche Flüchtlinge)* ausgeschrieben, das als „Schulversuch zur Erprobung eines neuen pädagogischen und organisatorischen Konzepts für zugewanderte Flüchtlinge“ bezeichnet wird (Niedersächsisches Kultusministerium 2015c: 1). Die Einrichtung des neuen Bildungsangebots (zusätzlich zum *BVJ-Sprachförderklassen*) wird wie folgt begründet: Zur Bewältigung der großen Zahl von Qualifizierung nachfragenden Flüchtlingen stünden nicht genug Lehrkräfte zur Verfügung. Da es sich bei *SPRINT* nicht um Unterricht im Sinne des Schulgesetzes handle, sondern um eine Maßnahme, muss der Unterricht nicht von Lehrkräften erteilt werden. Die beruflichen Schulen könnten in eigener Verantwortung entscheiden, „... wen sie für die Durchführung der Maßnahme für geeignet halten“ (Niedersächsisches Kultusministerium 2015c: 3). Weiterhin stehe das *BVJ-Sprachförderung* nur berufsschulpflichtigen Jugendlichen offen. Es bestehe „in den Regionen aber ebenfalls ein sehr hoher Bedarf an Sprachförderungsmaßnahmen auch für ältere Jugendliche ...“ (Niedersächsisches Kultusministerium 2015c: 1).

SPRINT, so das Niedersächsische Kultusministerium in einer Presseinformation, wird „... jugendlichen Flüchtlingen in modularisierter Form helfen ..., Sprachbarrieren abzubauen und mit der Berufs- und Arbeitswelt vertraut zu werden. Dieses Projekt baut eine Brücke zwischen auslaufender Schulpflicht und Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt. ... die Zielgruppe (ist) nicht mehr auf Schulpflichtige beschränkt, sondern auf Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr erweitert worden ...“ (Niedersächsisches Kultusministerium 2015b).

SPRINT gliedert sich in drei Module: Spracherwerb, Einführung in die regionale Kultur- und Lebenswelt, Einführung in das Berufs- und Arbeitsleben. „Die Vermittlung der deutschen Sprache steht im Zentrum, somit bildet Modul I den Schwerpunkt des Projekts. Die Module II und III sind sprachoffensiv zu gestalten, sodass die erworbene Sprachkompetenz anwendungsbezogen trainiert und gefestigt werden kann Die Durchführung der Module kann in schuleigenen aber auch in außerschulischen Einrichtungen erfolgen. Die Einbindung anderer Einrichtungen, entsprechend § 69 Abs.4 S. 2 NSchG, ist möglich. Im Rahmen von Modul III sollten betriebliche Praktika eingebunden werden. Die Dauer eines Durchganges beträgt maximal ein Jahr Der Wechsel in ein Regelangebot, z.B. BVJ, BEK, BFS, ist jederzeit möglich. Dies gilt auch für nichtschulpflichtige Jugendliche“ (Niedersächsisches Kultusministerium 2015b).

Gegenüber dem *BVJ-Sprachförderung* hat *SPRINT*, wenn es wie angekündigt umgesetzt wird, zwei Veränderungen in der niedersächsischen Angebotslandschaft zur Folge: Erstens müssen bei *SPRINT* keine regulären Lehrkräfte eingesetzt werden, und die Beurteilung der Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte bleibt der einzelnen Schule überlassen. Zweitens wird das Angebot auch für junge Erwachsene geöffnet, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, und diese können dann auch in ein Regelangebot wechseln. An *SPRINT* waren zum 01.02.2016 69 Schulen beteiligt mit insgesamt 125 Klassen und ca. 1.800 Schülerinnen und Schülern. Die Einrichtung von *SPRINT*-Klassen erfolgt kontinuierlich, unabhängig vom Schuljahresrhythmus (Fragebogen).

Nordrhein-Westfalen

Es ist ein bildungspolitisches Prinzip in Nordrhein-Westfalen, Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund im Bildungssystem nicht zu separieren: „Integration durch Bildung ist eine Aufgabe jeder einzelnen Schule in ihrer Gesamtheit. Der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Zuwanderungsgeschichte schafft gegenseitiges Verständnis und leistet einen ausgewiesenen Beitrag für die schulische und gesellschaftliche Integration (Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen 2015: 1).

Allerdings bestehen (z.B. in der Stadt Köln schon seit 1993) *Internationale Förderklassen (IFK)* „... für Jugendliche im Alter von 16 Jahren und älter, die erst kurze Zeit in Deutschland leben und unzureichende Deutschkenntnisse besitzen“. Als Bildungsziele werden genannt: „Erwerb und Vertiefung von Deutschkenntnissen, Verbesserung der Allgemeinbildung, Erwerb von beruflichen Grundkenntnissen in verschiedenen Berufsfeldern, berufliche Orientierung (Stadt Köln. Der Oberbürgermeister o. J.: 1).

Die *Internationalen Förderklassen* an den *Berufskollegs* sind einjährige Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung für jugendliche Flüchtlinge, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erstmals eine deutschsprachige Schule besuchen und noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme in einer Regelklasse verfügen. Eine Aufnahme ist auch möglich, sofern geflüchtete Jugendliche die Sekundarstufe I nur kurzfristig besucht haben und noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch einer Regelklasse im Berufskolleg verfügen (Fragebogen). Der Unterricht kann je nach den individuellen Erfordernissen im Verlauf des Schuljahres in den Lernbereichen und Fächern flexibel angeboten werden, z.B. durch eine erhöhte Anzahl an Unterrichtsstunden im Fach Deutsch/Kommunikation zu Beginn des Schuljahres. Im Differenzierungsbereich sind nach Erfordernis Stützkurse, Förderkurse und Landeskunde möglich. Die zu erwerbenden beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die berufliche Orientierung umfassen Kompetenzen für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung oder einer Erwerbstätigkeit (Fragebogen). Im Zentrum des Unterrichts in den *Förderklassen* steht der Erwerb von Deutsch als Fremdsprache. Hinzu kommt die Vermittlung beruflicher Grundkenntnisse (Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen 2015: 4). Es besteht die Möglichkeit des Erwerbs eines dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Schulabschlusses. Schülerinnen und Schüler können die *Internationale Förderklasse* einmal wiederholen, sofern sie am Ende des Schuljahres noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die Teilnahme am Unterricht in einer Regelklasse verfügen und diese Defizite auch nicht durch Stütz- und Förderkurse ausgeglichen werden können (Fragebogen).

In Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit beginnen die beruflichen Schulen in Nordrhein-Westfalen 2016 auch mit einem berufsvorbereitenden Angebot in Teilzeitbeschulung: Der einjährige *Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung Teilzeit* richtet sich, anders als die *Internationalen Förderklassen*, auch an nicht mehr schulpflichtige junge Flüchtlinge im Alter zwischen 18 und 25 Jahren. Drei Tage pro Woche nehmen sie an den Bildungsangeboten der von der Bundesagentur für Arbeit geförderten *Förderzentren für Flüchtlinge* teil, und an zwei Tagen pro Woche erfolgt die Beschulung im kooperierenden Berufskolleg. Ziele sind der Erwerb von Sprachkenntnissen, die Vermittlung beruflicher

Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und berufliche Orientierung. Die Maßnahmen der *Förderzentren für Flüchtlinge* können alle Aktivitäten umfassen, mit denen ein Integrationsfortschritt der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht werden kann bzw. die eine berufliche Eingliederung herbeiführen. Darüber hinaus werden berufsbezogene deutsche Sprachkenntnisse vermittelt bzw. erweitert. Ergänzend kommen auch sozialintegrative Ansätze zur individuellen Hemmnisbeseitigung zum Einsatz. Landesweit ist für diese Angebotsform die Schaffung von 200 Plätzen vorgesehen (Fragebogen).

Die *Förderzentren für Flüchtlinge* sind eine landesspezifische Angebotsform, die bisher nicht im Katalog der bundesweit angebotenen Maßnahmen der Ausbildungsförderung der Bundesagentur für Arbeit enthalten ist (vgl. dazu: Kapitel 8). Offen ist, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen (Aufenthaltstitel, Wartezeiten) Jugendliche und junge Erwachsene an diesem Angebot teilnehmen können.

Rheinland-Pfalz

Um „... junge Flüchtlinge in Ausbildung und anschließend in Beschäftigung (zu) bringen“ hat die Landesregierung 2015 an einem „Ovalen Tisch“ gemeinsam mit Unternehmen und anderen Akteuren das Konzept einer „Chancengarantie für junge Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz“ verabredet (Rheinland-Pfalz. Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung 2015: 1). Ein zentraler Förderbaustein für die Zielgruppe der neu zugewanderten 16- bis 18-Jährigen ist eine Verbindung von Berufsvorbereitung und Sprachförderung: „An der berufsbildenden Schule (BBS) können 16- bis 18-jährige neu zugewanderte Flüchtlinge je nach ihrem Bildungsstand grundsätzlich in allen Schulformen aufgenommen werden. Wenn sie keine oder nur unzureichende Deutschkenntnisse haben, besuchen sie einen Deutsch-Intensivkurs mit 15 bis 20 Wochenstunden. In den übrigen Stunden nehmen sie, soweit möglich, am Regelunterricht in dem Bildungsgang teil, dem sie zugewiesen sind.

Dort, wo die gemeinsame Beschulung im Regelunterricht aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, werden zusätzliche Klassen ‚BVJ Sprachförderung‘ in den BBS gebildet. Hier wird der Deutsch-Intensivkurs durch allgemeinbildenden und insbesondere berufsbezogenen Unterricht ergänzt. Durch die enge Kooperation der Schulen mit Kammern, Betrieben und den Arbeitsagenturen erhalten die Schülerinnen und Schüler schon im ‚BVJ Sprachförderung‘ neben Schullaufbahnberatung, Berufsorientierung und Berufsberatung auch die Möglichkeit Praktika zu absolvieren. Ein Übergang in weiterführende Bildungsgänge und in berufliche Ausbildung ist zu jedem geeigneten Zeitpunkt möglich“ (Rheinland-Pfalz. Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung 2015: 5).

Im *BVJ Sprachförderung* erhalten die Jugendlichen „... eine intensive Sprachförderung im Umfang von 15 bis 20 Stunden pro Woche, vorzugsweise von Lehrkräften mit dem Zertifikat ‚Deutsch als Zweitsprache‘. Für die Sprachförderung stehen zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung. Bereits während der Sprachfördermaßnahmen werden die jungen Flüchtlinge sukzessive in den Regelunterricht, vor allem im fachpraktischen Bereich, integriert. Ziel ist es, den jungen Menschen einen Schulabschluss zu ermöglichen und eine berufliche Orientierung zu geben, um die Chancen auf einen Übergang in Ausbildung oder Beschäftigung zu verbessern. Die Sprachförderung orientiert sich am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen und zielt zunächst auf die Ver-

mittlung elementarer Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1 – A2“ (Rheinland-Pfalz. Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen 2015: 31-32).

„Mit dem Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) erlangen junge Flüchtlinge in der Regel die Berufsreife (früher: Hauptschulabschluss). Damit stehen ihnen viele Bildungswege offen, u.a. im Rahmen einer dualen Ausbildung. Nach Abschluss der Berufsreife greift die ‚Chancengarantie‘ von Arbeitsagentur und Wirtschaft (...). Dabei werden den Jugendlichen entweder ein Ausbildungsplatz, eine Einstiegsqualifizierungsmaßnahme (EQ) oder ein Orientierungspraktikum angeboten. Sollten die Voraussetzungen für EQ oder Ausbildung noch nicht ausreichen, werden Strategien erarbeitet, die die Jugendlichen bei Aufnahme einer EQ oder Ausbildung unterstützen. Bezogen auf die Zielgruppe der jungen BVJ-Absolventinnen und -Absolventen werden im Rahmen der ‚Chancengarantie‘ je nach Leistungsstand und Sprachniveau Praktikumsplätze zur Berufsorientierung oder EQ oder Ausbildungsplätze angeboten. Die Federführung für den Übergang in Ausbildung oder in eine Einstiegsqualifizierung liegt bei den Arbeitsagenturen und den Kammern“ (Rheinland-Pfalz. Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung 2015: 6).

Saarland

Zum Einstieg der jungen Flüchtlinge in das System der beruflichen Schulen wurden im Saarland an fast allen Berufsbildungszentren *Spezialklassen (Produktionsschule-F)* mit beruflicher Sprach- und Integrationsförderung eingerichtet, in denen unbegleitete aber auch begleitete minderjährige Flüchtlinge unterrichtet werden. Die *Spezialklassen* haben eine Dauer von einem Jahr, eine Verlängerung bei spätem Eintritt während des Schuljahres und bei Bedarf ist möglich (Fragebogen): „Diese Klassen erhalten für jede Schülerin und jeden Schüler jeweils eine zusätzliche halbe Stunde Sprachförderung (Deutsch als Zweitsprache) als Unterricht bzw. in den schuleigenen Werkstätten. ... Dieser Unterricht dient dazu, die instabile Alphabetisierung zu überbrücken durch unmittelbaren Spracherwerb durch Handlung mit Gegenständen und Personen. Damit wird die angestrebte Ausbildungsfähigkeit befördert. Die Schülerinnen und Schüler absolvieren in mehreren Betrieben berufsvorbereitende Praktika und können so mögliche Ausbilder kennenlernen“ (Saarland. Ministerium für Inneres und Sport 2015). „Über diesen parallelen und unmittelbaren Spracherwerb im Rahmen von realen Handlungen in den Werkstätten wird die angestrebte Ausbildungsfähigkeit besonders befördert. Durch die Nähe zu möglichen Ausbildungsbetrieben wird die Motivation deutlich positiv beeinflusst“ (Fragebogen). Darüber hinaus werden in allen *Berufsbildungszentren* in insgesamt 20 bis 25 Klassen rd. 100 Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien in Regelklassen „inklusiv“ mit beschult. Zum Zeitpunkt der Recherche (Dezember 2015) wurde begonnen, in bestimmten *Schwerpunkt-Berufsbildungszentren* eine Nachmittagsförderung („berufliche Sprach- und Integrationsförderung“) aufzubauen (Saarland. Ministerium für Inneres und Sport 2015). Erworben werden können die Abschlüsse der jeweiligen Regel-Schulform. Über Feststellungsprüfungen in bestimmten Muttersprachen kann eine Fremdsprachenote ersetzt werden.

Sachsen

Nach Selbstverständnis des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport gibt es „keine speziellen *Förderangebote*“ für Flüchtlinge, sondern die Pflicht- und Regelaufgabe, allen Schülerinnen und Schülern die Fortsetzung der Bildungslaufbahn zu ermöglichen. „Dazu gibt es u.a. ein reguläres Unterrichtsfach ‚Deutsch als Zweitsprache‘, damit die sprachlichen Voraussetzungen für den Erwerb eines höheren Schulabschlusses oder die Aufnahme einer Ausbildung abgesichert werden“ (Fragebogen, Hervorhebung im Original).

Der sächsischen Bildungspolitik für Schüler/innen mit Migrationshintergrund¹⁶ liegt die „Sächsische Konzeption zur Integration von Migranten“ vom 01.08.2000 zugrunde. Instrumente sind:

- „die besondere Schullaufbahnberatung durch die Schulaufsicht als Einstieg in eine begleitende professionelle Bildungsberatung an der Schule,
- die Einrichtung von Vorbereitungsklassen/-gruppen und die schrittweise individuelle Integration in die Regelklassen,
- das Unterrichtsfach Deutsch als Zweitsprache und eine systematische und schullaufbahnbegleitende sprachliche Bildung,
- die Ausbildung und der Einsatz von ausgebildeten Betreuungslehrern, die für den schulischen und außerschulischen Integrationsprozess verantwortlich sind,
- der herkunftssprachliche Unterricht und die Anerkennung der vorhandenen Zwei- und Mehrsprachigkeit als Bildungsressource“ (Sachsen.de 2015a).

Zur sprachlichen Vorbereitung auf die Aufnahme einer Berufsausbildung oder auf den Erwerb eines höheren Bildungsabschlusses (z.B. am Beruflichen Gymnasium oder der Fachoberschule) gibt es *Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten*. „Im Rahmen der Vorbereitungsklasse nehmen die Schüler entsprechend der individuell angestrebten künftigen beruflichen Ausbildung für zwei Monate am Regelunterricht einer berufsbildenden Schule teil“ (Sachsen.de 2015b). Ein Lehrplan für die *Vorbereitungsklassen* wurde 2009 erarbeitet bzw. veröffentlicht (Sachsen 2009). Mit dem Besuch der *Vorbereitungsklasse mit berufspraktischen Aspekten* wird die bis zum 18. Lebensjahr dauernde Berufsschulpflicht erfüllt (Sächsisches Staatsministerium für Kultus und Sport 2015: Muster A.01.06). Flüchtlingen kann die Fortsetzung der Bildungslaufbahn nach Einzelfallprüfung durch die Schulaufsicht per Erlass bis zum 27. Lebensjahr ermöglicht werden (Fragebogen).

Sachsen-Anhalt

Eine Verordnung des Kultusministeriums Sachsen-Anhalt zum *Berufsvorbereitungsjahr* aus dem Jahr 2013 macht Vorgaben zur Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Sie „... können im Fach Deutsch in Lerngruppen (Intensivkurs) oder Klassen unterrichtet werden. Ihnen ist nach Bedarf phasenweise oder im gesamten Schuljahr erwei-

¹⁶ „Schüler mit Migrationshintergrund sind jene, die zwei- und mehrsprachig aufwachsen und selbst oder deren Eltern (bzw. ein Elternteil) oder Großeltern nach Deutschland zugewandert sind, ungeachtet ihrer gegenwärtigen Staatsangehörigkeit und ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus“ (Freistaat Sachsen 2015).

terter Deutschunterricht in Abhängigkeit vom Sprachniveau zu erteilen“ (Sachsen-Anhalt. Kultusministerium 2013: 3, § 5).

Schleswig-Holstein

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat am 06. Mai 2015 ein Arbeitsprogramm mit dem Titel „Flüchtlingspakt“ veröffentlicht, das Handlungsfelder benennt, in denen Schleswig-Holstein für Flüchtlinge „Integration vom ersten Tag an“ realisieren will. Für die berufliche Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden u.a. die folgenden drei Aufgabenbereiche benannt:

Im ersten Aufgabenbereich sind „verlässliche Absprachen zwischen den Ausländerbehörden, den Berufsbildenden Schulen (BBS) und den regionalen Berufsbildungszentren (RBZ), den Agenturen für Arbeit sowie den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern mit dem Ziel zu treffen, den Aufenthaltsstatus auf die Bedarfe des erfolgreichen Berufsschulbesuchs, des Spracherwerbs und der beruflichen Qualifizierung hin auszulegen, und das Fallmanagement der unterschiedlichen Akteure aufeinander abzustimmen“ (Schleswig-Holstein. Landesregierung 2015: 36).

Als zweiter wichtiger Aufgabenbereich wird die Sprachförderung genannt: Für die Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wurden in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren in allen Kreisen und kreisfreien Städten *DaZ-Zentren* (DaZ = Deutsch als Zweitsprache) eingerichtet: „Ein DaZ-Zentrum ist eine organisatorische Verbindung von mehreren Schulen, das schulartübergreifend und in einem dafür festgelegten Einzugsbereich Deutschkurse für eigene und externe Schülerinnen und Schüler ohne oder mit äußerst geringen Deutschkenntnissen anbietet“ (Bildungsportal Schleswig-Holstein 2015). Ab 2015 sollten in die *DAZ-Zentren*, deren Aufgaben bis dahin auf die allgemein bildenden Schulen begrenzt waren, auch die beruflichen Schulen einbezogen werden. Im „Flüchtlingspakt“ wird angekündigt, „... die bereits bestehende Sprachförderung auch auf besondere Bedürfnisse des Ausbildungsmarktes abzustimmen. Das Ministerium für Schule und Berufsbildung wird die in den *Berufsbildenden Schulen (BBS)* und den *Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ)* angebotenen „DAZ-Kurse (...) bedarfsgerecht ausrichten ...“ (Schleswig-Holstein. Landesregierung 2015:37).

Als dritter Aufgabenbereich wird benannt, die berufsvorbereitenden Bildungsgänge des Landes – *Ausbildungsvorbereitendes Jahr (AVJ)* und *Berufseingangsklasse (BEK)* – für die berufliche Integration junger Flüchtlinge „zielgerichtet“ zu nutzen: „Für schulpflichtige jugendliche Flüchtlinge kommen als schulische Maßnahmen im berufsbildenden Bereich das Ausbildungsvorbereitende Jahr und die Berufseingangsklasse (BEK) in Betracht. Für die BEK wird eine entsprechende Öffnung geprüft, nach der die betreffenden Schülerinnen und Schüler diese Maßnahme ggf. wiederholen können, auch wenn zwischenzeitlich das 18. Lebensjahr vollendet worden ist. Ebenso kann geprüft werden, ob das Ausbildungsvorbereitende Jahr für diese Gruppe eine geeignete Maßnahme darstellt“ (Schleswig-Holstein. Landesregierung 2015: 37).

Im Sachstandsbericht der Landesregierung vom September 2015 über die Umsetzung des „Flüchtlingspaktes“ wird über Fortschritte bei der Öffnung und Anpassung der berufsvorbereitenden Bildungsgänge berichtet: Flüchtlingsjugendliche „unterliegen der Berufsschulpflicht bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Sie besuchen sogenannte

Berufseingangsklassen (BEK) oder absolvieren ein ‚Ausbildungsvorbereitendes Jahr‘ (AVJ). Hier erhalten sie gegebenenfalls eine zusätzliche sozialpädagogische Betreuung und DaZ-Unterricht auf unterschiedlichem Sprachniveau. Das AVJ kann unabhängig von der Berufsschulpflicht durchlaufen bzw. wiederholt werden, wenn eine vergleichbare Maßnahme bisher nicht erfolgreich war“ (Schleswig-Holsteinischer Landtag 2015: 22). Bereits volljährige, also nicht mehr berufsschulpflichtige junge Erwachsene, sollen „im Rahmen der verfügbaren Plätze“ in die *Ausbildungsvorbereitenden Jahre (AVJ)* und *Berufseingangsklassen (BEK)* aufgenommen werden (Schleswig-Holsteinischer Landtag 2015: 28).

Für das Schuljahr 2016/2017 werden weitere Veränderungen bei der Beschulung junger Flüchtlinge angekündigt (Fragebogen).

Thüringen

In Thüringen wurde als berufsvorbereitender Bildungsgang für „Jugendliche mit nicht-deutscher Herkunftssprache“ das *BVJ-S* eingerichtet. Ziel der Teilnahme ist das Erlernen der deutschen Sprache und die Vorbereitung auf das Berufsvorbereitungsjahr in Regelform. Die Dauer der Teilnahme ist variabel (Fragebogen).

Im Jahr 2012 hat das Kultusministerium des Landes eine „Fachliche Empfehlung zum Schulbesuch und zur Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ veröffentlicht. Danach können, „Schüler mit ausländischen Bildungsnachweisen ... in alle Formen der berufsbildenden Schulen, außer das berufliche Gymnasium, aufgenommen werden, wenn die Gleichwertigkeit der bisherigen Ausbildung mit der als Aufnahmevoraussetzung geforderten Vorbildung gewährleistet ist und sie die deutsche Sprache soweit beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können“ (Freistaat Thüringen. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur 2012: 5). Schulpflichtige, die nach zehn Schulbesuchsjahren den Hauptschulabschluss oder den Qualifizierenden Hauptschulabschluss nicht erreicht haben, dürfen im unmittelbaren Anschluss daran mit Genehmigung des Schulleiters und nach Anhörung der Klassenkonferenz in einem elften Schulbesuchsjahr das Berufsvorbereitungsjahr der Berufsschule weiter besuchen (Freistaat Thüringen. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur 2012: 11).

Berufsvorbereitende Bildungsgänge an beruflichen Schulen: Eine Zwischenbilanz

Ein erstes Fazit aus dem Überblick über Regelungen und Praxis der Einrichtung und Ausgestaltung von berufsvorbereitenden Bildungsgängen für junge Flüchtlinge an beruflichen Schulen in den sechzehn Ländern lautet, dass es eine große Vielfalt gibt: Diese Vielfalt beginnt bereits bei den Bezeichnungen der Bildungsgänge und setzt sich fort bei den proklamierten bildungspolitischen Prinzipien (getrennte Förderung vs. Inklusion), der Unterscheidung von Zielgruppen nach Aufenthaltsstatus oder Bleibeperspektive, der Art der Sprachförderung, der Teilnahme an Betriebspraktika, der Dauer der Bildungsgänge, der Möglichkeit allgemein bildende (oder gleichwertige Berechtigungen beinhaltende) Abschlüsse zu erwerben und nicht zuletzt der Altersbegrenzungen für die Teilnahme.

Der Überblick zeigt, dass es hinsichtlich der Frage „getrennte Förderung oder Inklusion“ in den Ländern unterschiedliche Traditionen gibt. Der Über-

blick liefert Hinweise, dass eine Reihe von Ländern, die traditionell eher das Prinzip einer getrennten Förderung vertreten haben (z.B. Baden-Württemberg und Bayern), relativ frühzeitig berufsvorbereitende Bildungsgänge für die Zielgruppe aufgebaut und für deren Ausgestaltung differenzierte Förderkonzepte entwickelt haben, während andere Länder zwar Inklusion proklamierten, aber nicht immer erkennbar ist, wie Inklusion mit den spezifischen Förderbedarfen der Zielgruppe in Einklang gebracht werden soll. In der Praxis scheinen die Unterschiede in den Philosophien nicht so entscheidend. Länder mit einer Tradition der getrennten Förderung entwickeln Überlegungen und Strukturen zur Integration der getrennt Geförderten in die Regelangebote. Länder, die eher das Inklusionsprinzip vertreten, richten pragmatisch spezifische Förderklassen für Flüchtlinge ein, weil ihre Inklusionskonzepte auf Voraussetzungen (z.B. im Hinblick auf die Zahl der zu inkludierenden Schüler/innen mit einem spezifischen Förderbedarf) basieren, die nicht (mehr) der Realität entsprechen.

Eine Unterscheidung von Bildungsgängen nach dem Aufenthaltsstatus der Schüler/innen hat bisher explizit nur ein Bundesland (Hamburg) vorgenommen. Nach den aktuellen Planungen des Stadtstaates ist dies ein Auslaufmodell. Abzuwarten bleibt, wie die in der flüchtlingspolitischen Debatte an Gewicht gewinnende Unterscheidung von Flüchtlingen nach *Bleibeperspektive* (ein Begriff, der zum Beispiel von der Bundesagentur für Arbeit in den Bestimmungen für die Teilnahme an *Einstiegskursen* an den Herkunftsländern der Flüchtlinge fest gemacht wird) in der Bildungspolitik aufgegriffen wird. Die internationalen Regeln verbieten eine Diskriminierung von minderjährigen Flüchtlingen beim Zugang zum Bildungssystem. Unterscheidungen nach *Bleibeperspektive* sind dabei nicht vorgesehen. Die Frage ist, wie viel Beachtung dieses Diskriminierungsverbot findet, wenn der Ausbau berufsvorbereitender Bildungsgänge für die Zielgruppe mit der Nachfrage nicht Schritt hält.

Sprachförderung, das wird in allen Bundesländern betont, ist ein zentraler Baustein der Berufsvorbereitung von Flüchtlingen. Zum Teil wird die Sprachförderung ergänzt durch *Alphabetisierungskurse*. Die für diese Analyse vorliegenden Quellen erlauben keinen systematischen Vergleich von Stundenkontingenten, Lehrplänen und Förderkonzepten. Sicher ist, dass es angesichts des parallel notwendigen Ausbaus der außerschulischen Sprachförderung einen Mangel an Lehrkräften mit der Kompetenz zum Unterricht von Deutsch als Zweitsprache geben wird. Zum Teil werden Abstriche bei den fachlichen Anforderungen an die Lehrkräfte gemacht (so z.B. geplant beim *SPRINT-Programm* in Niedersachsen). Mehrere Länder sind den Weg des Ausbaus einer Infrastruktur der Sprachförderung gegangen (z.B. *DaZ-Zentren* in Schleswig-Holstein) mit dem Ziel, durch Austausch, Kooperation, gemeinsame Entwicklungsarbeit und Fortbildungsangeboten die Sprachförderung in den Schulen zu verbessern. Hier sind sicher auch verstärkt die Hochschulen als Kooperationspartner und Anbieter von Aus- und Fortbildung für Lehrkräfte gefragt.

Betriebspraktika als Möglichkeit zum gegenseitigen Kennenlernen von Schülerinnen und Schülern und Ausbildungsbetrieben sind ein traditionell wichtiger Baustein schulischer Berufsvorbereitungsjahre. Es gibt empirische Belege dafür, dass die erhofften „Klebeeffekte“ tatsächlich eintreten können (Gaupp, Lex & Reißig 2008). Die Möglichkeit oder auch Pflicht zur Teilnahme an Betriebspraktika als Weg, jungen Flüchtlingen Einblicke in Ausbildungsbetriebe zu geben und Kontakte herzustellen, wird von allen Ländern genannt. Die vorliegenden Unterlagen erlauben nicht zu entscheiden, ob hinter solchen

Aussagen systematische Konzepte stehen. Die Bereitschaft von Betrieben, Praktikumsplätze anzubieten, und das Eintreten von „Klebeeffekten“ sind nicht zuletzt abhängig von den Bedingungen auf regionalen Lehrstellenmärkten. Diese regionalen Bedingungen könnten förderlich sein für das Gelingen der in Hamburg gestarteten *dualen Ausbildungsvorbereitung für Migrantinnen und Migranten*, in der eine enge Kooperation von Betrieben und beruflichen Schulen vorgesehen ist. Es muss weiter verfolgt werden, wie das für das Gelingen dieses Ansatzes erforderliche Engagement von Betrieben gesichert werden kann.

Die Dauer der berufsvorbereitenden Bildungsgänge für junge Flüchtlinge beträgt entweder ein Jahr oder zwei Jahre. Bei den einjährigen Bildungsgängen wird im Vergleich zu den Regelangeboten der Anteil der Sprachförderung erhöht und dafür der Anteil berufsvorbereitender Inhalte verringert. Die zweijährigen Varianten stellen im ersten Jahr die Sprachförderung ins Zentrum des Unterrichts. Im zweiten Jahr kommen berufsvorbereitende Inhalte (und z.B. Betriebspraktika) hinzu. Die Sprachförderung wird „berufsbezogen“ fortgeführt. Zum Teil wird auf Prüfungen zum Erwerb allgemein bildender Abschlüsse vorbereitet. Eine besondere Variante stellt die zweijährige *duale Ausbildungsvorbereitung für Migrantinnen und Migranten* in Hamburg dar. In den ersten Monaten findet der Unterricht in der Schule statt. Danach gibt es parallel stattfindende Förderung in der Schule und im Praktikumsbetrieb.

Wie zu erwarten gibt es einen Zusammenhang zwischen der Dauer der Bildungsgänge und der Möglichkeit, in ihnen allgemein bildende Abschlüsse zu erwerben. Bei den einjährigen Bildungsgängen ist ein solcher Erwerb allgemein bildender Abschlüsse in der Regel ausgeschlossen. Die zweijährigen Bildungsgänge schließen z.T. den Erwerb des Hauptschul- oder eines gleichwertigen Abschlusses ein, meist öffnen sie zumindest den Zugang zu entsprechenden Prüfungen. Allgemein bildende Abschlüsse, zumindest auf dem Niveau des Hauptschulabschlusses, sind nicht nur aus der Perspektive von Ausbildungsbetrieben die Mindestvoraussetzung für die Aufnahme einer dualen Ausbildung. Der Hauptschulabschluss ist auch Eingangsvoraussetzung, wenn in beruflichen Schulen ein Bildungsgang zum Erwerb eines mittleren Schulabschlusses besucht werden soll, der wiederum Zugangsvoraussetzung für die meisten vollzeitschulischen Ausbildungsgänge an beruflichen Schulen ist (vgl. Kapitel 8).

In fast allen Ländern ist die Möglichkeit der Teilnahme an den berufsvorbereitenden Bildungsgängen an die Berufsschulpflicht gebunden, die nahezu überall mit dem Schuljahr oder Schulhalbjahr endet, in dem die Jugendlichen volljährig werden. Unter eng definierten Voraussetzungen sind Verlängerungen des Besuchs solcher berufsvorbereitenden Bildungsgänge möglich: So können in Schleswig-Holstein bereits volljährige, also nicht mehr berufsschulpflichtige junge Erwachsene, „im Rahmen der verfügbaren Plätze“ in die Bildungsgänge aufgenommen werden. In Bayern ist das zweijährige Beschulungsmodell offen für Flüchtlinge und Asylbewerber zwischen dem 16. und dem 21. Lebensjahr. In von der Schule zu begründenden Ausnahmefällen können junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr beschult werden. Das niedersächsische *SPRINT-Projekt* soll ... eine Brücke zwischen auslaufender Schulpflicht und Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt (bauen) (Niedersächsisches Kultusministerium 2015b). Sieht man ab von den genannten Ausnahmeregelungen, so sind die berufsvorbereitenden Bildungsgänge an den beruflichen Schulen bisher nicht konzipiert für die große Gruppe der jungen Erwachsenen unter den Flüchtlingen (z.B. die 19- bis 25-Jährigen). Die Forderung, die Altersgrenzen zu erhö-

hen, wird zwar immer wieder aufgestellt. Eine generelle Bereitschaft der Länder zu einer Erhöhung der Altersgrenzen zeichnet sich jedoch bisher noch nicht ab.

Nur aus einzelnen Ländern gab es Informationen zum Ausbaustand der Bildungsgänge und zu Schülerzahlen. Damit kann zu diesem Zeitpunkt die Frage nicht beantwortet werden, ob und in welchem Umfang den anspruchsberechtigten (in der Regel berufsschulpflichtigen) Jugendlichen eine Teilnahme an diesen Bildungsgängen möglich oder aus Kapazitätsgründen unmöglich war.

Übersicht 3: Berufsvorbereitende Bildungsgänge für junge Flüchtlinge an beruflichen Schulen im Überblick

Siehe im Anhang ab Seite 73.

8 Qualifizierung in anerkannten Ausbildungsgängen an beruflichen Schulen

Voll qualifizierende Bildungsgänge an beruflichen Schulen führen zu Ausbildungsabschlüssen nach landesrechtlichen Regelungen. Voraussetzung für die Teilnahme ist in der Regel ein mittlerer Bildungsabschluss. Nur für wenige berufsschulische Ausbildungsgänge ist lediglich ein Hauptschulabschluss erforderlich (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2013: 195-196). Insofern ist für junge Flüchtlinge in der Regel entweder die Anerkennung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Schulabschlusses mit dem mittleren Schulabschluss oder der Erwerb eines mittleren Schulabschlusses in Deutschland Voraussetzung für den Zugang zu diesen Bildungsgängen. Wenn die Annahme zutrifft, dass ein Teil der jugendlichen Flüchtlinge mit guten allgemein bildenden Abschlüssen nach Deutschland kommt, dann müssten schulische Ausbildungsgänge zumindest einem Teil von ihnen gute Qualifizierungsmöglichkeiten bieten können. Überprüfbar ist diese Annahme bisher nicht: Weder über die Anerkennungsverfahren für ausländische Schulabschlüsse noch über die Ausbildung von Flüchtlingen in schulischen Ausbildungsgängen sind statistische oder Forschungsinformationen bekannt¹⁷.

Die schulischen Ausbildungsgänge haben (anders als die betriebliche Berufsausbildung) in der Regel nicht den Charakter einer „unselbstständigen Beschäftigung“. Darum ist für die Teilnahme an diesen Bildungsgängen keine *Beschäftigungserlaubnis* erforderlich. Eine Ausnahme bilden bisher Berufe in der Kranken- und Altenpflege und zur Hebamme, die einen hohen Praxisanteil haben (Weiser 2013: 51).

¹⁷ Generell fehlt Forschung zur Frage, ob bzw. in welcher Weise schulische Ausbildungsgänge zur beruflichen Integration von Jugendlichen mit zusätzlichem Förderbedarf beitragen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2013: 196).

9 Teilnahme an Angeboten der Ausbildungsförderung der Bundesagentur für Arbeit

Mit ihren Angeboten der Ausbildungsförderung verfügt die Bundesagentur für Arbeit über eine breite Palette von Fördermöglichkeiten für Jugendliche, die für den Zugang zu bzw. den Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung einer zusätzlichen Unterstützung bedürfen. Es sind:

- Förderangebote, die auf eine Berufsausbildung vorbereiten: *Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)* und *Einstiegsqualifizierung (EQ)*,
- Förderangebote, in denen die Berufsausbildung teilweise oder vollständig außerbetrieblich organisiert ist: *Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)*,
- Förderangebote, die eine betriebliche Berufsausbildung begleiten und unterstützen: *Assistierte Ausbildung* und *ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)*.

Jugendliche mit Migrationshintergrund werden regelmäßig als Zielgruppe für diese Angebote genannt. Der Zugang junger Flüchtlinge zu diesen Förderangeboten ist allerdings abhängig von Aufenthaltstiteln und Annahmen zur *Bleibeperspektive*¹⁸:

- Personen mit *Aufenthaltserlaubnis* haben uneingeschränkten Zugang zu allen Angeboten der Ausbildungsförderung.
- Personen mit *Aufenthaltsgestattung* (also während der Dauer des Asylverfahrens) und *Duldung* (wenn nach der Ablehnung des Asylantrags Hindernisse einer Abschiebung entgegenstehen) haben grundsätzlich Zugang zur *Einstiegsqualifizierung (EQ)*. Die übrigen Maßnahmen der Ausbildungsförderung sind Personen mit *Aufenthaltsgestattung* oder *Duldung* nur zugänglich, „... wenn die Voraussetzungen des § 59 Absatz 3 SGB III erfüllt sind“ (Deutscher Bundestag 2015a: 3). Dies war in der Vergangenheit dann der Fall, wenn sich die jungen Menschen selbst vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt vier Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind. Zum 01.01.2016 wurde die Wartezeit für die Teilnahme an einer *ausbildungsbegleitenden Hilfe (abH)* für *Geduldete* auf 15 Monate herabgesetzt.
- *Geduldeten*, die die Voraussetzungen des § 59 Absatz 3 SGB III nicht erfüllen, stehen *berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen* und die *außerbetriebliche Ausbildung* nicht offen. „Beides sind kostenintensive Maßnahmen, die ei-

¹⁸ Nach den am 13.04.2016 im Koalitionsausschuss beschlossenen „Eckpunkten Integrationsgesetz“ sollen die Zugänge für *Gestattete* und *Geduldete* zu Maßnahmen der Ausbildungsförderung wie folgt erleichtert werden: Für „Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive“: nach drei Monaten ausbildungsbegleitende Hilfen, Assistierte Ausbildung und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen. Für *Geduldete*: Nach 12 Monaten ausbildungsbegleitende Hilfen und Assistierte Ausbildung, wenn eine Zusage eines Betriebes für einen Ausbildungsplatz oder eine Einstiegsqualifizierung vorliegt und kein Beschäftigungsverbot besteht. Die Wartezeit vor dem Zugang zu Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen soll sechs Jahre betragen, wenn kein Beschäftigungsverbot besteht (Koalitionsausschuss 2016: 1).

ne gefestigte Bleibeperspektive voraussetzen“ (Deutscher Bundestag 2015a: 3).

- Keinen Zugang zu den Förderleistungen der Bundesagentur haben Personen mit *Beschäftigungsverbot*, also z.B. Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die nach dem 30. August 2015 ihren Asylantrag gestellt haben.

Die Vorgabe der „EU-Aufnahmerichtlinie“ vom Juni 2013, nach der minderjährigen Kindern von Antragsstellern und minderjährigen Antragsstellern in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen der Zugang zum Bildungssystem zu verschaffen ist, greift – wie bereits für die außerschulische Sprachförderung festgestellt – bei den Angeboten der Ausbildungsförderung der Bundesagentur für Arbeit nicht. Das ist der Tatsache geschuldet, dass in Deutschland, neben den beruflichen Schulen mit ihren berufsvorbereitenden Bildungsgängen, die Bundesagentur für Arbeit mit der breiten Palette von Angeboten der Ausbildungsförderung ein wichtiger Anbieter von Fördermaßnahmen für „benachteiligte“ Jugendliche ist. Diese Fördermaßnahmen werden nicht dem Bildungssystem, sondern der Arbeitsmarktpolitik zugeordnet und aus Beiträgen der Arbeitslosenversicherung finanziert. Wären diese Angebote Teil des Bildungssystems, müssten sie minderjährigen Flüchtlingen unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder ihrer *Bleibeperspektive* uneingeschränkt zugänglich sein. Die Nichtzuordnung zum Bildungssystem hat zur Folge, dass für die berufliche Integration von Flüchtlingsjugendlichen wichtige Förderangebote während der Phase der Antragstellung noch nicht zugänglich sind, im Falle einer *Duldung* erst nach einer längeren und an zusätzliche Voraussetzungen geknüpften Wartezeit in Anspruch genommen werden können und den Flüchtlingen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ generell verschlossen bleiben.

10 Duale Berufsausbildung

Das „... duale System, d.h. die Ausbildung für einen anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HandwO) (betriebliche Ausbildung mit begleitendem Berufsschulunterricht) ...“ (Konsortium Bildungsberichterstattung 2006: 79) ist das quantitativ bedeutsamste Teilsystem der beruflichen Bildung in Deutschland (Bundesinstitut für Berufsbildung 2015: 122-227). Wenn in der aktuellen flüchtlingspolitischen Debatte vom Fachkräftemangel die Rede ist, der durch die Ausbildung von Flüchtlingen vermindert werden kann, dann ist als Weg dahin in der Regel die duale (oder betriebliche) Berufsausbildung gemeint. In welchem Umfang junge Flüchtlinge in der Vergangenheit im *dualen System* ausgebildet wurden, kann nicht geklärt werden, da die Berufsbildungsstatistik weder einen Flüchtlingsstatus ausweist noch den Zeitpunkt, zu dem Bewerber/innen um Ausbildungsplätze oder Auszubildende nach Deutschland gekommen sind. Nur erste Anhaltspunkte liefert eine Statistik der Bundesagentur für Arbeit, die bis Mitte 2013 in Abstimmung mit den Ausländerbehörden zu prüfen hatte, ob geplante betriebliche Ausbildungen von *Geduldeten* rechtlichen Mindestanforderungen entsprachen. Aus diesem Prüfgang und für den Zeitraum von 1/2009 bis 6/2013 stammen die einzigen bundesweiten Daten zur beruflichen Ausbildung von Flüchtlingen, und zwar in diesem konkreten Fall von *Geduldeten*: Über einen Zeitraum von insgesamt viereinhalb Jahren wurden nur 615 Anträge gestellt, von denen 90 % genehmigt wurden (Schreyer, Bauer & Kohn 2015: 4 und Abb. 1 auf S. 5).

Zugangsvoraussetzungen nach Aufenthaltsstatus

Die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung ist Asylbewerberinnen und -bewerbern mit einer *Aufenthaltsgestattung* nach einer Wartefrist von drei Monaten möglich. Erforderlich ist allerdings eine Erlaubnis der Ausländerbehörde. Eine Zustimmung der Arbeitsagentur ist nicht erforderlich. Für *Geduldete* gibt es keine zusätzliche Wartefrist mehr, wenn sie eine Berufsausbildung aufnehmen wollen, aber auch sie benötigen eine Erlaubnis der Ausländerbehörde (Sachverständigenrat Deutscher Stiftungen 2015: 5).

In einem vom Bundesinnenministerium gemeinsam mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks veröffentlichten Infolyer heißt es dazu weiter: „Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung werden nur befristet erteilt. Das bedeutet aber nicht, dass mit Ablauf der Befristung die sofortige Ausreise bevorsteht. Solange das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, wird die Aufenthaltsgestattung verlängert. Da während des laufenden Asylverfahrens keine Aufenthaltsbeendigung erfolgen darf, kann eine begonnene Ausbildung auch ohne die Befürchtung fortgesetzt werden, dass der Aufenthalt durch die Behörde beendet wird. ... Auch wenn das Asylverfahren ohne Zuerkennung von internationalem Schutz oder der Feststellung eines Abschiebungsverbotes endet, können die Ausländerbehörden jungen Ausländern, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Berufsausbildung aufnehmen möchten oder bereits während des Asylverfahrens aufgenommen haben, einen weiteren Aufenthalt bis zum Ende der Ausbildung ermöglichen. Dazu kann eine Duldung von einem Jahr erteilt bzw. soll eine bereits erteilte

Duldung jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn die Ausbildung noch fort dauert und mit einem Abschluss zu rechnen ist. ... Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung kann Geduldeten eine Aufenthaltserlaubnis mit der Perspektive auf einen Daueraufenthalt, der eine dauerhafte Beschäftigung ermöglicht, erteilt werden, wenn er in dem erlernten Beruf weiter beschäftigt wird“ (Bundesministerium des Inneren/Zentralverband der Deutschen Handwerks 2015: 3). Allerdings: „... rechtlich handelt es sich aber (bei der *Duldung*) weiterhin nur um eine Aussetzung der Abschiebung. Da die Behörde bei der Verlängerung der Duldung einen Ermessensspielraum hat, ist weiterhin nicht sicher, dass der Betrieb den Azubi für den kompletten Ausbildungszeitraum behalten kann ...“ (Sachverständigenrat Deutscher Stiftungen 2015: 5). Für Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die nach dem 30. August 2015 ihren Asylantrag gestellt haben, gilt ein generelles *Beschäftigungsverbot*. Das heißt: Die Ausländerbehörde kann die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung nicht genehmigen¹⁹.

Studien zur dualen Ausbildung von jungen Flüchtlingen

Wenn auch statistische Daten (oder Daten aus repräsentativen Untersuchungen) fehlen, die erlauben würden, zu verallgemeinerbaren Einsichten zu den Ausbildungschancen, -bedingungen und -perspektiven von Flüchtlingen im *dualen System* zu gelangen, so gibt es zu diesem Teilsystem – anders als z.B. für das System berufsschulischer Ausbildungsgänge – eine Reihe von empirischen Untersuchungen, meist qualitative Studien oder standardisierte Befragungen mit einer kleinen Zahl von Befragten, aus denen in diesem Kapitel Ergebnisse berichtet werden können.

Die Unsicherheit der Aufenthaltsperspektive der jungen Flüchtlinge, insbesondere für Flüchtlinge mit einer *Aufenthaltsgestattung* während der Dauer des Asylverfahrens und Flüchtlinge mit einer *Duldung*, ist ein durchgängiges Thema in allen Untersuchungen zur dualen Ausbildung von jungen Flüchtlingen.

2014 wurden die Ergebnisse einer Befragung von zehn Ausbilderinnen und Ausbildern aus acht Hamburger Ausbildungsbetrieben zu ihren Erfahrungen mit der dualen Ausbildung von jungen Flüchtlingen veröffentlicht: Die Auszubildenden hatten vor Beginn der Ausbildung nur wenige Jahre in Deutschland verbracht. Als generelles Problem wurde benannt, dass die Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung nicht genug Zeit hatten, sich die deutsche Sprache anzueignen. Dabei genügten die Sprachkenntnisse zwar zumeist den betrieblichen Kommunikationsanforderungen, nicht aber den Anforderungen in der Berufsschule. Probleme in der Berufsschule gab es auch hinsichtlich der Mathematikkenntnisse der jungen Leute. Die Berufsschule wird denn auch als die größte Hürde für das Gelingen der Ausbildung genannt (Meyer 2014: 97).

Die Ausbilder/innen charakterisieren die jungen Flüchtlinge als „... motiviert, engagiert und sozial kompetent; teilweise erbringen sie überdurchschnitt-

¹⁹ Um die Rechtssicherheit für Auszubildende und Ausbildungsbetriebe zu erhöhen soll zukünftig nach den am 13.04.2016 im Koalitionsausschuss beschlossenen „Eckpunkten Integrationsgesetz“ während „der gesetzlichen oder tariflichen Ausbildungszeit ... der Auszubildende eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung (erhalten). Bei Abbruch des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erlischt der Titel automatisch. ... Es gibt keine Altersgrenze vor Beginn der Ausbildung. Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erhält der Geduldete eine weitere Duldung für bis zu sechs Monate ... Für eine anschließende Beschäftigung wird ein Aufenthaltsrecht der Beschäftigung entsprechend von zwei Jahren erteilt“ (Koalitionsausschuss 2016: 4).

liche handwerkliche Leistungen“ (Meyer 2014: 98). Es gibt ein großes Interesse, die Jugendlichen nach Abschluss der Ausbildung weiter im Betrieb zu halten. Die Ausbilder/innen zeigen großes Engagement bei der Unterstützung der Auszubildenden bei der Bewältigung von statusspezifischen Problemen und viel Verständnis für daraus erwachsende Störungen von Ausbildungsabläufen (Meyer 2014: 98).

Auf der Basis der Ergebnisse wird empfohlen: Für die Dauer der Ausbildung sollte der Aufenthalt sicher sein; die Auszubildenden sollten uneingeschränkten Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung haben. Die Verfahren der Ausländerbehörde sollten „kundenfreundlich“ gestaltet werden; im Berufsschulunterricht sollte Fach- und Sprachlernen integriert werden; benötigt wird eine zusätzliche Förderung der Auszubildenden in den Fächern Mathematik und Englisch; die Auszubildenden sollten beim Erwerb des Führerscheins unterstützt werden (Meyer 2014: 99-107).

In einer explorativ angelegten Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) werden die Bedingungen für eine – bisher nur in einem sehr geringen Umfang stattfindende – betriebliche Ausbildung von *geduldeten* Flüchtlingen untersucht. Behandelt werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine solche Ausbildung und deren Veränderungen im zeitlichen Verlauf, das „ESF-Bleiberechtsprogramm für Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt“ und vorliegende Informationen zur betrieblichen Ausbildung *Geduldeter*. Bei Ausländerbehörden und Arbeitsagenturen wurden in Interviews Informationen zu den durch diese Institutionen für eine solche Ausbildung gesetzten Rahmenbedingungen erhoben.

Bis zum 01.01.2009 konnten *Geduldete* eine betriebliche Ausbildung nur aufnehmen, wenn die Arbeitsagentur auf der Basis der *Vorrangprüfung* feststellte, dass es für den Ausbildungsplatz keine Bewerber/innen mit Vorrang (deutsche Staatsbürger, EU-Inländer) gab²⁰. Ab 2009 wurde nach einer Wartefrist von einem Jahr auf diese *Vorrangprüfung* verzichtet. Zum 01.07.2013 wurde auch die Wartefrist abgeschafft. Gleichwohl ermittelte die Untersuchung weitere gravierende Hindernisse für die betriebliche Ausbildung *Geduldeter*.

Nach Wegfall der *Vorrangprüfung* liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Zulässigkeit einer betrieblichen Ausbildung ausschließlich bei den Ausländerbehörden, bei denen für die Ausbildung eine *Beschäftigungserlaubnis* beantragt werden muss. Eine *Beschäftigungserlaubnis* wird *Geduldeten* dann nicht erteilt, „wenn sie das Hindernis, das sie vor Abschiebung schützt, selbst verursachen. Ein solches Hindernis sieht der Gesetzgeber insbesondere darin, dass junge *Geduldete* falsche oder ungenügende Angaben zu ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit machen und bei der Beschaffung von Identitätspapieren nicht ausreichend mitwirken“. Der Hintergrund ist ein Dilemma der *Geduldeter*: Wenn sie den Ausländerbehörden Informationen bzw. Dokumente liefern, erhöhen sie das Risiko ihrer Abschiebung. Tun sie es nicht, schaffen sie Gründe für die Verweigerung der *Beschäftigungserlaubnis*. Der *Duldungsausweis* enthält dann den Vermerk „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ (Schreyer, Bauer & Kohn 2015: 4).

Nach Ergebnissen der Studie gehen die Ausländerämter mit diesem Dilemma der jungen *Geduldeter* sehr unterschiedlich um, besonders was die An-

²⁰ Die am 13.04.2016 im Koalitionsausschuss beschlossenen „Eckpunkte Integrationsgesetz“ sehen vor, bei Asylbewerbern und *Geduldeten* für einen Zeitraum von drei Jahren auf die *Vorrangprüfung* zu verzichten (Koalitionsausschuss 2016: 4).

forderungen an deren „Mitwirkungshandlungen“ betrifft. Das hat zur Folge, „... dass Geduldete regional ungleiche Chancen auf eine Beschäftigungserlaubnis haben ... Manche Ausländerbehörden sehen die Mitwirkung für eine Beschäftigungserlaubnis als ausreichend an, wenn Geduldete mit ungeklärter Identität kooperativ in den Prozess eintreten. ... Andere würden eine Beschäftigungserlaubnis erst erteilen, nachdem die Geduldeten ein Personaldokument vorgelegt haben. Damit steigt aber gleichzeitig ihr Risiko, abgeschoben zu werden“ (Schreyer, Bauer & Kohn 2015: 4).

Unterschiede gab es zwischen den untersuchten Ausländerämtern auch bei der Erlaubnis von regionaler Mobilität und bei den Zeiträumen, für die die *Duldung* genehmigt bzw. verlängert wurde. Die Mobilität wurde von manchen Ämtern auf einen Landkreis beschränkt, andere Ämter erlaubten die Aufnahme der Ausbildung im gesamten Bundesgebiet. Der kürzeste beobachtete Duldungszeitraum betrug einen Monat, der längste ein Jahr (Schreyer, Bauer & Kohn 2015: 5).

Ein Faktor, der die Entscheidungen der Ausländerämter beeinflusste, war die regionale Arbeitsmarkt- und Lehrstellensituation: Wo Lehrlinge gesucht wurden, war die Bereitschaft zu pragmatischem Vorgehen höher. Das war aber nicht durchgehend der Fall. Es gab auch „großzügige Regelauslegungen“ in Regionen, in denen betriebliche Ausbildungsplätze knapp waren (Schreyer, Bauer & Kohn 2015: 7).

Die dritte hier vorgestellte Untersuchung sollte klären, „... vor welchen Hürden Jugendliche und junge Menschen in unsicheren Aufenthaltsverhältnissen während ihres Bildungs- und Ausbildungsweges stehen und welche Determinanten diese Hürden bestimmen“ (Müller, Nägele & Petermann 2014: 10). Insgesamt 40 Jugendliche und junge Erwachsene wurden in themenzentrierten narrativen Interviews befragt. Von ihnen hatten zum Zeitpunkt des Interviews 26 den Aufenthaltsstatus einer *Gestattung* oder *Duldung* (Müller, Nägele & Petermann 2014: 12-17).

Für Jugendliche mit unsicherem Aufenthaltsstatus sind die Fragen des Aufenthalts und des Gelingens von Ausbildung in doppelter Weise verwoben. Einerseits erschwert der unsichere Status das Absolvieren einer Ausbildung. Andererseits verschlechtern sich die Bleibechancen, wenn keine Ausbildung absolviert wird oder die Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen ist. „In den individuellen Bildungsbiographien entstehen ... lange Lücken und Umwege, persönliche Bildungsziele können nicht verfolgt oder gar nicht erst entwickelt werden und viele sind schließlich auf Transferleistungen oder als Ungelehrte auf den Niedriglohnsektor verwiesen“ (Müller, Nägele & Petermann 2014: 101-102).

11 Berufliche Qualifizierung von jungen Flüchtlingen: Ein Fazit

Kapazitätsprobleme

Die Zahl der in Deutschland ankommenden Flüchtlinge hat sich bereits ab 2012 jährlich deutlich erhöht. Insofern war ein Handlungsbedarf absehbar. Allerdings, der Anstieg der Zahl auf über eine Million im Jahr 2015 war von niemandem erwartet worden. Insofern gibt es bei allen Angeboten zur beruflichen Qualifizierung junger Flüchtlinge Kapazitätsengpässe.

Kapazitätsengpässe bei der Sprachförderung gibt es schon deshalb, weil der Einsatz von Lehrkräften für Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache einen zeitlichen Vorlauf für deren Ausbildung benötigt. Der schnelle Ausbau des Systems der *Integrationskurse* und der *Berufsbezogenen Deutschkurse* war nicht ohne großes finanzielles und organisatorisches Engagement möglich. Ausgebremst wurde der Ausbau gerade von frühzeitig ansetzenden Angeboten auf Bundesebene allerdings auch regelmäßig durch Überlegungen, wie zu verhindern ist, dass sie von Personen mit ungünstiger bzw. geringer *Bleibeperspektive* in Anspruch genommen werden. Aktuell wird dies deutlich bei den ab Oktober 2015 gestarteten und von der Bundesagentur für Arbeit finanzierten *Einstiegskursen*, an denen nur Flüchtlinge aus Syrien, Iran, Irak und Eritrea teilnehmen können. Gleichzeitig wurden die *Einstiegskurse* als zeitlich befristetes Einmalprogramm eingerichtet. Die Chance, Kapazitäten für ein frühzeitig einsetzendes Angebot der Sprachförderung aufzubauen, das den benötigten Vorlauf für spätere, voraussetzungsreichere Kursangebote bereitstellt, wird, wenn es bei dieser Entscheidung bleibt, nicht genutzt.

Zum Ausbaustand des quantitativ wahrscheinlich wichtigsten Qualifizierungsangebots für junge Flüchtlinge auf Länderebene, den berufsvorbereitenden Bildungsgängen an beruflichen Schulen, gibt es nur aus einzelnen Ländern statistische Informationen. Die deuten auf eine schnell wachsende Zahl von Klassen bzw. Schülerinnen und Schülern für diese Bildungsgänge, wobei es bei der Ausbaugeschwindigkeit (wie auch beim Problembewusstsein und beim Stand der Entwicklung pädagogischer Konzepte) deutliche Unterschiede zwischen den Ländern gibt. Wenn dazu auch Zahlen fehlen, so gibt es Hinweise, dass berufsschulpflichtige Flüchtlinge wegen fehlender Kapazitäten in entweder auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Bildungsgängen Regelangeboten „mitlaufen“ oder aber von der Berufsschulpflicht befreit werden.

Bei den berufsvorbereitenden Bildungsgängen gibt es in allen Ländern Überlegungen und Planungen, wie diese für die spezifischen Bedürfnisse von jungen Flüchtlingen fortentwickelt werden können. Für entsprechende Aktivitäten zu einem systematischen Ausbau einer berufsbezogenen Sprachförderung in vollqualifizierenden Bildungsgängen an beruflichen Schulen gab es keine Hinweise.

Zugangsbeschränkungen

Internationale Normen, so z.B. die „EU-Aufnahmerichtlinie“ vom Juni 2013, bestimmen, dass minderjährige Flüchtlinge in vergleichbarer Weise Zugang zum Bildungssystem haben müssen wie Minderjährige deutscher Staatsangehö-

rigkeit. Diese Bestimmungen werden in Deutschland für viele Bildungsgänge und Förderangebote dadurch ausgehebelt, dass diese nicht dem Bildungssystem zugerechnet werden. Das trifft für die zu hohen Anteilen außerschulisch organisierte Sprachförderung ebenso zu wie für die Ausbildungsförderung der Bundesagentur für Arbeit für Jugendliche, die bei der beruflichen Qualifizierung einer besonderen Unterstützung bedürfen. Zwar sind in den letzten Jahren viele Hürden beim Zugang von Flüchtlingen mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus zur beruflichen Qualifizierung abgeschwächt (z.B. wurden Wartezeiten verkürzt und Duldungsfristen verlängert) oder ganz beseitigt worden. Weitere Erleichterungen sind nach den am 13.04.2016 im Koalitionsausschuss beschlossenen „Eckpunkten Integrationsgesetz“ geplant (Koalitionsausschuss 2016). Gleichzeitig wurden neue, unüberwindbare Hürden für Flüchtlinge aus „sicheren Herkunftsstaaten“ errichtet. Sie haben weder Zugang zu *Integrationskursen*, noch zu Maßnahmen der *Ausbildungsförderung* und zum zentralen Sektor des deutschen Berufsbildungssystems, der *dualen Berufsausbildung*, weil für sie ein absolutes Beschäftigungsverbot gilt.

Altersbezogene Zugangsbeschränkungen leiten sich in fast allen Bundesländern (in einigen Ländern gibt es Ausnahmeregelungen) aus der Dauer der Berufsschulpflicht ab, die meist mit Vollendung des 18. Lebensjahres und dem Beginn der Volljährigkeit endet. Betroffen ist eine große Gruppe der jungen Erwachsenen unter den jungen Flüchtlingen. Sie kommen in einer Altersphase nach Deutschland, die biographisch zu spät liegt, um im allgemein bildenden Schulsystem Sprachkenntnisse und die Abschlüsse zu erwerben, die wiederum eine Voraussetzung für den Zugang zu einer regulären Berufsausbildung darstellen. Die Aufnahmegesellschaft richtet an sie die Erwartung, dass sie sich qualifizieren und durch Erwerbsarbeit ihren Lebensunterhalt sichern und zum Wohlstand des Landes beitragen. Sie benötigen Bildungsgänge, die eine Brücke hin zu einer regulären Berufsausbildung darstellen können. Die generelle Öffnung von Bildungsgängen mit dieser Zielrichtung zumindest für die bis 25-Jährigen könnte dafür einen praktikablen Weg darstellen.

Zugangsvoraussetzung zu beruflicher Qualifizierung sind allgemein bildende Schulabschlüsse. Die laufenden Erhebungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge liefern regelmäßig Hinweise dafür, dass viele Flüchtlinge mit allgemein bildenden Schulabschlüssen nach Deutschland kommen, mit denen sie im Prinzip die Aufnahmebedingungen für viele Ausbildungsgänge erfüllen. Voraussetzung ist allerdings, dass ihr Abschluss von der *Zeugnisanerkennungsstelle* eines Bundeslandes als gleichwertig anerkannt wird. Formalisierte Anerkennungsverfahren gibt es sowohl für bundesrechtlich wie für länderrechtlich geregelte Berufe. Allerdings ist die Transparenz, die zu den Anerkennungsverfahren zunehmend hergestellt wird, im Ergebnis beunruhigend: Offenbar stellt nur ein Bruchteil der Personen, die eigentlich von einer Anerkennung ihrer im Ausland absolvierten Berufsausbildung profitieren müssten, einen entsprechenden Antrag.

Es gibt einerseits einen breiter Konsens, dass die Anerkennung von mitgebrachten Schul- und Berufsabschlüssen eine zentrale Basis für auf diese aufbauende Strategien der beruflichen Integration darstellen muss. Andererseits gibt es Zweifel hinsichtlich der Praktikabilität der Anerkennungsverfahren. Wir finden deutliche Hinweise, dass die Verfahrenshürden so hoch sind, dass Anträge auf Anerkennung von Abschlüssen auch dann nicht gestellt werden, wenn eigentlich die Antragstellenden von einem solchen Verfahren profitieren

müssten. Im Ergebnis können zu oft weder die Flüchtlinge das Potenzial ihrer mitgebrachten Bildung und Ausbildung nutzen, noch können die Aufnahmegesellschaft und ihre Bildungssysteme von diesen Potenzialen profitieren.

Förderkonzepte

In ihrem Überblick über die Behandlung des Flüchtlingsthemas in der Migrations- und Bildungsforschung kommen Behrensen und Westphal zu einem skeptischen Schluss, was die pädagogischen Handlungsmöglichkeiten betrifft: Pädagogisch Handelnde müssten in „Widersprüchen agieren ... zwischen der faktischen Perspektivlosigkeit im Alltag der jungen Flüchtlinge und dem pädagogischen Ziel, Zukunfts- und Entfaltungsmöglichkeiten zu entwickeln“ (Behrensen & Westphal 2009: 47).

Dass die Bildungs- und Ausbildungssituation vieler junger Flüchtlinge von „beständiger Unsicherheit“ geprägt wird, haben andere Studien bestätigt. Gleichzeitig gibt es einen beachtlichen Fundus von pädagogischen Konzepten und Erfahrungen, der sich nutzen lässt, und auf den man aufbauen kann. Diese Konzepte stammen aus der Beratungs- und Unterstützungsarbeit der Jugendsozialarbeit, aus der Qualifizierung und Begleitung von jugendlichen „Seiteneinsteigern“ in Angeboten der Ausbildungsförderung, aus der außerschulischen Sprachförderung, aus berufsvorbereitenden Bildungsgängen an beruflichen Schulen und aus der dualen Ausbildung. Ein prominentes Beispiel ist die Verknüpfung von Sprachförderung und beruflicher Vorbereitung bzw. Ausbildung, die in unterschiedlichen institutionellen Kontexten entwickelt, erprobt und praktiziert wird. Die für die Erarbeitung dieses Papiers durchgeführten Recherchen haben Hinweise auf eine große Zahl von Institutionen und Initiativen ergeben, die sich zur Aufgabe gemacht haben, Informationen über Förderkonzepte zu sammeln, aufzubereiten und für Politik und Praxis zugänglich zu machen. Das Literaturverzeichnis im Anhang enthält eine Vielzahl entsprechender Hinweise. Das Rad muss also nicht überall und immer wieder neu erfunden werden.

Übersicht 4: Aufenthaltsstatus und Zugänge zu Bildung, Förderung und Unterstützung

Siehe im Anhang ab Seite 93.

12 Anhang

Übersicht 3: Berufsvorbereitende Bildungsgänge für junge Flüchtlinge an beruflichen Schulen im Überblick

Baden-Württemberg

Bezeichnung des Bildungsgangs

Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO)

Dauer

In der Regel 1 Jahr. Das VABO kann wiederholt werden, wenn das Sprachziel nicht erreicht wurde. Ein Anschluss in der Regelform des Vorqualifizierungsjahres, in dem der Hauptschulabschluss erworben werden kann, ist möglich.

Zielgruppe/n

Berufsschulpflichtige (bis 18 Jahre) und berufsschulberechtigte (bis 20 Jahre) Jugendliche mit fehlenden deutschen Sprachkenntnissen

Ziele und Inhalte

Bildungsziel ist primär der Spracherwerb, möglichst der Erwerb der Niveaustufe A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Außerdem sollen erste berufliche Einblicke erworben werden. Neben dem Deutschunterricht wird ein fächerübergreifender „Arbeitsfeldunterricht in mindestens einem Berufsfeld“ durchgeführt. Wenn sie über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, nehmen die Schüler/innen an einem Betriebspraktikum teil.

Sobald die Schülerinnen und Schüler über ausreichend Deutschkenntnisse verfügen, bieten die Arbeitsagenturen in den VABO-Klassen und den häufig im Anschluss besuchten VAB-Klassen Berufsorientierungsveranstaltungen an. Individuelle Berufsberatungsgespräche der Arbeitsagentur können in den Räumen der Schule geführt werden. Bei Bedarf kann der Berufspsychologische Service der Agentur für Arbeit zugeschaltet werden. In regelmäßigen Gesprächen zwischen der VABO- oder VAB-Lehrkraft und der Beratungsfachkraft wird abgestimmt, welche Schülerinnen und Schüler in die Vermittlungsdatei der Arbeitsagentur aufgenommen werden und damit regelmäßig Vermittlungsangebote erhalten.

Pädagogisches Konzept

VABO „... will in allen Fächern den Deutschsprachenerwerb strukturieren und unterstützen. ... das pädagogische Prinzip **SAVE** (= schützen, schonen, bewahren) (soll) die Arbeit der Lernenden und Unterrichtenden begleiten. ... die Schülerinnen und Schüler ... (können) einen geschützten Raum betreten, der ihnen ... ermöglicht, Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und die eigene Zukunft zu entwickeln“ (Baden-Württemberg. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport 2015: 5, Hervorhebung im Original). Der Unterricht in VABO soll nach dem Klassenlehrerprinzip und möglichst in Ganztagsform organisiert sein.

Abschlüsse

Es besteht keine Möglichkeit zum Erwerb des Hauptschulabschlusses. Im Fach Deutsch wird anstelle einer Abschlussprüfung eine Sprachstandserhebung durchgeführt. Erfolgreich bestanden ist das *VABO* dann, wenn in den maßgeblichen Fächern eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht, ein „Lernfeldprojekt“ mit Zertifikat abgeschlossen und ein Sprachstandsniveau von A2 oder B1 erreicht wurde (Baden-Württemberg. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport 2015: 10-12).

Benutzte Quellen

Fragebogen

Baden-Württemberg. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (2015a)

Baden-Württemberg. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (2015b)

Bezeichnung des Bildungsgangs

Berufsintegrationsklassen (an Berufsschulen)

Dauer

Zweijähriges Modell in Vollzeit. Zur Überbrückung bis zum Beginn der *Berufsintegrationsklassen* zu Beginn des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres sind sogenannte Sprachintensivklassen eingerichtet.

Zielgruppe/n

- Berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge im Alter von 16 bis 21 Jahren (in Ausnahmefällen bis 25 Jahren) und
- andere berufsschulpflichtige junge Menschen, die einen vergleichbaren Sprachförderbedarf haben (z.B. neu zugezogene EU-Ausländer)

Ziele und Inhalte

Ziel ist die Vorbereitung auf eine Berufsausbildung bzw. den Besuch einer weiterführenden Schule. Im ersten der beiden Schuljahre steht eine intensive Sprachförderung und ggf. Alphabetisierung im Vordergrund. Im zweiten Jahr kommt eine verstärkte Berufsvorbereitung (u.a. durch Betriebspraktika und Vermittlung von Berufssprache) hinzu. Daneben bereiten die *Berufsintegrationsklassen* u.a. durch die Vermittlung von Werten auf ein Leben in Bayern vor.

Pädagogisches Konzept

Der Unterricht in den *Berufsintegrationsklassen* ist darauf angelegt, dass die jungen Menschen die Kompetenzen erwerben, die für ein Leben in Bayern und die Aufnahme einer Ausbildung oder weiterführenden Schule erforderlich sind. Dazu ist der Unterricht handlungsorientiert und sprachsensibel ausgerichtet und folgt dem Ansatz der integrierten Sprachförderung (*Berufssprache Deutsch*). Die beruflichen Schulen kooperieren i.d.R. mit externen Partnern, die neben einem Teil des Unterrichts auch die sozialpädagogische Betreuung übernehmen.

Abschlüsse

Beim erfolgreichen Besuch der *Berufsintegrationsklassen* kann „die Berechtigung des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule“ (früher: Hauptschulabschluss) erworben werden. Darüber hinaus steht den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an externen Prüfungen nach Maßgabe der jeweiligen Schulordnung offen.

Benutzte Quellen

Fragebogen

Bezeichnung des Bildungsgangs

Lerngruppen für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche (Willkommensklassen)

- *Willkommensklassen* an Berufsqualifizierenden Lehrgängen (BQL)
- *Willkommensklassen* an der einjährigen Berufsfachschule

Dauer

- *Willkommensklassen* an Berufsqualifizierenden Lehrgängen (BQL): 1 Jahr
- *Willkommensklassen* an der einjährigen Berufsfachschule: 1 Jahr

Zielgruppe/n

Generell: neu zugewanderte Kinder und Jugendliche

- *Willkommensklassen* an Berufsqualifizierenden Lehrgängen (BQL): Schüler/innen ohne Schulabschluss
- *Willkommensklassen* an der einjährigen Berufsfachschule: Jugendliche mit „erweiterter Berufsbildungsreife“ (Berlin. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft 2015: 27)

Ziele und Inhalte

Generell: Sprachförderung und Vorbereitung auf den Übergang in Regelklassen. Spezifische Ziele von *Willkommensklassen* an Berufsqualifizierenden Lehrgängen (BQL) und einjähriger Berufsfachschule sind:

- *Willkommensklassen an Berufsqualifizierenden Lehrgängen (BQL)*: Spracherwerb, Erweiterung der Allgemeinbildung und Erwerb beruflicher Grundkenntnisse
- *Willkommensklassen an der einjährigen Berufsfachschule*: Erwerb einer fachbezogenen Grundbildung (Berlin. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft 2015: 27)

Pädagogisches Konzept

Die Ausgestaltung der *Willkommensklassen* ist stark der Verantwortung und Initiative der einzelnen Schule überlassen (Brüggemann & Nikolai 2016: 6).

Abschlüsse

In den *Willkommensklassen*: Sprachstandserhebung

Benutzte Quellen

Berlin. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (2015)
Brüggemann & Nikolai (2016)

Brandenburg

Bezeichnung des Bildungsgangs

Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I (BFS-G-Plus)

Dauer

Zweijähriger Bildungsgang

Zielgruppe/n

Berufsschulpflichtige ohne ausreichende Deutschkenntnisse

Keine ausreichenden Deutschkenntnisse liegen grundsätzlich vor, wenn sie unter dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen liegen.

Ziele und Inhalte

Ziel des Bildungsganges ist es, durch eine Erweiterung der Allgemeinbildung und durch Vermittlung beruflicher Grundkenntnisse und -fertigkeiten sowie Kenntnisse über Formen der Berufsausbildung und Berufsbilder die Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung zu verbessern. Die Entwicklung und Erweiterung der Sprachkompetenz in der deutschen Sprache ist integraler Bestandteil des Bildungsganges.

(Land Brandenburg/Berufsgrundbildungsverordnung 2016: § 2)

Pädagogisches Konzept

Das Konzept umfasst intensive sprachliche Vorbereitung, den Unterricht in allgemein bildenden Fächern wie Mathematik, Wirtschaft- und Sozialkunde, Sport sowie berufliche Orientierung. Ziel ist es zum einen den Jugendlichen den Erwerb eines Abschlusses zu ermöglichen und zum anderen auf eine Berufsausbildung in einem bis dahin unbekanntem System – dual – vorzubereiten.

Abschlüsse

Der erfolgreiche Besuch des Bildungsganges führt zu einem der Berufsbildungsreife oder der erweiterten Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss.

Benutzte Quellen

Fragebogen

Land Brandenburg (2016)

Bremen

Bezeichnung des Bildungsgangs

- *Vorklasse „Sprachförderung mit Berufsorientierung“*
- *Vorklasse „Berufsorientierung mit Sprachförderung“*

Dauer

Zweijähriges Bildungsangebot in Form eines ersten Jahres *Vorklasse „Sprachförderung mit Berufsorientierung“* und eines zweiten Jahres *Vorklasse „Berufsorientierung mit Sprachförderung“*.

Zielgruppe/n

- unbegleitete minderjährige schulpflichtige Ausländer
- Kinder und Jugendlichen mit geringen oder keinen deutschen Sprachkenntnissen

Ziele und Inhalte

Die Jugendlichen durchlaufen ein zweijähriges Bildungsangebot in Form eines ersten Jahres *Vorklasse „Sprachförderung mit Berufsorientierung“* und eines zweiten Jahres *Vorklasse „Berufsorientierung mit Sprachförderung“*.

Die Berufsorientierung im zweiten Jahr findet in 19 Branchen statt. Es gibt begleitete Betriebspraktika mit Unterweisung durch Lehrmeister/innen und Unterricht durch Lehrer/innen in allgemein bildenden wie berufsbildenden Unterrichtsfächern.

Im Anschluss an diese Vorklassenzeit gehen die Schüler/-innen entweder in eine Einstiegsqualifizierung, direkt in eine Ausbildung im dualen System oder in eine vollschulische Ausbildung.

Pädagogisches Konzept

Den *Vorkursen* liegt das 2013 vorgelegte *Konzept zur Sprachbildung* der Bremer Senatsverwaltung für Bildung und Wissenschaft zugrunde. Dort werden als Prinzipien der Sprachbildung u.a. benannt: Sprachbildung soll durchgängig gestaltet werden, Sprachbildung soll Aufgabe aller Unterrichtsfächer sein, Sprachbildung soll integriert erfolgen, Sprachbildung soll in der Schul- und Unterrichtsentwicklung verankert werden.

Abschlüsse

In der zweijährigen Berufsvorbereitung können die einfache oder die erweiterte Berufsbildungsreife erworben werden. Die Jugendlichen können darüber hinaus an der Prüfung für das Deutsche Sprachdiplom teilnehmen.

Benutze Quellen

Fragebogen

Bremen. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft (2013)

Bremen. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft (2015)

Bremen. Senat (2015)

Bezeichnungen des Bildungsgangs

- *Berufsvorbereitungsjahr für Migrantinnen und Migranten (BVJ-M)*
- *Vorbereitungsjahr für Schülerinnen und Schüler*, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist und deren Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf Grund insbesondere einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung von vorübergehender Beschaffenheit ist (*VJ-M*)
- Ab 2016 geplant: *Ausbildungsvorbereitung für Migranten (AvM Dual)*

Dauer

Alle Angebotsformen: 2 Jahre

Jugendliche, die in ihrer Muttersprache keine Schriftsprache erworben haben oder nicht das lateinische Alphabet beherrschen, werden vor der Teilnahme am *AvM Dual* in einer *Alphabetisierungsklasse* an einer berufsbildenden Schule unterrichtet.

Zielgruppe/n

- *BVJ-M*: Migrantinnen und Migranten, deren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der deutschen Sprache nicht ausreichen, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht des BVJ teilzunehmen.
- *VJ-M*: Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist und deren Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf Grund insbesondere einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung von vorübergehender Beschaffenheit ist.
- *AvM Dual*: Ab dem 1. Februar 2016 in Hamburg für neu zugewanderte Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Ziele und Inhalte

Da *AvM Dual* mittelfristig *BVJ-M* und *VJ-M* ersetzen soll, werden hier Ziele und Inhalte des *AvM Dual* beschrieben: Ziel ist die Vorbereitung auf die Aufnahme einer Berufsausbildung. Nach einer mehrmonatigen Eingangsphase an der berufsbildenden Schule lernen und arbeiten die Jugendlichen wöchentlich drei Tage in der Schule und zwei Tage im Betrieb. Im *AvM Dual* kann der erste (Hauptschulabschluss) oder ein mittlerer Bildungsabschluss vorbereitet und erworben werden (Hamburger Institut für Berufliche Bildung 2015b).

Pädagogisches Konzept

Da *AvM Dual* mittelfristig *BVJ-M* und *VJ-M* ersetzen soll, wird hier das pädagogische Konzept des *AvM Dual* beschrieben: Betriebliche Integrationsbegleiter und Berufsschullehrkräfte arbeiten als Mentoren gemeinsam mit den Jugendlichen daran, ihre Ziele zu erreichen und sind die Ansprechpartner für die Betriebe. Die Mentoren kommen regelmäßig in die Betriebe vor Ort und unterstützen sowohl die Jugendlichen als auch den Betrieb bei der betrieblichen Integration. Dazu gehört auch die betrieblich integrierte Sprachförderung. Betriebe und neu zugewanderte Jugendliche lernen einander frühzeitig kennen, woraus sich Ausbildungs- und Beschäftigungsangebote entwickeln können (Hamburger Institut für Berufliche Bildung 2015b).

Abschlüsse

Im *AvM Dual* kann der erste (Hauptschulabschluss) oder ein mittlerer Bildungsabschluss vorbereitet und erworben werden (Hamburger Institut für Berufliche Bildung 2015b).

Benutzte Quellen

Fragebogen

Hamburg, Behörde für Schule und Berufsausbildung (2014)

Hamburger Institut für berufliche Bildung (2014)

Hamburger Institut für Berufliche Bildung (2015a)

Hamburger Institut für Berufliche Bildung (2015b)

Hamburger Institut für Beruflichen Bildung (2015c)

Hamburger Institut für Berufliche Bildung (2015d)

Bezeichnung des Bildungsgangs

InteA-Intensivklassen (Landesprogramm zur Sprachförderung DaZ)

Dauer

Maximal 2 Jahre

Zielgruppe/n

- Verpflichtendes Angebot für alle „verlängert vollzeitschulpflichtigen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger“ bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- (Freiwilliges) Angebot für alle berufsschulberechtigten Neuankömmlinge bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (darüber hinaus können Schulen Schülerinnen und Schüler, die zwischen 18 und 21 Jahre alt sind, begrenzt aufnehmen) (Hessen. Kultusministerium 2015)

Ziele und Inhalte

Ziel ist der strukturierte Erwerb der deutschen Sprache (DaZ = Deutsch als Zweitsprache) und mittelfristig ggf. die Hinführung zu einem schulischen Abschluss bzw. zu einer beruflichen Orientierung (möglichst in Richtung duale Ausbildung).

Pädagogisches Konzept

„InteA-Intensivklassen:

- vermitteln grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache in Verbindung mit einem beruflichen Fachsprachenerwerb,
- werden in der Regel von 12 bis 20 Schülerinnen und Schülern besucht,
- umfassen in der Regel mindestens 28 Wochenstunden,
- dauern bis zu zwei Jahre,
- sollen schulische Abschlüsse und flexible Übergänge in andere schulische Bildungsgänge ermöglichen,
- eröffnen Zugänge zur Ausbildungs- und Berufswelt“ (Hessen. Kultusministerium 2015).

Abschlüsse

Es wird auf allgemein bildende Abschlüsse vorbereitet.

Benutzte Quellen

Fragebogen

Hessen. Kultusministerium (2015)

Mecklenburg-Vorpommern

Bezeichnung des Bildungsgangs

Berufsvorbereitungsjahr für ausländische Schülerinnen und Schüler (BVJA)

Dauer

Bis zu 2 Jahre

Zielgruppe/n

Zielgruppe des *BVJA* sind: Berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunft ohne Berufsausbildungsverhältnis, die über keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse verfügen, um dem Unterricht in der Regelklasse einer beruflichen Schulart folgen zu können. Die Berufsschulpflicht beginnt nach Verlassen einer Schule des Sekundarbereichs I und dauert ohne Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses drei Schuljahre, längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet.

Ziele und Inhalte

Das erste Schuljahr des *BVJA* dient der intensiven sprachlichen Förderung. Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern deutsche Sprachkenntnisse mindestens bis zum Sprachniveau B 1 zu vermitteln. Sofern Schülerinnen und Schüler noch nicht über den Schulabschluss der Berufsreife verfügen, können sie ihn im Rahmen des zweiten Schuljahres des *BVJA* nachholen.

Pädagogisches Konzept

Abschlüsse

Erwerb des Abschlusses der Berufsreife

Benutzte Quellen

Fragebogen

Mecklenburg-Vorpommern. Bildungsserver (2015)

Niedersachsen

Bezeichnungen des Bildungsgangs

- *BVJ-A (Sprachförderklassen)*
- *SPRINT (Sprach- und Integrationsprojekt für jugendliche Flüchtlinge)*

Dauer

- *BVJ-A (Sprachförderklassen)*: 1 Jahr
- *SPRINT (Sprach- und Integrationsprojekt für jugendliche Flüchtlinge)*: Die Dauer eines Durchganges beträgt maximal ein Jahr Der Wechsel in ein Regelangebot, z.B. BVJ, BEK, BFS, ist jederzeit möglich. Dies gilt auch für nichtschulpflichtige Jugendliche (Niedersächsisches Kultusministerium 2015b).

Zielgruppe

- *BVJ-A (Sprachförderklassen)*: Berufsschulpflichtige Migrantinnen und Migranten, die ohne deutsche Sprachkenntnisse nach Niedersachsen kommen.
- *SPRINT (Sprach- und Integrationsprojekt für jugendliche Flüchtlinge)*: „... die Zielgruppe (ist) nicht mehr auf Schulpflichtige beschränkt, sondern auf Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr erweitert worden ...“ (Niedersächsisches Kultusministerium 2015b).

Ziele und Inhalte

- *BVJ-A (Sprachförderklassen)*: Im Zentrum des Unterrichts – auch im berufsbezogenen Lernbereich bzw. in den Werkstätten – steht der Erwerb von Sprachkompetenz.
- *SPRINT (Sprach- und Integrationsprojekt für jugendliche Flüchtlinge)*: Das *SPRINT-Projekt* gliedert sich in drei Module: Spracherwerb, Einführung in die regionale Kultur- und Lebenswelt, Einführung in das Berufs- und Arbeitsleben. „Die Vermittlung der deutschen Sprache steht im Zentrum, somit bildet Modul I den Schwerpunkt des Projekts. Die Module II und III sind sprachoffensiv zu gestalten, so dass die erworbene Sprachkompetenz anwendungsbezogen trainiert und gefestigt werden kann.... Im Rahmen von Modul III sollten betriebliche Praktika eingebunden werden“ (Niedersächsisches Kultusministerium 2015b).

Pädagogisches Konzept

- *BVJ-A (Sprachförderklassen)*: Im Zentrum steht der Erwerb von Sprachkompetenz. Die Klassen erhalten das gleiche Budget wie reguläre BVJ-Klassen. Zugunsten eines verstärkten Deutschunterrichts kann die für das BVJ vorgegebene Stundenverteilung abgeändert werden. Die durchschnittliche Klassengröße liegt bei 12 bis 14 Schülerinnen und Schülern.
- *SPRINT (Sprach- und Integrationsprojekt für jugendliche Flüchtlinge)*: Das *SPRINT-Projekt* soll „... jugendlichen Flüchtlingen in modularisierter Form helfen ..., Sprachbarrieren abzubauen und mit der Berufs- und Arbeitswelt vertraut zu werden“ (Niedersächsisches Kultusministerium 2015b).

Abschlüsse

Keine Angaben

Benutzte Quellen

Fragebogen

Hoops, Günther (2015)

Niedersächsisches Kultusministerium (2015a)

Niedersächsisches Kultusministerium (2015b)

Niedersächsisches Kultusministerium (2015c)

Niedersächsisches Kultusministerium (2015d)

Bezeichnung des Bildungsganges

- *Ausbildungsvorbereitung Vollzeit (Internationale Förderklasse (IFK))*
- *Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung Teilzeit*

Dauer

- *Ausbildungsvorbereitung Vollzeit (Internationale Förderklasse (IFK))*: 1 Jahr;
Schülerinnen und Schüler können die *Internationale Förderklasse* einmal wiederholen, sofern sie am Ende des Schuljahres noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die Teilnahme am Unterricht in einer Regelklasse verfügen und diese Defizite auch nicht durch Stütz- und Förderkurse ausgeglichen werden können (Fragebogen).
- *Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung Teilzeit*: 1 Jahr

Zielgruppe

Ausbildungsvorbereitung Vollzeit (Internationale Förderklasse (IFK)): Jugendliche Flüchtlinge, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und erstmals eine deutschsprachige Schule besuchen und noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme in einer Regelklasse verfügen. Eine Aufnahme ist auch möglich, sofern geflüchtete Jugendliche die Sekundarstufe I nur kurzfristig besucht haben und noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch einer Regelklasse im Berufskolleg verfügen (Fragebogen).

Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung Teilzeit:

Auch nicht mehr schulpflichtige junge Flüchtlinge im Alter zwischen 18 und 25 Jahren können in den teilzeitschulischen Bildungsgang aufgenommen werden, wenn sie an einer beruflichen Bildungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit (BA) teilnehmen (Fragebogen).

Ziele und Inhalte

Ausbildungsvorbereitung Vollzeit (Internationale Förderklasse (IFK)): Der Unterricht kann je nach den individuellen Erfordernissen im Verlauf des Schuljahres in den Lernbereichen und Fächern flexibel angeboten werden, z.B. durch eine erhöhte Anzahl an Unterrichtsstunden im Fach Deutsch/Kommunikation zu Beginn des Schuljahres. Im Differenzierungsbereich sind nach Erfordernis Stützkurse, Förderkurse und Landeskunde möglich. Die zu erwerbenden beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die berufliche Orientierung umfassen Kompetenzen für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung oder einer Erwerbstätigkeit (Fragebogen).

Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung Teilzeit: Drei Tage pro Woche nehmen die Teilnehmenden an der Maßnahme der BA teil und an zwei Tagen pro Woche erfolgt die Beschulung im kooperierenden Berufskolleg. Ziele sind der Erwerb von Sprachkenntnissen, die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und berufliche Orientierung.

Pädagogisches Konzept

Ausbildungsvorbereitung Vollzeit (Internationale Förderklasse (IFK)): Es ist bildungspolitisches Prinzip, Kinder und Jugendliche im Bildungssystem nicht zu separieren: „Integration durch Bildung ist eine Aufgabe jeder einzelnen Schule in ihrer Gesamtheit. Der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Zuwanderungsgeschichte schafft gegenseitiges Verständnis und leistet einen ausgewiesenen Beitrag für die schulische und gesellschaftliche Integration“ (Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen 2015: 1).

Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung Teilzeit: Die in einem „Förderzentrum für Flüchtlinge“ angebotenen BA-Maßnahmen können alle Aktivitäten umfassen, mit denen ein Integrationsfortschritt der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht werden kann bzw. die eine berufliche Eingliederung herbeiführen. Darüber hinaus werden berufsbezogene deutsche Sprachkenntnisse vermittelt bzw. erweitert. Ergänzend kommen auch sozialintegrative Ansätze zur individuellen Hemmnisbeseitigung zum Einsatz (Fragebogen).

Abschlüsse

Für beide Bildungsgänge: Möglichkeit des Erwerbs eines dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Schulabschlusses. Schülerinnen und Schüler können die *Internationale Förderklasse* einmal wiederholen, sofern sie am Ende des Schuljahres noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die Teilnahme am Unterricht in einer Regelklasse verfügen und diese Defizite auch nicht durch Stütz- und Förderkurse ausgeglichen werden können (Fragebogen).

Benutzte Quellen

Fragebogen

Ministerium für Schule und Weiterbildung (2015)

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2015)

Nordrhein-Westfalen. Kommunale Integrationszentren. Landesweite Koordinierungsstelle (2015)

Bezeichnung des Bildungsganges

- *Berufsvorbereitungsjahr Sprachförderung (BVJ-S)*
- *Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)*

Dauer

- *Berufsvorbereitungsjahr Sprachförderung (BVJ-S)*: 1 – 1,5 Jahre
- *Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)*: 1 Jahr

Zielgruppe

Junge Flüchtlinge ohne Schulabschluss

Zielsetzung und Inhalte

Intensive Sprachförderung und Berufsorientierung: Ziel ist es, den jungen Menschen einen Schulabschluss zu ermöglichen und eine berufliche Orientierung zu geben, um die Chancen auf einen Übergang in Ausbildung oder Beschäftigung zu verbessern.

Pädagogisches Konzept

Die Jugendlichen „... erhalten (...) eine intensive Sprachförderung im Umfang von 15 bis 20 Stunden pro Woche, vorzugsweise von Lehrkräften mit dem Zertifikat ‚Deutsch als Zweitsprache‘. Für die Sprachförderung stehen zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung. Bereits während der Sprachfördermaßnahmen werden die jungen Flüchtlinge sukzessive in den Regelunterricht, vor allem im fachpraktischen Bereich, integriert. Die Sprachförderung orientiert sich am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen und zielt zunächst auf die Vermittlung elementarer Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1 – A2“ (Rheinland-Pfalz. Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen 2015: 31-32).

Abschlüsse

„Um den Schulabschluss ‚Berufsreife‘ erreichen zu können, kann das BVJ um ein weiteres Jahr verlängert werden“ (Rheinland-Pfalz. Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen 2015: 32).

Benutzte Quellen

Fragebogen

Rheinland-Pfalz. Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (2015).

Bezeichnungen des Bildungsgangs

- *Spezialklassen (Produktionsschule-F)* mit beruflicher Sprach- und Integrationsförderung an fast allen Berufsbildungszentren
- Danach *inklusive Beschulung in Regelklassen* an allen Berufsbildungszentren

Dauer

- *Spezialklasse*: 1 Jahr, Verlängerung bei spätem Eintritt während des Schuljahres und bei Bedarf möglich
- *Regelklasse*: Ein Probejahr (wenn erforderlich), danach im Rahmen der jeweiligen Schulordnung

Zielgruppen

- *Spezialklassen*: Unbegleitete und begleitete Minderjährige
- Flüchtlingsjugendliche, die in *Regelklassen* beschult werden.

Ziele und Inhalte

- *Spezialklassen*: Alphabetisierung und Spracherwerb im beruflichen Kontext mit Bildungswegeberatung: Diese Klassen erhalten bedarfsorientiert Sprachförderung als eigenen Unterricht (Deutsch als Zweitsprache), im Fachunterricht und in der Schulwerkstatt. Zur breiteren Kompetenzfeststellung, zur Berufsorientierung und Bildungswegeplanung können die Flüchtlinge z.B. die Werkstätten wechseln. Wenn möglich, absolvieren die Flüchtlinge Betriebspraktika und können so mögliche Ausbilder persönlich kennenlernen.

Pädagogisches Konzept

- *Spezialklassen*: Der Spracherwerb erfolgt parallel über gesonderten Sprachunterricht, sprachsensiblen Fachunterricht und sprachorientierte Unterweisung in der Schulwerkstatt. Über diesen parallelen und unmittelbaren Spracherwerb im Rahmen von realen Handlungen in den Werkstätten wird die angestrebte Ausbildungsfähigkeit besonders befördert. Durch die Nähe zu möglichen Ausbildungsbetrieben wird die Motivation deutlich positiv beeinflusst.

Abschlüsse

- Die Flüchtlinge erwerben die Abschlüsse der jeweiligen Regelschulform.
- Über Feststellungsprüfungen in bestimmten Muttersprachen kann eine Fremdsprachennote ersetzt werden.

Benutze Quellen

Fragebogen

Saarland. Ministerium für Inneres und Sport (2015)

Bezeichnung des Bildungsgangs

Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten

Dauer

1 Jahr; mit dem Besuch der *Vorbereitungsklasse mit berufspraktischen Aspekten* wird die bis zum 18. Lebensjahr dauernde Berufsschulpflicht erfüllt (Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport 2015: Muster A.01.06). Jungen Erwachsenen kann die Fortsetzung der Bildungslaufbahn nach Einzelfallprüfung durch die Schulaufsicht per Erlass bis zum 27. Lebensjahr ermöglicht werden (Fragebogen).

Zielgruppe

Berufsschulpflichtige Jugendliche, die eine sprachliche Vorbereitung auf die Aufnahme eine Berufsausbildung benötigen.

Ziele und Inhalte

„Im Rahmen der Vorbereitungsklasse nehmen die Schüler entsprechend der individuell angestrebten künftigen beruflichen Ausbildung für zwei Monate am Regelunterricht einer berufsbildenden Schule teil“ (Sachsen 2015b). Ein Lehrplan für die *Vorbereitungsklassen* wurde 2009 erarbeitet bzw. veröffentlicht (Sachsen 2009).

Pädagogisches Konzept

Nach Selbstverständnis des Freistaats gibt es „keine speziellen Förderangebote“ für Flüchtlinge, sondern die Pflicht- und Regelaufgabe, allen Schülerinnen und Schülern die Fortsetzung der Bildungslaufbahn zu ermöglichen. „Dazu gibt es u.a. ein reguläres Unterrichtsfach ‚Deutsch als Zweitsprache‘, damit die sprachlichen Voraussetzungen für den Erwerb eines höheren Schulabschlusses oder die Aufnahme einer Ausbildung abgesichert werden“ (Fragebogen, Hervorhebung im Original). Instrumente der schulischen Integration sind:

- „die besondere Schullaufbahnberatung durch die Schulaufsicht als Einstieg in eine begleitende professionelle Bildungsberatung an der Schule,
- die Einrichtung von Vorbereitungsklassen/-gruppen und die schrittweise individuelle Integration in die Regelklassen,
- das Unterrichtsfach Deutsch als Zweitsprache und eine systematische und schullaufbahnbegleitende sprachliche Bildung,
- die Ausbildung und der Einsatz von ausgebildeten Betreuungslehrern, die für den schulischen und außerschulischen Integrationsprozess verantwortlich sind,
- der herkunftssprachliche Unterricht und die Anerkennung der vorhandenen Zwei- und Mehrsprachigkeit als Bildungsressource“ (Sachsen.de 2015a).

Abschlüsse

Keine Angaben

Benutzte Quellen

Fragebogen
Sachsen (2009)
Sachsen.de (2015a)
Sachsen.de (2015b)

Sachsen-Anhalt**Bezeichnung des Bildungsgangs**

Intensivkurse und -klassen im Berufsvorbereitungsjahr

Dauer

1 Jahr

Zielgruppe

Berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

Ziele und Inhalte

Sprachförderung: „Ihnen ist nach Bedarf phasenweise oder im gesamten Schuljahr erweiterter Deutschunterricht in Abhängigkeit vom Sprachniveau zu erteilen“ (Sachsen-Anhalt. Kultusministerium 2013: 3, § 5).

Pädagogisches Konzept**Abschlüsse**

Keine Angaben

Benutzte Quellen

Sachsen-Anhalt. Kultusministerium (2013)

Bezeichnungen des Bildungsgangs

- *Ausbildungsvorbereitendes Jahr (AVJ)*
- *Berufseingangsklasse (BEK)*
- *DaZ-Kurse (DaZ = Deutsch als Zweitsprache)*
(Anmerkung: Für das Schuljahr 2016/17 sind Veränderungen der Bildungsgänge geplant)

Dauer

- *Ausbildungsvorbereitendes Jahr (AVJ)*: 1 Jahr
- *Berufseingangsklasse (BEK)*: 1 Jahr
- *DaZ-Kurse*: Begleitend zur Teilnahme an *AVJ und BEK*

Flüchtlingsjugendliche „unterliegen der Berufsschulpflicht bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird (Schleswig-Holsteinischer Landtag 2015: 22). Das AVJ kann unabhängig von der Berufsschulpflicht durchlaufen bzw. wiederholt werden, wenn eine vergleichbare Maßnahme bisher nicht erfolgreich war“ (Schleswig-Holsteinischer Landtag 2015: 22). „Für die BEK wird eine ... Öffnung geprüft, nach der ... Schülerinnen und Schüler diese Maßnahme ggf. wiederholen können, auch wenn zwischenzeitlich das 18. Lebensjahr vollendet worden ist“ (Schleswig-Holstein. Landesregierung 2015:37).

Zielgruppen

Berufsschulpflichtige Flüchtlinge

Ziele und Inhalte

Die berufsvorbereitenden Bildungsgänge des Landes – *Ausbildungsvorbereitendes Jahr (AVJ)* und *Berufseingangsklasse (BEK)* – sollen für die berufliche Integration junger Flüchtlinge „zielgerichtet“ genutzt werden. Sie erhalten hier gegebenenfalls eine zusätzliche sozialpädagogische Betreuung und DaZ-Unterricht auf unterschiedlichem Sprachniveau.

Pädagogisches Konzept

Für die Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wurden in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren in allen Kreisen und kreisfreien Städten *DaZ-Zentren* eingerichtet: „Ein DaZ-Zentrum ist eine organisatorische Verbindung von mehreren Schulen, das schulartübergreifend und in einem dafür festgelegten Einzugsbereich Deutschkurse für eigene und externe Schülerinnen und Schüler ohne oder mit äußerst geringen Deutschkenntnissen anbietet“ (Bildungsportal Schleswig-Holstein 2015).

Abschlüsse

Keine Angaben

Benutzte Quellen

Fragebogen
Schleswig-Holsteinischer Landtag (2015)
Schleswig-Holstein. Landesportal (2015)
Schleswig-Holstein. Landesregierung (2015)
Schleswig-Holstein. Ministerium für Schule und Berufsausbildung (2015)

Thüringen

Bezeichnung des Bildungsganges

Berufsvorbereitender Bildungsgang für „Jugendliche mit nicht-deutscher Herkunftssprache“ (BVJ-S) (Anmerkung: Für das Jahr 2016 sind Veränderungen für den Bildungsgang zu erwarten)

Dauer

Variabel

Zielgruppe

Berufsschulpflichtige Jugendliche mit nicht-deutscher Herkunftssprache

Ziele und Inhalte

Ziele sind das Erlernen der deutschen Sprache und die Vorbereitung auf das Berufsvorbereitungsjahr in Regelform (Fragebogen).

Pädagogische Konzeption

Nach der „Fachlichen Empfehlung zum Schulbesuch und zur Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache ... (können) Schüler mit ausländischen Bildungsnachweisen ... in alle Formen der berufsbildenden Schulen, außer das berufliche Gymnasium, aufgenommen werden, wenn die Gleichwertigkeit der bisherigen Ausbildung mit der als Aufnahmevoraussetzung geforderten Vorbildung gewährleistet ist und sie die deutsche Sprache soweit beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können“ (Freistaat Thüringen. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur 2012: 5). Schulpflichtige, die nach zehn Schulbesuchsjahren den Hauptschulabschluss oder den Qualifizierenden Hauptschulabschluss nicht erreicht haben, dürfen im unmittelbaren Anschluss daran mit Genehmigung des Schulleiters und nach Anhörung der Klassenkonferenz in einem elften Schulbesuchsjahr das Berufsvorbereitungsjahr der Berufsschule weiter besuchen (Freistaat Thüringen. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur 2012: 11).

Abschlüsse

Keine Angaben

Benutzte Quellen

Fragebogen
Telefonische Auskunft
Freistaat Thüringen. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (2012)

Übersicht 4: Aufenthaltsstatus und Zugänge zu Bildung und Ausbildung

Art der Leistung	BüMA ²¹	Aufenthaltsgestattung ²²	Aufenthaltserlaubnis ²³	Duldung ²⁴	„Sicherer Herkunftsstaat“ ²⁵
Allgemeine Schulpflicht	Landesrecht: Schulpflicht ist im Prinzip unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Sie beginnt je nach Land sofort nach der Ankunft, nach drei oder sechs Monaten oder nach Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. nach Zuweisung zu einer Kommune.				Unklar ist, wie in den Fällen die Schulpflicht gehandhabt wird, wo Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ für die gesamte Dauer des Asylverfahrens in der Erstaufnahmeeinrichtung bleiben müssen.
Berufsschulpflicht	Landesrecht: Berufsschulpflichtig sind Jugendliche und junge Erwachsene in der Regel für die Dauer ihrer (betrieblichen) Berufsausbildung. Für Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag endet die Berufsschulpflicht in der Regel mit Beginn der Volljährigkeit. Sie kann fast überall in einem Vollzeitschuljahr abgeleistet werden. In einzelnen Ländern wird die Berufsschulpflicht ausgesetzt, wenn/wo es für die Zielgruppe keine Plätze in einem passenden Angebot gibt.				
Recht auf Besuch einer Berufsschule	Landesrecht: Fällt in der Regel mit der Berufsschulpflicht zusammen, endet dann bei Volljährigkeit. In einzelnen Ländern (z.B. Bayern) ist ein Besuch berufsvorbereitender Bildungsgänge bis zum 25. Lebensjahr möglich. In mehreren Ländern ist eine Fortsetzung des Berufsschulbesuchs möglich, wenn zuvor ein spezifischer berufsschulischer Bildungsgang für die Zielgruppe absolviert wurde.				
Bundesausbildungsbeihilfe (BAB) und Förderung nach Bundesausbildungsförderungsgesetz BAFöG	Die Voraufenthaltsdauer (Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts) für Ansprüche auf BAB und BAFöG für Personen ohne Aufenthaltserlaubnis wurde zum 01.01.2016 von vier Jahren auf 15 Monate gesenkt.	Personen mit Aufenthaltserlaubnis haben Anspruch auf BAB und BAFöG.	Die Voraufenthaltsdauer (Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts) für Ansprüche auf BAB und BAFöG für Personen ohne Aufenthaltserlaubnis wurde zum 01.01.2016 von vier Jahren auf 15 Monate gesenkt.	Zum Anspruch auf BAB und BAFöG von Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ wurden keine Informationen gefunden.	

²¹ BüMA: Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende

²² Aufenthaltsgestattung: Status während des Asylverfahrens

²³ Aufenthaltserlaubnis: Status nach Anerkennung als asylberechtigt oder Flüchtling

²⁴ Duldung: Aussetzung der Ausreisepflicht nach Ablehnung des Asylantrags

²⁵ „Sicherer Herkunftsstaat“: Personen aus Herkunftsstaat, die qua Gesetz als „sicher“ gelten

Art der Leistung	BüMA	Aufenthaltsgestattung	Aufenthaltserlaubnis	Duldung	„Sicherer Herkunftsstaat“
Anerkennung von ausländischen schulischen und beruflichen Abschlüssen	Die Anerkennung schulischer Abschlüsse fällt in die Zuständigkeit der Länder. Für die Anerkennung von beruflichen Abschlüssen, die bundesrechtlich geregelt sind (so z.B. die Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz: BBiG), findet das Anerkennungsgesetz des Bundes Anwendung. Für länderrechtlich geregelte Berufe gelten die Anerkennungsgesetze der Länder. Laut Bundesanerkennungsgesetz gibt es einen Rechtsanspruch, ausländische Berufsqualifikationen auf Gleichwertigkeit überprüfen zu lassen, unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltstitel. Allerdings verlangen die Ländergesetze in der Regel, dass „durch geeignete Unterlagen“ darzulegen ist, dass der/die Antragsteller/in im betreffenden Bundesland einer Erwerbstätigkeit nachgehen will. Was dies für Personen bedeutet, denen der Aufenthaltstitel Erwerbsarbeit vorübergehend oder auf Dauer verbietet, ist unklar.				
Beratung und Vermittlung durch die AA oder Jobcenter	Personen mit einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende/r (BüMA) haben in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes nur Zugang zu Beratung nach §§ 29ff SGB III (Berufsberatung). Nach einem Aufenthalt von drei Monaten haben sie uneingeschränkt Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration: Beratung, Vermittlung, Vermittlung von beruflichen Weiterbildungen usw. (Arbeitsagentur Osnabrück 2015: 2).	Personen mit einer Aufenthaltsgestattung haben in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes nur Zugang zu Beratung nach §§ 29ff SGB III (Berufsberatung). Nach einem Aufenthalt von drei Monaten haben sie uneingeschränkt Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration: Beratung, Vermittlung, Vermittlung von beruflichen Weiterbildungen usw. (Arbeitsagentur Osnabrück 2015: 2).	Personen mit Aufenthaltserlaubnis haben Zugang zu allen Beratungs- und Vermittlungsleistungen der Arbeitsagenturen bzw. der Jobcenter.	Personen mit einer Duldung haben in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes nur Zugang zu Beratung nach §§ 29ff SGB III (Berufsberatung). Nach einem Aufenthalt von drei Monaten haben sie uneingeschränkt Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration: Beratung, Vermittlung, Vermittlung von beruflichen Weiterbildungen usw., (Arbeitsagentur Osnabrück 2015: 2).	Über mögliche Ansprüche auf Beratung und Vermittlung von Personen mit Beschäftigungsverbot wurden keine Informationen gefunden.
Integrationskurs	Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz öffnet der Bund „... die Integrationskurse für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und stockt die hierfür vorgesehenen Mittel entsprechend dem gestiegenen Bedarf auf“ (Bundesregierung 2015: 5). Allerdings gibt es vor Anerkennung des Asyl- oder Flüchtlingsstatus keinen Rechtsanspruch auf eine Teilnahme. Eine Zulassung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze.		Personen mit Aufenthaltserlaubnis haben einen Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs.	Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz öffnet der Bund „... die Integrationskurse für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und stockt die hierfür vorgesehenen Mittel entsprechend dem gestiegenen Bedarf auf“ (Bundesregierung 2015: 5). Es ist unklar, ob dies auch für Personen mit Duldung gilt.	Einen Rechtsanspruch auf Teilnahme am Integrationskurs gibt es hier nur nach Anerkennung als Asylberechtigte/r oder Flüchtling. Da Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten per Definition keine „gute Bleibeperspektive“ haben, gilt für sie die Öffnung ohne Rechtsanspruch nicht.

Art der Leistung	BüMA	Aufenthaltsgestattung	Aufenthaltsurlaubnis	Duldung	„Sicherer Herkunftsstaat“
Berufsbezogene Deutschkurse (ESF-BAMF-Programm)	<p>Für die Teilnahme an den berufsbezogenen Deutschkursen im ESF-BAMF-Programm können sich Flüchtlinge bereits ab dem vierten Monat ihres Aufenthalts bewerben. Dies gilt aber nur für Leistungsbezieher nach SGB II und SGB III, also Personen, deren Asylverfahren abgeschlossen ist (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015g: 6).</p> <p>Teilnahmevoraussetzung ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem A1-Sprachniveau.</p>				Da Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ nicht erwerbstätig sein dürfen, können sie nicht die Voraussetzungen für die Teilnahme an Integrationskursen erfüllen.
Einstiegskurse für Asylbewerberinnen und Asylbewerber	Asylbewerberinnen mit einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) sind zur Teilnahme an den <i>Einstiegskursen</i> berechtigt. Eine zweite Voraussetzung der Teilnahme ist eine „gute Bleibeperspektive“, die definiert wird als Herkunft aus den Ländern Syrien, Iran, Irak und Eritrea.	Asylbewerberinnen mit einer Aufenthaltsgestattung sind teilnahmeberechtigt. Eine zweite Voraussetzung der Teilnahme ist eine „gute Bleibeperspektive“, die definiert wird als Herkunft aus den Ländern Syrien, Iran, Irak und Eritrea.	Die Einstiegskurse sind gedacht für Personen, die noch keinen Rechtsanspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs haben.	Flüchtlinge mit Duldung sind ausdrücklich nicht teilnahmeberechtigt an den Einstiegskursen.	Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ sind per Zielgruppendefinition nicht teilnahmeberechtigt.
Berufsvorbereitende und berufsqualifizierende Bildungsgänge an beruflichen Schulen	Mit der Ausnahme zweier berufsvorbereitender Lehrgangstypen in Hamburg werden in den Ländern keine Bezüge zum Aufenthaltsstatus bzw. zur Bleibeperspektive der Schüler/innen hergestellt. Die eigentlichen Hürden sind fehlende Bildungsvoraussetzungen und das Nichtvorliegen der Berufsschulpflicht. Unklar ist, ob die Bleibeperspektive ein Zugangskriterium wird, wenn es mehr Bewerber/innen als Plätze gibt.				
Betriebliche Berufsausbildung	Nach einer Wartefrist von drei Monaten kann Personen mit Aufenthaltsgestattung durch die Ausländerbehörde die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung genehmigt werden. Unklar ist, ob dies auch für Personen mit BüMA gilt.	Nach einer Wartefrist von drei Monaten kann Personen mit Aufenthaltsgestattung durch die Ausländerbehörde die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung genehmigt werden.	Personen mit Aufenthaltsurlaubnis haben formal einen uneingeschränkten Zugang zur betrieblichen Berufsausbildung.	Nach einer Wartefrist von drei Monaten kann Personen mit Duldung durch die Ausländerbehörde die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung genehmigt werden. Im Verlauf der Ausbildung kann (muss aber nicht!) bis zu deren Ende die Duldung um jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.	Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ haben keinen Zugang zur betrieblichen Berufsausbildung, weil für diese eine Arbeitserlaubnis erforderlich ist.

Art der Leistung	BüMA	Aufenthaltsgestattung	Aufenthaltserlaubnis	Duldung	„Sicherer Herkunftsstaat“
Maßnahmen der Ausbildungsförderung (Einstiegsqualifizierung, Assistierte Ausbildung, Ausbildungsbegleitende Hilfen, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Ausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen)	<p>Die Voraufenthaltsdauer (Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts) als Voraussetzung für den Zugang zur Einstiegsqualifizierung, Assistierte Ausbildung und zu Ausbildungsbegleitenden Hilfen für Personen ohne Aufenthaltserlaubnis wurde zum 01.01.2016 von vier Jahren auf 15 Monate gesenkt. Für Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und die Ausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen beträgt die Voraufenthaltsdauer weiterhin vier Jahre.</p>	<p>Personen mit Aufenthaltserlaubnis haben uneingeschränkten Zugang zu allen Maßnahmen der Ausbildungsförderung.</p>	<p>Die Voraufenthaltsdauer (Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts) als Voraussetzung für den Zugang zur Einstiegsqualifizierung, Assistierte Ausbildung und zu Ausbildungsbegleitenden Hilfen für Personen ohne Aufenthaltserlaubnis wurde zum 01.01.2016 von vier Jahren auf 15 Monate gesenkt. Für Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und die Ausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen beträgt die Voraufenthaltsdauer weiterhin vier Jahre.</p>	<p>Über mögliche Ansprüche auf Teilnahme an Maßnahmen der Ausbildungsförderung von Personen mit Beschäftigungsverbot wurden keine Informationen gefunden.</p>	

13 Exkurse

Exkurs 1: Flucht und Gender

In ihrem Beitrag zum „Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies“ (Fiddian-Quasmiyee u.a. 2014) zeichnet Fiddian-Quasmiyee die Auseinandersetzung mit der Genderfrage in den mit der Flüchtlingsthematik befassten Disziplinen und in den Debatten zu den internationalen und nationalen Regeln zum Schutz von Flüchtlingen nach. War ursprünglich von den männlich dominierten Sozialwissenschaften und internationalen Organisationen Flucht (oder in der gebräuchlichen englischen Terminologie „forced migration“ also: erzwungene Migration) in Reaktion auf kriegerische Konflikte und politische Verfolgung als primär männliches Schicksal abgehandelt worden, der sich Frauen als Partnerinnen oder Töchter quasi zwangsläufig anschlossen, erhielten in Anschluss auf feministische Forschungs- und Diskussionsbeiträge zum Thema in den 1990er Jahren genderspezifische Verfolgungstatbestände und Fluchtgründe (sexuelle Gewalt, Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung oder Identität) zunehmend Aufmerksamkeit und fanden Eingang in internationale Vereinbarungen und in die Regelwerke des United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (Fiddian-Quasmiyee 2014: 397-398). Das bedeutete: Jetzt wurden genderspezifische Aspekte von Verfolgung, Vertreibung und Flucht erkannt und anerkannt. Allerdings wurden in diesen Diskursen Frauen auf der Flucht primär oder ausschließlich wegen ihres Geschlechts in besonderer Weise als schutzbedürftige (potenzielle) Opfer behandelt und nicht auch als Akteurinnen, die für sich und ihre Angehörigen Entscheidungen treffen und handeln. Ebenfalls eher unbeachtet blieb auch die Tatsache, dass auch Männer Opfer von sexueller Gewalt oder wegen ihrer sexuellen Orientierung oder Identität Verfolgungen ausgesetzt werden (Fiddian-Quasmiyee 2014: 398).

Diese Diagnose von Fiddian-Quasmiyee ist auch für die fachpolitischen Debatten in Deutschland zutreffend. Im Fokus steht insbesondere die Unterbringung von Flüchtlingen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften: „In der Regel zeichnet sich die Situation in Aufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften dadurch aus, dass Menschen auf engstem Raum zwangsweise zusammen leben: (...) Besonders Frauen sind in solchen Unterkünften erhöhter Gefahr von Belästigungen ausgesetzt. Konzepte zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt durch andere Bewohner, Personal oder auch Partner existieren nicht“ (Cremer 2015: 2).

In ihrem Überblick über den Informations- und Forschungsstand zum Schutz von Flüchtlingen vor geschlechtsspezifischer Gewalt verweist Rabe auf eine hohe Gewaltbetroffenheit von asylsuchenden und geduldeten Frauen (insbesondere in Gemeinschaftsunterkünften). Auch sie stellt fest, dass systematische Strategien, diesem Problem zu begegnen, fehlten. In den Unterkünften gebe es keine geschützten Bereiche für Frauen und auch keine Einrichtungen speziell für Frauen. So bestehe ein hohes Risiko, dass im Herkunftsland erlittene sexuelle Gewalt, die ein Grund zur Flucht war, sich nicht nur im Verlauf der Flucht, sondern auch in Deutschland fortsetzt (Rabe 2015).

Gefordert wird eine „... nach Geschlechtern getrennte Unterbringungs-

möglichkeit von Frauen, die nicht nur frei wählbar, sondern auch unabhängig vom familiären Status gewährleistet sein sollte. ... Das Personal muss geschult und sensibilisiert werden bezüglich kultureller und ‚ethnischer‘ Herkunft, Religion, Sprache, LBTIQ, Trauma, Flucht und sexualisierte Gewalt“ (Landesarbeitsgemeinschaft Mädchen- und Frauenpolitik Bayern 2015: 1).

Frauen mit Migrationshintergrund (und zum Teil auch Flüchtlingsstatus) als tatkräftige Akteurinnen ihrer eigenen Biographien sind Thema von zwei im Auftrag des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge durchgeführten Studien.

In ihrer Studie zu den Hemmnissen der Arbeitsintegration von niedrig qualifizierten Frauen mit Migrationshintergrund werden als Hindernis für berufliche Integration weniger fehlende Motivation als vielmehr Zuschreibungen identifiziert: Die Frauen seien durchaus motiviert und selbstbewusst gegenüber Anforderungen des Arbeitsmarktes (Schmolke 2009).

Westphal und Behrensen haben die familiären Hintergründe, die Bildungs- und die Berufswege von erfolgreichen jungen Frauen untersucht, die mit ihren Familien als Arbeitsmigrantinnen, Aussiedlerinnen oder als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen waren (Westphal & Behrensen 2008; Behrensen & Westphal 2009). Von der Fragestellung her war für die Untersuchungspopulation eine Positivauswahl intendiert, Repräsentativität konnte bei 30 untersuchten Fällen nicht angestrebt werden. Ein Merkmal erfolgreicher Bildungs- und Berufswege war, dass die Frauen frühzeitig Zugang zu Bildung und Qualifizierung fanden, sei es, weil sie schnell einen sicheren Aufenthaltsstatus erhielten, sei es weil sie parallel zum Asylverfahren Bildungsmöglichkeiten wahrnehmen konnten. Fast durchgängig stammten sie aus Familien mit einer starken Bildungsorientierung, teils mit der Perspektive einer Rückkehr ins Herkunftsland, teils mit der Absicht, in Deutschland zu bleiben. Als förderlich für das Gelingen von Bildungs- und Berufswegen wird der Aufenthalt in Regionen mit einem guten Bildungs- und Förderangebot beschrieben. Eine wichtige Rolle spielte die individuelle Unterstützung durch Bezugspersonen. „Die Studie zeigt sehr deutlich, dass wir es bei der Gruppe der jungen Flüchtlinge in Deutschland zum Teil mit einer sehr motivierten und von hohen eigenen und elterlichen Bildungsaspirationen getragenen Gruppe junger Frauen und sicher auch Männer zu tun haben“ (Behrensen & Westphal 2009: 50).

Eine weitere vom BAMF selbst durchgeführte Studie zur Arbeitsmarktintegration von Ausländerinnen zeigt, dass nur eine Minderheit dieser Frauen gute Berufspositionen erreicht hat: Nur 16 % üben eine qualifizierte oder hoch qualifizierte Tätigkeit aus (Stichs 2008: 5).

Wie angesichts des generellen Mangels an Informationen zur beruflichen Qualifizierung von Flüchtlingen nicht anders zu erwarten, ist die Informations- und Forschungslage zur spezifischen Qualifizierungssituation junger Frauen, die mit ihren Familien oder allein als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind, höchst unbefriedigend. Die – retrospektiv angelegte – Studie von Westphal und Behrensen enthält viele Hinweise, wie eine Wiederholungsstudie als qualitativer prospektiver Längsschnitt angelegt werden könnte.

Exkurs 2: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Fluchtgründe

Die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge wird hier in einem eigenen Exkurs behandelt, weil es im Hinblick auf den rechtlichen Rahmen und die Praxis ihrer Unterbringung, Versorgung und Betreuung Unterschiede zu gleichaltrigen jungen Menschen gibt, die mit ihren Familien nach Deutschland geflohen sind (zu einem Überblick zum Forschungsstand: Holthusen 2015).

Als jugendspezifische Fluchtgründe werden in der Literatur genannt: Für Mädchen und junge Frauen: drohende Genitalverstümmelung, sexueller Missbrauch, Zwangsheirat, Zwangsprostitution. Für beide Geschlechter: Sklaverei, Kinderarbeit, Wehrdienstverweigerung, Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten. Es wird darüber hinaus angenommen, dass nach Deutschland flüchtende Minderjährige dort durch Erwerbsarbeit einen Beitrag zum Lebensunterhalt der Familie leisten bzw. einen „Anker“ für die Familie im Zielland bilden sollen (Parusel 2015: 34; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nationale Kontaktstelle des EMN 2015a: 59).

Inobhutnahme, Vormundschaft, Clearing, Hilfeplan

Der Ablauf der Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sieht idealtypisch (idealtypisch, weil die tatsächlichen Abläufe zwischen Ländern und Kommunen erheblich variieren) wie folgt aus: Nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, „ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn (...) ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. ... Anschließend ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen“ (Müller 2014: 33; Weiss 2009: 60-61). Die am Häufigsten vertretene Variante der Vormundschaft ist die von einem Familiengericht bestellte „Amtsvormundschaft“, bei der das Jugendamt zum Vormund bestellt wird und ein/e Mitarbeiter/in des Jugendamts die Vormundsaufgaben faktisch erfüllt (Müller 2014: 34). Die Übersicht 5 des Statistischen Bundesamtes zeigt, dass die starke Zunahme der Zahl der *Inobhutnahmen* im Zeitraum von 2010 bis 2014 insbesondere der Zunahme der Zahl der „unbegleiteten Einreisen aus dem Ausland“ geschuldet ist:

Übersicht 5: Inobhutnahmen 2009 – 2014

Jahr	insgesamt	männlich	weiblich	darunter aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland		
		in %		insgesamt	männlich	weiblich
					in %	
2009	33 710	47,8	52,2	1 949	82,3	16,8
2010	36 343	47,8	52,2	2 822	85,6	14,4
2011	38 481	48,3	51,7	3 482	83,3	16,7
2012	40 227	50,1	49,9	4 767	85,9	14,1
2013	42 123	52,7	47,3	6 584	89,0	11,0
2014	48 059	57,0	43,0	11 642	90,3	9,7

Quelle: Statistisches Bundesamt 2015a

Mit der *Inobhutnahme* durch das Jugendamt einher geht die Verpflichtung, die Ausgangssituation der Jugendlichen zu klären (*Clearing*) und ein *Hilfeplanverfahren* einzuleiten, in dem der individuelle Hilfebedarf geklärt und ein *Hilfeplan* erstellt wird. Funktion des *Hilfeplanverfahrens* ist es zu bestimmen, welche Hilfen der/dem Jugendlichen zu gewähren sind, z.B. Erziehungsberatung, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen und/oder intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung. Eine Voraussetzung für dieses Verfahren ist die Feststellung der Minderjährigkeit der Jugendlichen (Müller 2014: 34). Dies ist insofern eine kritische Anforderung, als Jugendliche z.T. ohne Ausweispapiere nach Deutschland kommen. Zur Bestimmung des Alters werden zum Teil grobe Schätzungen (häufig durch Fachkräfte der Jugendämter) vorgenommen. Der Einsatz medizinischer Verfahren zur Bestimmung des Alters ist umstritten, wird aber dennoch auch praktiziert (Parusel 2015: 36).

Eine Interessenkollision ist in den Verfahren der *Inobhutnahme*, des *Clearings* und der *Hilfeplanerstellung* insofern angelegt, als der/die mit den Vormundschaftsaufgaben beauftragte Mitarbeiter/in des Jugendamtes gegenüber dem eigenem Jugendamt für notwendig erachtete Hilfen vertreten und durchsetzen muss/sollte (Müller 2014: 37).

Für die Dauer des *Clearings* werden die Jugendlichen – soweit entsprechende Einrichtungen vorhanden sind – in für diese Aufgabe spezialisierten *Clearinghäusern* untergebracht, die von freien Trägern der Jugendhilfe geführt werden. Selten erfolgt die Unterbringung bei Pflegefamilien und manchmal – mangels Alternativen – in regulären *Erstaufnahmeeinrichtungen* für Asylbewerber, in denen es keine spezifische pädagogische Betreuung für die Zielgruppe gibt. Die Form der Anschlussunterbringung soll dem beim *Clearing* festgestellten *Hilfebedarf* gerecht werden, ist aber faktisch auch abhängig vom vorhandenen Angebot an Unterbringungsmöglichkeiten. Der Anspruch auf Unterbringung im Rahmen der *Hilfen zur Erziehung* schließt in der Regel auch Unterhaltsleistungen ein. Wird im *Clearingverfahren* kein *Hilfebedarf* festgestellt, so entfällt der Anspruch auf eine kontinuierliche Begleitung und Unterstützung durch die Jugendhilfe.

Der Übergang in die Volljährigkeit (bei Vollendung des 18. Lebensjahres) ist in mehrfacher Hinsicht für als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland gekommene Flüchtlinge ein kritisches Ereignis. Mit Eintritt der Volljährigkeit entfällt erstens ein zentrales Abschiebehindernis: Eine Abschiebung Minder-

jähriger ist nur möglich, wenn die Jugendlichen in ihrem Heimatland ihrer Familie, einem Vormund oder einer geeigneten Einrichtung „konkret“ übergeben werden können (Noske 2015: 12). Zweitens nutzen Jugendämter in sehr unterschiedlichem Maße die gesetzlich gegebene Möglichkeit, *Hilfen zur Erziehung* auch über die Volljährigkeitsgrenze hinaus zu leisten. Eine Folge ist, dass für einen Teil der Jugendlichen die Schwierigkeiten des Übergangs von der allgemein bildenden Schule in die Phase der Teilnahme an einer Ausbildung oder anderen beruflichen Fördermaßnahmen mit dem Ende der Unterstützung durch das Jugendamt zusammen treffen (Noske 2015: 16-18; Bauer & Schreyer 2016).

Antrag auf Asyl

Ein Ziel des *Clearingverfahrens* ist es zu klären, ob für die/den Jugendliche/n ein Antrag auf Asyl gestellt werden soll, oder ob bei der Ausländerbehörde eine *Duldung* beantragt wird. Im Antragsverfahren werden die Minderjährigen durch den Vormund rechtlich vertreten. In der im Rahmen des Antragsverfahrens stattfindenden Anhörung sollen die Jugendlichen vom Vormund oder einer Betreuungsperson begleitet sein (Noske 2015: 12). Nach der bis Herbst 2015 geltenden Rechtslage konnten unbegleitete Minderjährige allerdings bereits ab Vollendung des 16. Lebensjahres in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren Verfahrenshandlungen vornehmen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge muss bei Antragsverfahren von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifizierte Entscheider/innen einsetzen. Wird der Anspruch auf Asyl bzw. den Flüchtlingsstatus anerkannt, so haben die Jugendlichen, soweit ein entsprechender Hilfebedarf festgestellt wird, Anspruch auf Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch. Für die Dauer des Asylverfahrens bzw. im Fall einer Duldung erhalten sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Müller 2014: 38).

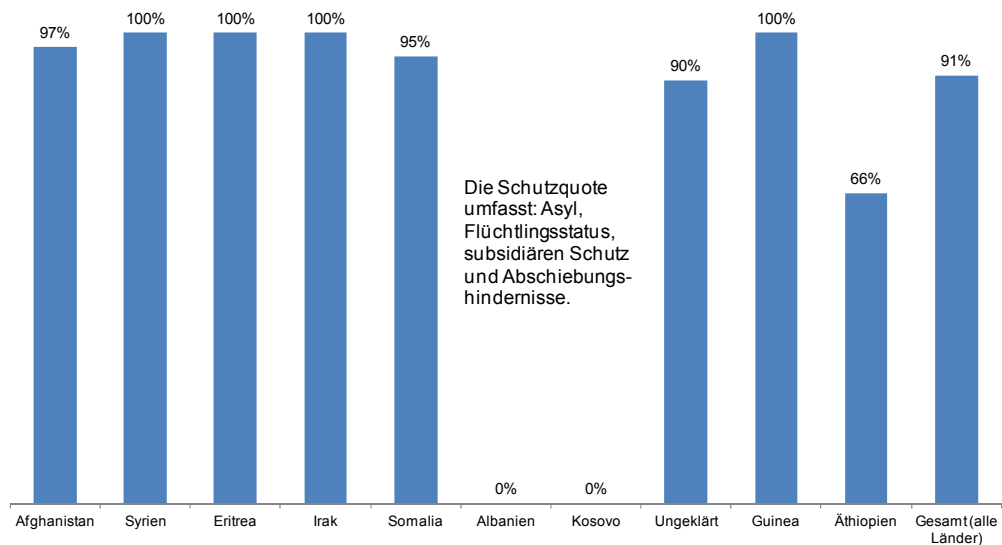
Die vorliegenden statistischen Daten für 2014 zeigen, dass von rd. 4.400 Neuanträgen des Jahres 1.544 entschieden wurden. Eine Anerkennung als *Asylberechtigte* erfolgte in nur 18 Fällen. In 669 Fällen wurde *Flüchtlingsschutz* gewährt. *Abschiebungsverbote* gab es in 442 Fällen. In 326 Fällen wurden Anträge als *unbegründet* bzw. *offensichtlich unbegründet* abgelehnt. Die Zahl der aus den Verfahren resultierenden *Duldungen* ist nicht ausgewiesen.

Die Zahl der Erstanträge hat sich im Zeitraum von 2010 bis 2014 mehr als verdoppelt (von rd. 2.000 auf rd. 4.400). Dabei ist die Zahl der Entscheidungen mit rd. 1.500 für beide Jahre in etwa gleich geblieben, was Ausdruck eines Antragsstaus und einer Verlängerung der Entscheidungszeiten sein könnte. Auffallend sind die Veränderungen in den Ergebnissen der abgeschlossenen Verfahren: 2010 wurde nur in 12 % der Fälle eine *Asylberechtigung* oder ein *Flüchtlingsstatus* zuerkannt. 59 % der Anträge wurden als *unbegründet* oder *offensichtlich unbegründet* abgelehnt. 2014 hatten solche Ablehnungen nur noch einen Anteil von 21 % der entschiedenen Anträge. In 44 % der Fälle wurde eine *Asylberechtigung* oder der *Flüchtlingsstatus* zuerkannt. Bei weiteren 28 % wurde ein *Abschiebungsverbot* festgestellt (Deutscher Bundestag 2015b: 32; eigene Berechnungen).

Ob diese Zahlen zeigen, dass sich die Wahrscheinlichkeit einer „guten Bleibeperspektive“ für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge deutlich erhöht hat, oder ob sie Ausdruck der Tatsache sind, dass im Jahr 2014 mit Priorität Anträge mit einer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit entschieden wurden, kann hier

nicht beurteilt werden.

Abbildung 2: Schutzquoten bei unbegleiteten Minderjährigen für den Zeitraum vom Januar bis August 2015



Quelle: Rieger 2015

Für die im Zeitraum von Januar bis August 2015 abgeschlossenen Asylverfahren von unbegleiteten Minderjährigen beträgt die Schutzquote (Asyl, Flüchtlingsstatus, subsidiärer Schutz und Abschiebungshindernisse) sogar 91 %. Dabei sind nach Herkunftsländern die Unterschiede groß: Bei Syrien, Eritrea und dem Irak beträgt die Schutzquote 100 % bei Albanien und dem Kosovo 0 % (Rieger 2015).

Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 veränderte die Verfahrensbestimmungen hinsichtlich der Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge an zwei entscheidenden Stellen: Die erste *Inobhutnahme* hat nun einen vorläufigen Charakter. Um der hohen Belastung einzelner Jugendämter durch große Fallzahlen an den Zugangsorten junger Flüchtlinge zu begegnen (z.B. in Frankfurt, Berlin, Hamburg, Bremen, München, Rosenheim und Passau) (Holthusen 2015: 469), wird ein Verfahren zur gleichmäßigeren Verteilung der Zielgruppe auf alle Jugendämter etabliert. Zweitens wird die Altersgrenze, ab der unbegleitete Minderjährige in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren Verfahrenshandlungen vornehmen können von zuvor 16 Jahren auf die Vollendung des 18. Lebensjahres angehoben, „um auch für die über 16-jährigen Minderjährigen den Vorrang des Kinder- und Jugendhilferechts zu betonen“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2015: 2). In einer Anhörung im zuständigen Bundestagsausschuss wurde die grundsätzliche Zielrichtung des Gesetzes von den angehörten Verbänden überwiegend begrüßt (z.B. Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge 2015).

Kritik gab es allerdings hinsichtlich der fehlenden Möglichkeiten einer Par-

tization der betroffenen Jugendlichen an der Entscheidung über den Ort ihres Aufenthaltes in Deutschland: Es sei nicht sicher gestellt, dass Bedürfnisse, Wünsche und Anliegen der Jugendlichen bei der Zuweisung des Ortes (Verwandte, Bekannte, Bildungs- und Therapiemöglichkeiten) angemessen berücksichtigt würden (SOS-Kinderdorf e.V. 2015). Gerade bei unbegleiteten Minderjährigen, so das Ergebnis einer Expertenbefragung, ist jedoch das Vorhandensein von Verwandten im Zielland eine wichtige Voraussetzung dafür, sich nach Deutschland auf den Weg zu machen: „Die unbegleiteten Minderjährigen haben alle einen Anlaufpunkt. Die machen sich nicht (alleine auf) oder werden auch nicht ins Leere geschickt. Das macht man nicht. Die, die von der Familie geschickt werden, haben mit Sicherheit einen Anlaufpunkt (...). Die, die sich alleine aufmachen, haben irgendwo irgendeinen Onkel oder irgendeinen aus dem Dorf, wo sie wissen, der ist in Deutschland gelandet, und wo sie meinen, den finden sie schon, wenn sie da sind (...)“ (Scholz 2013: 103). Ob verwandtschaftliche Beziehungen, die ein Ausgangspunkt für eine gelingende Integration sein können, bei für die unbegleiteten Minderjährigen getroffenen Ortsentscheidungen ausreichend berücksichtigt werden, lässt sich bisher weder für das ursprüngliche Verfahren der Verteilung auf Jugendämter noch für die Neuregelung feststellen.

Forschungsergebnisse

Obwohl es zur Heimunterbringung von Jugendlichen und zur *Hilfeplanung* eine umfassende Forschungsliteratur gibt, ist das Forschungswissen über die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sehr überschaubar.

1995/1996 wurden in Heimen des Landes Brandenburg, in denen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge untergebracht waren, die Jugendlichen in kleinen Gruppen schriftlich per (in die Herkunftssprachen übersetzten) schriftlichem Fragebogen befragt. In einer zehnmonatigen Feldphase wurden die Heime wiederholt besucht, und mit den Jugendlichen wurden informelle Gespräche geführt (Weiss, Enderlein & Rieker 2001: 35-36).

Zentrale Ergebnisse zur Situation und zum Verhalten der untersuchten Jugendlichen waren:

Den Jugendlichen ging es emotional schlechter, als es den Anschein hatte. Ängste (vor einer *Abschiebung*) und Schlafstörungen traten häufig auf. Das Gefühl, in Deutschland unerwünscht zu sein, konnte ein Ausgangspunkt für Delinquenz und aggressivem Verhalten werden. Identische Herkunftsländer (von Jugendlichen und auch Fachkräften) hatten insbesondere Bedeutung bei Neuankünften im Heim: In dieser Situation übernahmen Personen aus demselben Herkunftsland häufig eine Mentorenrolle. Ansonsten bildeten sich Freundschaften nach anderen Kriterien heraus. Hinsichtlich der interethnischen Beziehungen zwischen den jungen Flüchtlingen bestätigen die Ergebnisse einerseits stereotype Annahmen über Aversionen zwischen Kulturen und Ethnien: Auch die Jugendlichen hatten diese Annahmen. Andererseits: „Der (in den Heimen) alltägliche Umgang mit der Erfahrung von Differenz kann als entscheidende Bedingung für das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher ethnisch-kultureller Herkunft angesehen werden“ (Weiss, Enderlein & Rieker 2001: 35-105).

Für eine vom Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge

veröffentlichte Studie wurden Gruppen- und Einzelinterviews mit 15 Jugendlichen geführt, die als Minderjährige nach Deutschland gekommen waren: Unsicherheit bezüglich ihres Aufenthaltsstatus ist das zentrale Thema der Jugendlichen. Die Rückkehr ins Herkunftsland ist für sie in der Regel keine Alternative. Der Mangel an Information und eine als unzureichend empfundene Unterstützung in der Aufenthaltsfrage werden als große Belastungen wahrgenommen (Noske 2015: 19-20).

Zusätzlich zu den Interviews mit den Jugendlichen wurden Gespräche in „Fokusgruppen“ mit zwölf mit der Beratung und Betreuung der Zielgruppe befassten Fachkräften geführt (Noske 2015: 6 -7): Das *Hilfeplanverfahren* wird in seinem Potenzial von den Fachkräften positiv bewertet. In der Praxis gibt es allerdings auch zahlreiche Probleme: Die Überlastung der beteiligten Fachkräfte behindert die Entwicklung individueller Lösungen. Das Fehlen von Spezialwissen in Fragen des Asyl- und Aufenthaltsrechts führt zur Vernachlässigung der zentralen Anliegen der minderjährigen Flüchtlinge, Zeitmangel und Sprachprobleme behindern deren Partizipation. Behindert werde diese Partizipation auch dadurch, dass die Jugendlichen keine oder schlechte Erfahrungen in Gesprächssituationen mit Amtspersonen haben. Das gilt für das Herkunftsland, aber auch für ihren Aufenthalt in Deutschland. Bei Entscheidungen über die Fortdauer der Zuständigkeit der Jugendhilfe nach Vollendung des 18. Lebensjahres gibt es eine Interessenskollision beim Jugendamt, das über eine Fortdauer von Leistungen entscheidet, für die es gleichzeitig Kostenträger ist. Ob eine Fortführung erfolgt, ist stark abhängig vom einzelnen Jugendamt (Noske 2015: 22-28).

Exkurs 3: Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten

Sichere Herkunftsstaaten „sind Staaten, bei denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse die gesetzliche Vermutung besteht, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet (§ 29a AsylVfG). Diese Vermutung besteht, solange ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht glaubhaft Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung doch verfolgt wird. ‚Sichere Herkunftsstaaten‘ sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in Anlage II des Asylverfahrensgesetzes bezeichneten Staaten“ (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015h). Dies sind: Ghana, Senegal, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien und seit Ende Oktober 2015 zusätzlich Albanien, der Kosovo und Montenegro. Von den hier genannten Herkunftsstaaten sind die sechs Staaten des Westbalkans von besonderem Interesse, die – bei großen kurzfristigen Schwankungen – in den letzten Jahren einen auffallend hohen Anteil an den in Deutschland eintreffenden Asylsuchenden stellen.

Geschichte der Zuwanderung aus den Ländern des Westbalkans

Eine 2015 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge veröffentlichte Studie zeichnet die Geschichte der Zuwanderung aus dem Westbalkan nach Deutschland nach, beginnend mit der Arbeitsmigration in den 1960er Jahren bis hin zur schnell wachsenden Zahl von Asylsuchenden ab etwa 2009 (Alscher, Obergsfell & Roos 2015): Im Jahr 1973, also nach Inkrafttreten des Anwerbestopps im Zuge der „Erdölkrise“ verzeichnete die jugoslawische Sta-

tistik 496.000 „im Ausland vorübergehend beschäftigte“ jugoslawische Staatsbürger in der Bundesrepublik Deutschland. Nach der deutschen Statistik wohnten 1973 sogar 673.300 jugoslawische Staatsbürger als „Gastarbeiter“ bzw. deren Familienmitglieder in der Bundesrepublik (Alscher, Obergfell & Roos 2015: 15-16, Tabelle 1).

Die nächste Zuwanderungswelle aus den Ländern des Westbalkans „... war eine Folge der Jugoslawienkriege, auch wenn ein großer Teil der Flüchtlinge innerhalb der Region des Westbalkans (...) verblieb“. Deutschland war in dieser Zeit Hauptzielland von Bürgerkriegsflüchtlingen insbesondere aus Bosnien und Herzegowina. Nach einer statistischen Zusammenstellung des United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) waren in den Jahren von 1994 bis 1999 1.395.000 Menschen als Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina nach Deutschland gekommen (Alscher, Obergfell & Roos 2015: 22-22, Tabelle 6).

Der 2009 beginnende, erst langsam und bis 2014 stark wachsende Anstieg der Zahl von Asylsuchenden aus Ländern des Westbalkans (sie standen im Jahr 2014 für 25,5 % aller Erstanträge) wird einmal mit der Visa-Liberalisierung für einige Herkunftsstaaten im Dezember 2009 erklärt, die die Einreise in die EU vereinfachte. Die vereinfachten Möglichkeiten der Einreise erklären aber noch nicht die Gründe für die Asilmigration: „Push-Faktoren“ waren nach einer Analyse des „Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO)“: „... soziale Verwerfungen in Folge der demokratischen Transformationsprozesse (...), gesellschaftliche Probleme wie die Marginalisierung der Roma und deren niedrige Lebensstandards, fragile Arbeitsmärkte, ungenügende Bildungssysteme, defizitäre Gesundheitssysteme und die durch soziale Ungleichheit hervorgerufene Armut ... Anziehend auf die Migranten wirkten ... die Länge der Asylverfahrensdauer, die während des Verfahrens ausgezahlten Gelder, die (beheizte) Unterbringung während der Verfahren (...), die geographische Nähe zum Herkunftsland, die Möglichkeit eine Arbeit zu finden, sowie die Existenz einer Diaspora im Zielland (...)“ (Alscher, Obergfell & Roos 2015: 26-27).

Insbesondere der letztgenannte Aspekt ist nach den Ergebnissen einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge veröffentlichten Studie zu den „Einflussfaktoren bei der Zielstaatsuche von Asylbewerbern“ für Asylsuchende aus den Staaten des Westbalkans von erheblicher Bedeutung (Scholz 2013): „... die für diese Studie befragten Experten sind übereinstimmend der Auffassung, dass diese sozialen Kontakte zumeist das wichtigste Kriterium bei der Entscheidung für ein bestimmtes Ziel sind“ (Scholz 2013: 100). Bei einer Befragung von Asylsuchenden nach den Motiven für die Entscheidung für Deutschland als Zielland, gaben 31 % der Befragten an, „... dass familiäre Beziehungen das Motiv für ihre Entscheidung, nach Deutschland zu kommen, gewesen seien. Dieses Motiv stellt in der Befragung das mit Abstand am häufigsten genannte Einzelmotiv dar“ (Scholz 2013: 101). Insofern bildet die durch Anwerbung jugoslawischer Arbeitskräfte ausgelöste Arbeitsmigration der 1960er Jahre und die Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen in den Jahren 1994 bis 1999 einen wichtigen Hintergrund für die aktuelle Zuwanderung (Scholz 2013: 106).

Neuregelungen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes

Die im Oktober 2015 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen für Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsstaaten“ setzen fast ausschließlich bei den oben

genannten „Pull-Faktoren“ an: Die Liste der „sicheren Herkunftsstaaten“ wurde um Albanien, Kosovo und Montenegro erweitert. Für Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die ab September 2015 ihren Asylantrag stellen, wird ein generelles *Arbeitsverbot* verhängt. Sie müssen für die gesamte Dauer des Asylverfahrens in den ihnen zugewiesenen *Aufnahmeeinrichtungen* wohnen (was die Nutzung von in Deutschland lebenden Verwandten als Helfer und Mentoren erschwert bzw. ausschließt und in einer Reihe von Bundesländern tendenziell die Aussetzung der Schulpflicht zur Folge hat). Schließlich soll der Unterhalt für Asylsuchende generell während der Dauer des Verfahrens möglichst nur per Sachleistungen gesichert werden.

Geduldet und mit einem Arbeitsverbot belegt

Nach einer Auswertung der Daten des Ausländerzentralregisters durch das BAMF hat sich die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer aus fünf Staaten des Westbalkans (die „sicheren Herkunftsstaaten“ ohne Montenegro) von rd. 516.000 im Jahr 2010 auf rd. 722.500 im Jahr 2015 (jeweils Ende März) erhöht. Zum 31.03.2015 waren 56.385 Personen aus diesen Ländern *ausreisepflichtig*. Von ihnen hatten allerdings 23.455 Personen den Aufenthaltstitel einer *Duldung*. Von den 23.364 Asylsuchenden aus diesen Ländern, deren Asylantrag 2014 rechtskräftig abgelehnt worden war, hatte etwa die Hälfte Deutschland verlassen, 9.011 waren *geduldet* (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015c: 3-5). Auch bei Asylsuchenden aus „sicheren Herkunftsstaaten“ des Westbalkans ist der Anteil der Personen, der sich nach Ablehnung des Asylantrags *geduldet* in Deutschland aufhält, keine zu vernachlässigende Größe, selbst wenn ihr Anteil an der Gesamtzahl der Asylsuchenden gering ist. Das für Antragsteller ab September 2015 geltende *Arbeitsverbot* für Asylsuchende aus diesen Ländern schafft eine Gruppe, die sich zwar legal (*geduldet*) in Deutschland aufhält, aber vom Zugang zu legaler Arbeit (und betrieblicher Ausbildung) explizit ausgeschlossen ist.

Exkurs 4: Forschung zur beruflichen Qualifizierungssituation von jungen Flüchtlingen

Forschungsüberblick

In den vorangegangenen Kapiteln wurden zu den wenigen Teilthemen, zu denen es überhaupt in Deutschland empirische Forschung gab (Klingelhöfer & Rieker 2003; Johannson 2014), bereits Hinweise zur Anlage von Untersuchungen gegeben und zentrale Ergebnisse zusammengefasst. Hier geben wir noch einmal einen kurzen Überblick über einschlägige Studien.

Grundsätzlich können zwei Varianten von Studien unterschieden werden:

- In der ersten Variante wurden Fachkräfte, die die jungen Flüchtlinge beraten, betreuen, vermitteln oder qualifizieren, in Experteninterviews nach ihren Beobachtungen aus ihrer Arbeit befragt. Gegenstände waren erstens Beobachtungen zur Situation, zu den Einstellungen und zum Verhalten der jungen Leute und zweitens Beobachtungen und Einschätzungen zu den Rahmenbedingungen der Arbeit der Fachkräfte: Gesetzliche Regeln, Umgang mit anderen Organisationen und Institutionen, Wirksamkeit von Verfahren usw.

- In der zweiten Studienvariante sind die jungen Leute selbst die Quellen der Information, wurden sie selbst – meist in narrativen Interviews – nach ihren Vorgeschichten, Lebensumständen, Erfahrungen, Zielen und Motiven befragt. In dieser zweiten Variante wurden die Befragungen der jungen Leute häufig auch durch Befragungen der mit ihnen arbeitenden Fachkräfte ergänzt.

Befragungen von Fachkräften

Eine 2014 veröffentlichte Hamburger Studie hat die Erfahrungen von Ausbildungsbetrieben mit der dualen Ausbildung von jungen Flüchtlingen zum Thema. Interviewt wurden zehn Ausbilder/innen in acht Ausbildungsbetrieben. Zentrale Befunde waren: Die Sprachkenntnisse der Auszubildenden genügten zumeist den betrieblichen Kommunikationsanforderungen. Kritischer sah dies bei der Bewältigung der Anforderungen in der Berufsschule aus. Probleme in der Berufsschule gab es auch hinsichtlich der Mathematikkenntnisse der jungen Leute (Meyer 2014: 97). Die Ausbilder/innen charakterisierten die jungen Flüchtlinge als „... motiviert, engagiert und sozial kompetent; teilweise erbringen sie überdurchschnittliche handwerkliche Leistungen“ (Meyer 2014: 98).

In einem vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) wissenschaftlich begleiteten Modellprojekt der Bundesagentur für Arbeit und des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge („Early Intervention“) wurde erprobt, wie Flüchtlinge schon während des laufenden Asylverfahrens durch Arbeitsagenturen beraten, betreut und vermittelt werden können (Daumann u.a. 2015: 4). Zielgruppe war eine „Positivauswahl“ meist jüngerer Flüchtlinge mit „guter Bleibeperspektive“ und guten Vermittlungschancen. Die durch das IAB interviewten Vermittler/innen nannten als Hindernisse für das Gelingen der Vermittlung: Asylrechtliche Rahmenbedingungen (Wartefristen, *Vorrangprüfungen*), Verständigungsprobleme z.B. bei der Aufklärung von beruflichen Abschlüssen und Vorerfahrungen, das Fehlen passgenauer Sprachkurse und Brüche in der Betreuung, wenn die Asylsuchenden nach Anerkennung ihrer Schutzbedürftigkeit in den Rechtskreis des Zweiten Sozialgesetzbuches wechselten (Daumann u.a. 2015: 18).

In einer weiteren Studie des IAB wurden die Bedingungen für eine betriebliche Ausbildung von *geduldeten* Flüchtlingen untersucht. Befragt wurden dazu auch Expertinnen und Experten in Ausländerbehörden und Arbeitsagenturen. Nach Ergebnissen der Studie gab es große regionale Unterschiede zwischen Ausländerbehörden hinsichtlich der herangezogenen Kriterien für die Erteilung der für die Ausbildung notwendigen *Beschäftigungsverlaubnis*. Auf Seiten der Arbeitsagenturen fehlte häufig Wissen über die asylrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme einer Ausbildung (Schreyer, Bauer & Kohn 2015: 4). Ein Faktor, der die Entscheidungen der Ausländerämter beeinflusste, war die regionale Arbeitsmarkt- und Lehrstellensituation: Wo Lehrlinge gesucht wurden, war die Bereitschaft zu pragmatischem Vorgehen höher. Das war aber nicht durchgehend Fall. Es gab auch „großzügige Regelauslegungen“ in Regionen, in denen betriebliche Ausbildungsplätze knapp waren (Schreyer, Bauer & Kohn 2015: 7).

Befragungen von jungen Flüchtlingen

Eine qualitative retrospektive Befragung einer „Positivauswahl“ von „erfolgreichen jungen Frauen“, die mit ihren Familien als Arbeitsmigrantinnen, Aussied-

lerinnen oder als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen waren, hatte deren familiäre Hintergründe, Bildungs- und Berufswege zum Thema (Westphal & Behrensen 2008; Behrensen & Westphal 2009). Die Frauen aus Flüchtlingsfamilien fanden frühzeitig Zugang zu Bildung und Qualifizierung, sei es, weil sie schnell einen sicheren Aufenthaltsstatus erhielten, sei es, weil sie parallel zum Asylverfahren Bildungsmöglichkeiten wahrnehmen konnten. Positive Effekte hatte der Aufenthalt in Regionen mit einem guten Bildungs- und Förderangebot. Wichtig war die individuelle Unterstützung durch Bezugspersonen (Behrensen & Westphal 2009: 50).

Eine mit Unterstützung durch die Robert Bosch Stiftung durchgeführte Untersuchung sollte klären, „... vor welchen Hürden Jugendliche und junge Menschen in unsicheren Aufenthaltsverhältnissen während ihres Bildungs- und Ausbildungsweges stehen und welche Determinanten diese Hürden bestimmen“ (Müller, Nägele & Petermann 2014: 10). Dazu wurden in fünf Kommunen (Frankfurt/M, Essen, Bremen, Hannover und Erfurt) Fallstudien durchgeführt, in denen insgesamt 70 lokale Akteure in Experteninterviews und insgesamt 40 Jugendliche und junge Erwachsene in themenzentrierten narrativen Interviews befragt wurden. Von den 40 Jugendlichen und jungen Erwachsenen hatten zum Zeitpunkt des Interviews 26 den Aufenthaltsstatus einer *Gestattung* oder *Duldung* (Müller, Nägele & Petermann 2014: 12-17).

Als theoretischen Hintergrund ihrer Untersuchung nennen die Autorinnen das „Nützlichkeitsparadigma“, das zunehmend das Abschreckungskonzept in der Asylpolitik ersetzt habe und den jungen Leuten mit unsicherem Aufenthaltsstatus in doppelter Hinsicht als Anforderung gegenüber trete: Erstens werde vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und des erwarteten Fachkräftemangels die Zuwanderung gerade jüngerer Menschen weniger als Belastung sondern als „nützlich“ angesehen unter der Voraussetzung, dass sie qualifiziert seien und produktiv arbeiteten. Junge Flüchtlinge müssten sich also bilden und qualifizieren, um den Erwartungen der deutschen Gesellschaft hinsichtlich ihrer Nützlichkeit gerecht zu werden. Bildung und Qualifizierung sind zweitens auch für sie selbst „nützlich“, wenn sie ihren aufenthaltsrechtlichen Status verbessern wollen. Sie sind eine Voraussetzung dafür, dass sie als „integriert“ anerkannt werden und von Bleiberechtsregelungen profitieren (Müller, Nägele & Petermann 2014: 25-27). „Für Jugendliche mit unsicherem Aufenthaltsstatus sind die Fragen der Aufenthalts und des Gelingens von Ausbildung in doppelter Weise verwoben. Einerseits erschwert der unsichere Status das Absolvieren einer Ausbildung. Andererseits verschlechtern sich die Bleibechancen, wenn keine Ausbildung absolviert wird oder die Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen ist.“

Auf Seiten des Staates zeitigen solche migrationspolitischen Strategien vor allem hohe (Folge-)Kosten, während die damit verbundenen Ziele (z.B. Abschiebung durchsetzen, ‚Anreize‘ verringern) weitgehend nicht erreicht werden. Dabei ist bemerkenswert, wie viele Ressourcen und Kräfte dieser Zustand auf allen Seiten verschlingt – Behörden, Beratungsstellen, Anwält/innen, Lehrer/innen, Sozialarbeiter/innen, Gerichte, die Jugendlichen selbst und ihrer Unterstützer/innen befinden sich in ständiger Auseinandersetzung mit Anträgen, Ablehnungen und Widersprüchen ... Diese Ressourcen könnten in dieser ohnehin anspruchsvollen Phase des Übergangs von der Schule in den Beruf sicher sinnvoller investiert werden“ (Müller, Nägele & Petermann 2014: 101-102).

Ein frühes Beispiel einer Untersuchung von unbegleiteten Minderjährigen ist eine 1995/1996 durchgeführte Studie in Heimen des Landes Brandenburg, die eine Verbesserung der Betreuungskonzepte der Heime zum Ziel hatte. Für die Empirie wurden Gespräche mit den in den Heimen beschäftigten Fachkräften geführt, die Jugendlichen wurden schriftlich in kleinen Gruppen und mit Unterstützung durch ein Mitglied des Untersuchungsteams per (in die Herkunftssprachen übersetzten) Fragebogen befragt. In einer zehnmonatigen Feldphase wurden die Heime wiederholt besucht, und mit den Jugendlichen wurden dabei informelle Gespräche geführt (Weiss, Enderlein & Rieker 2001: 35-36).

Ergebnisse waren: Ängste (vor einer *Abschiebung*) und Schafstörungen traten häufig auf. Die Jugendlichen hatten das Gefühl, in Deutschland unerwünscht zu sein: „Außer den ‚mitgebrachten‘ Problemen bedrückt die Jugendlichen ... am stärksten das Bewusstsein, dass sie hier weder eine Berufsausbildung machen, noch auf längere Sicht legal Geld verdienen können“ (Weiss, Enderlein & Rieker 2001: 83). Bei Neuankünften im Heim übernahmen Personen aus demselben Herkunftsland häufig eine Mentorenrolle. Ansonsten bildeten sich Freundschaften nach anderen Kriterien heraus. „Multikulturelle Unterbringung erschwert nicht die Integration im Aufnahmeland, sondern bietet zusätzliche Möglichkeiten zu einer produktiven Bewältigung der schwierigen Herausforderungen, denen sich junge Flüchtlinge zu stellen haben“ (Weiss, Enderlein & Rieker 2001: 35-61).

Für eine vom Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge veröffentlichten Studie wurden Gruppen- und Einzelinterviews mit 15 Jugendlichen geführt, die als Minderjährige nach Deutschland gekommen, zum Untersuchungszeitpunkt zum Teil allerdings bereits volljährig waren (Noske 2015: 6-7): Unsicherheit bezüglich ihres Aufenthaltsstatus ist das zentrale Thema der Jugendlichen. Die Rückkehr ins Herkunftsland ist für sie in der Regel keine Alternative. Der Mangel an Information und eine als unzureichend empfundene Unterstützung in der Aufenthaltsfrage werden als große Belastung wahrgenommen (Noske 2015: 19-20).

Methodische Anforderungen

Für Studien zu Strukturen und Verfahren der Betreuung von Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe gibt es ein breites Methodenwissen in der Jugendhilfeforschung, auf das zurückgegriffen werden kann. Demgegenüber ist das Wissen zu den methodischen Problemen der Untersuchung der Lebenslagen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge relativ überschaubar. Die Brandenburger Studie benennt als kritische Punkte:

- Die Untersuchungspersonen können nicht angetroffen werden, weil der Aufenthaltsort gewechselt hat.
- Es gibt erhebliche sprachliche Verständigungsschwierigkeiten: Die Beteiligung von Dolmetschern ist notwendig und muss organisiert werden. Auch wenn die sprachliche Verständigung gesichert ist, können Antworten (z.B. zur Herkunftsgeschichte) nicht interpretiert werden ohne ein entsprechendes Kontextwissen. Bei der Interpretation von Informationen ist es schwierig Aspekte einzuordnen, die mit Besonderheiten der Herkunftskultur in Zusammenhang stehen können.
- Auf Seiten der Untersuchungspersonen gibt es Misstrauen und Argwohn

gegenüber den Untersuchenden. Sie werden als Teil des Behördensystems wahrgenommen, unter dem die Jugendlichen leiden. Die Motivation zur Teilnahme an einer Untersuchung ist gering. Es gibt Zweifel an deren Sinnhaftigkeit und es ist schwierig, Zugang zu den Untersuchungspersonen zu bekommen. Wird ihr Vertrauen gewonnen, so werden die Untersuchenden mit zum Teil unrealistischen Erwartungen konfrontiert. An die Stelle der Ablehnung kann zwischen Untersuchungspersonen und Untersuchenden eine Nähe entstehen, die der Untersuchungssituation nicht gerecht wird (Weiss, Enderlein & Rieker 2001: 20-23).

- Interessant ist schließlich, dass die Autorinnen und Autoren der Studie ihre Erfahrungen mit dem Einsatz eines für dieses Setting ungewöhnlichen Erhebungsinstruments, eines in die Herkunftssprachen übersetzten Fragenbogens, der schriftlich zu beantworten war, überwiegend positiv bewerten. Wichtig dabei war, dass die Beantwortung in sehr kleinen Gruppen und unter Beteiligung eines Mitglieds des Untersuchungsteams erfolgte, sodass Rückfragen beantwortet und Missverständnisse aufgeklärt werden konnten (Weiss, Enderlein & Rieker 2001: 35-36).

In ihrem Überblick über die Bearbeitung der Flüchtlingsthematik in der Migrations- und Bildungsforschung nennen Behrensen und Westphal spezifische Rahmenbedingungen und Anforderungen, die bei Interviews mit jungen Flüchtlingen zu beachten sind: In der Interviewsituation können belastende Erlebnisse wieder zum Vorschein kommen. Interviewte haben Schwierigkeiten über das Erlebte zu sprechen. Interviewer werden mit Befragern im Asylverfahren oder auf anderen Ämtern gleichgesetzt. Die Folgen: Zurückhaltung, Misstrauen, taktische Antworten. Andererseits: Wenn Interviewer/innen das Vertrauen der Befragten gewinnen, kann das schwer erfüllbare Erwartungen an Hilfe, Unterstützung, Lösung von Problemen zur Folge haben. Die in der Interviewsituation notwendige Distanz ist schwer aufrecht zu erhalten. Enttäuschungen sind zu erwarten. Praktische Folgen sind: Es kann häufig kurzfristige Interviewabsagen geben. Die Interviewten geben keine Zustimmung zur Aufzeichnung des Interviews (Behrensen & Westphal 2009: 53-55).

14 Abkürzungsverzeichnis

abH	ausbildungsbegleitende Hilfen
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AVJ	Ausbildungsvorbereitendes Jahr (Schleswig-Holstein)
AvM Dual	Duale Ausbildungsvorbereitung für Migrantinnen und Migranten (Hamburg)
Azubi	Auszubildende/r
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BaE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BbiG	Berufsbildungsgesetz
BEK	Berufseingangsklasse (Niedersachsen, Schleswig-Holstein)
BFS	Berufsfachschule
BFS-G-Plus	Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I (Brandenburg)
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BiZ	Berufsinformationszentrum
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BüMA	Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender
BUMV	Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge
BQFG	Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz
BQL	Berufsqualifizierenden Lehrgang (Berlin)
BvB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (der Bundesagentur für Arbeit)
BVJ	(schulisches) Berufsvorbereitungsjahr
BVJA	Berufsvorbereitungsjahr für ausländische Schülerinnen und Schüler (Mecklenburg-Vorpommern)
BVJ-A	Berufsvorbereitungsjahr Sprachförderklassen (Niedersachsen)
BVJ-M	Berufsvorbereitungsjahr für Migrantinnen und Migranten (Hamburg)
BVJ-S	Berufsvorbereitungsjahr für Jugendliche mit nicht-deutscher Herkunftssprache (Thüringen)
DaF	Deutsch als Fremdsprache
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
DaZ-Zentrum	Deutsch-als-Zweitsprache-Zentrum (Schleswig-Holstein)
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund

DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (Berlin)
DJI	Deutsches Jugendinstitut (München und Halle)
EASO	Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen
Easy	Erstverteilung von Asylbegehrenden
EMN	Europäisches Migrationsnetzwerk
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EQ	Einstiegsqualifizierung
EQUAL	Europäische Gemeinschaftsinitiative zur Bekämpfung von Diskriminierung und Ungleichheiten am Arbeitsmarkt
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
HandwO	Handwerksordnung
HIBB	Hamburger Institut für Berufliche Bildung
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (Nürnberg)
iABE	Integrierte Ausbildungsberichterstattung
IFK	Internationale Förderklasse (Nordrhein-Westfalen)
IMBSE	Institut für Modelle zur beruflichen und sozialen Entwicklung (Krefeld)
InteA	Intensivklassen an beruflichen Schulen (Hessen)
IQ	Integration durch Qualifizierung
IvAF	Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen
LBTIQ	Lesbian, Bisexual, Transgender, Intersex or Queer
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PT-DLR	Projektträger im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt
RfM	Rat für Migration
RBZ	Regionales Berufsbildungszentren (Schleswig-Holstein)
SchlaU	Schulanaloger Unterricht für junge Flüchtlinge (München)
SGB II	Zweites Sozialgesetzbuch
SGB III	Drittes Sozialgesetzbuch
SGB VIII	Achtes Sozialgesetzbuch
SGB XII	Zwölftes Sozialgesetzbuch
SPRINT	Sprach- und Integrationsprojekt für jugendliche Flüchtlinge (Niedersachsen)
SVR	Sachverständigenrat Deutscher Stiftungen
SOEP	Sozio-Ökonomisches Panel
SZ	Süddeutsche Zeitung
UMF	Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
VAB	Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf (Baden-Württemberg)
VABO	Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (Baden-Württemberg)

VJ-M	Vorbereitungsjahr für Migrantinnen und Migranten (Hamburg)
ZPO	Zivilprozessordnung

15 Abbildungen, Tabellen und Übersichten

Abbildung 1:	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) von Kindern und jungen Erwachsenen 2005-2014	12
Abbildung 2:	Schutzquoten bei unbegleiteten Minderjährigen für den Zeitraum vom Januar bis August 2015	102
Tabelle 1:	Gestellte und entschiedene Asylanträge von 2013 bis einschließlich Januar 2016	10
Tabelle 2:	Im Ausländerzentralregister erfasste Personen unter 25 nach Rechtsstatus 2010-2015: Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltsgestattung und Duldung	13
Tabelle 3:	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer „behördlichen Entscheidung“ in Monaten im Vergleich 4. Quartal 2015 zu 4. Quartal 2014	19
Übersicht 1:	Kriterien und aufenthaltsrechtliche Folgen des Asylverfahrens	17
Übersicht 2:	Anerkennung von ausländischen schulischen und beruflichen Abschlüssen	32
Übersicht 3:	Berufsvorbereitende Bildungsgänge für junge Flüchtlinge an beruflichen Schulen im Überblick	73
Übersicht 4:	Aufenthaltsstatus und Zugänge zu Bildung und Ausbildung	93
Übersicht 5:	Inobhutnahmen 2009 – 2014	100

16 Literaturverzeichnis

- Abgeordnetenhaus von Berlin (Hrsg.) (2014): Schriftliche Anfrage „Willkommensklassen in Berlin. Zahlen und Daten“. Drucksache 17/ 14509 <http://stefanie-remlinger.de/wp-content/uploads/2014/11/ka-willkommensklassen-zahlen-und-daten.pdf> (Zugriff: 03.12.2015)
- Agentur für Arbeit München (Hrsg.) (2015): Zentrum Flüchtlinge. München: Agentur für Arbeit. <https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mjgz/~edisp/l6019022dstbai785195.pdf> (Zugriff: 22.03.2016)
- Alscher, Stefan; Obergfell, Johannes & Roos, Stefanie Ricarda (2015): Migrationsprofil Westbalkan. Ursachen, Herausforderungen und Lösungsansätze. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Working Paper 63.
- Anderson, Philip (2016): Zugang zu Berufsschulklassen für junge Flüchtlinge. Der bayerische Ansatz. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, 1/2016, S. 34-35.
- Anerkennung in Deutschland. Das Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Hrsg.) (2015): Anerkennung im Schulbereich. http://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/anerkennung_im_schulbereich.php (Zugriff: 26.11.2015)
- Anerkennung in Deutschland. Das Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Hrsg.) (2016): Berufsanerkennung für Flüchtlinge. <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/1843.php> (Zugriff: 12.03.2016)
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.) (2012). Bildung in Deutschland. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur kulturellen Bildung im Lebenslauf. Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag.
- Baden-Württemberg. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (Hrsg.) (2015a): Leitfaden zur Einführung in das VABO. Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen. Stuttgart: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport. Leitfaden 2015/2016.
- Baden-Württemberg. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (Hrsg.) (2015b): Kultusministerium und Arbeitsagentur kooperieren bei Berufsberatung für junge Flüchtlinge. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/kultusministerium-und-arbeitsagentur-kooperieren-bei-berufsberatung-fuer-junge-fluechtlinge/> (Zugriff: 22.03.2016)
- Baden-Württemberg. Ministerium für Integration (Hrsg.) (o.J.): Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg. Stuttgart: Ministerium für Integration.
- Baden-Württemberg. Statistisches Landesamt (Hrsg.) (2015): Im Ausland erworbene Berufsqualifikationen. Baden-Württemberg: Über 3.000 Anträge positiv entschieden - Weniger als 500 Anträge abgelehnt <https://www.statistik-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/2015314.pm> (Zugriff: 22.03.2016)
- Bauer, Angela & Schreyer, Franziska (2016): Ausbildung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Sinnvoll ist Unterstützung über die Volljährigkeit hinaus. In: IAB-Kurzbericht 13/2016, 8 S. <http://doku.iab.de/kurzber/2016/kb1316.pdf> (Zugriff: 27.05.2016)
- Bayrisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Hrsg.) (2014): Unterrichtsangebote für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge im Schuljahr 2014/2015. Schreiben des Staatsministeriums vom 24.07.2014. In: Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (Hrsg.) (2015): Berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge. München: Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Anhang. S. 69-74.

- Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Hrsg.) (2015): Modellprojekt „Perspektive Beruf für Asylbewerber und Flüchtlinge“ startet an 21 Berufsschulen. München: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Presseerklärung 387/2015.
http://bildungspakt-bayern.de/wp-content/uploads/2015/07/PM_Auftaktveranstaltung_Perspektive_Beruf.pdf (Zugriff: 02.12.2015)
- Behrensen, Birgit & Westphal, Manuela (2009): Junge Flüchtlinge – ein blinder Fleck in der Migrations- und Bildungsforschung. In: Krappmann, Lothar u.a. (Hrsg.): Bildung für Flüchtlinge ein Menschenrecht. Erfahrungen, Grundlagen und Perspektiven. Bielefeld: Bertelsmann Verlag, S. 45-58.
- Berlin. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (Hrsg.) (2015): Leitfaden zur Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in die Kindertagesförderung und die Schule. Berlin: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft.
<http://www.berlin.de/suche/?q=Fl%C3%BCchtling+Berufsschule&hq=&filter=1&pg=2> (Zugriff: 03.12.2015)
- Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2016a): Aus Flüchtlingen sollen Fachkräfte werden (Interview vom 01.04.2016). In: Change – das Magazin der Bertelsmann Stiftung, 1/2016.
- Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2016b): Kompetenzen anerkennen – Was Deutschland von anderen Staaten lernen kann. Gütersloh Verlag Bertelsmann Stiftung.
- Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2015): Sekundarstufe II - Berufskolleg; Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr (VK-BGJ), Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis (KSoB), Lehrgänge für Schülerinnen und Schüler aus Migrantenfamilien (Internationale Förderklassen - IFK); Richtlinien und Lehrpläne zur Erprobung
http://www.berufsbildung.schulministerium.nrw.de/cms/upload/_lehrplaene/a/bg/vkbgj.pdf (Zugriff: 05.12.2015)
- Bildungsportal Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2015): Deutsch als Zweitsprache
<http://daz.lernnetz.de/content/index.php> (Zugriff: 06.12.2015)
- Boettcher, Johanna (2013): Ausschluss von schulischen Angeboten. Junge Flüchtlinge in Schleswig-Holstein. In: Der Schlepper, 12/2013, S. 82-85.
- BQ-Portal (Hrsg.) (2016): Anerkennungsgesetze der Bundesländer. <https://www.bq-portal.de/de/seiten/bund-laender-zustaendigkeiten> (Zugriff: 10.03.2016)
- Brandenburg. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.) (2015a): Nach dem 10. Schuljahr - Berufliche Schulen, Gymnasiale Oberstufe, Zweiter Bildungsweg. Potsdam: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.
- Brandenburg. Ministerium für Bildung Jugend und Sport (Hrsg.) (2015b): Flucht und Asyl: Kinder und Jugendliche, Weiterbildung und Sport. Potsdam: Land Brandenburg. Ministerium für Bildung Jugend und Sport, http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/151116_Infopapier_MBJS_Asyl_Flucht%20Kinder_Jugendliche.pdf (Zugriff: 03.12.2015)
- Bremen. Senat (Hrsg.) (2015): Sonderprogramm zur Integration und Aufnahme von Flüchtlingen. Bremen: Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft.
<https://www.bildung.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen117.c.117186.de> (Zugriff: 03.12.2015)
- Bremen. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.) (2015): Schülerinnen und Schüler in Vorkursen im Schuljahr 2014/15. Bremen: Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft.
<https://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/VorkurseSj2014-15Auswertung.pdf> (Zugriff: 03.12.2015)
- Bremen. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.) (2013): Sprachbildung. Bremen: Die Senatorin

für Bildung und Wissenschaft.

<https://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/sprachbildungskonzept.pdf> (Zugriff: 03.12.2015)

Braun, Frank & Geier, Boris (2012): Bildungsgänge des „Übergangssystems“: Genese, Rechtsgrundlagen, Profile und Anschlüsse. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 3/2012, S. 361-374.

Brückner, Herbert (2015): Reform des Einwanderungsrechts. IAB: Beiträge zur aktuellen Diskussion, August 2015.

Brückner, Herbert u.a. (2014a): Leben, lernen, arbeiten – wie es Migranten in Deutschland geht. Die IAB-SOEP-Migrationsstichprobe. IAB-Kurzbericht 21/2014.

Brückner, Herbert u.a. (2014b): Anerkannte Abschlüsse lohnen sich. In: DIW-Wochenbericht Nr. 42/2014 vom 17. Oktober 2014.

Brüggemann, Christian & Nikolai, Rita (2016): Das Comeback einer Organisationsform: Vorbereitungsklassen für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.

Büschel, Ulrike u.a. (2015): Abschlussbericht Modellprojekt Early Intervention – Frühzeitige Arbeitsmarktintegration von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen. Ergebnisse der qualitativen Begleitforschung durch das IAB. In: IAB Forschungsbericht 10/2015. <http://doku.iab.de/forschungsbericht/2015/fb1015.pdf> (Zugriff: 12.03.2016)

Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2015a): Herausforderungen und Handlungsempfehlungen: Humanitäre Zuwanderer in Ausbildung und Arbeit bringen. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit, 24. April 2015.

Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2015b): Potenziale nutzen – Geflüchtete Menschen beschäftigen. Informationen für Arbeitgeber. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit, August 2015.

Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2015c): Kurzübersicht „Praktika“ für Asylbewerber und geduldete Personen. Stand: 29.07.2015. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit.

Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2015d): Planet-Beruf. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit. http://www.planet-beruf.de/Volltextsuche.34.0.html?&no_cache=1 (Zugriff: 28.11.2015)

Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2015e): Einstiegskurse für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive. Fragenkatalog. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit. http://news.bagkjs.de/media/raw/Fragenkatalog_zu_Einstiegkursen_fuer_Asylobewerberinnen_und_Asylobewerber.pdf (Zugriff: 30.11.2015)

Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Osnabrück (Hrsg.) (2015): Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten. Stand: 01.10.2015. Osnabrück: Agentur für Arbeit. <http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2015/10/Zugang-zum-Arbeitsmarkt-Leistungen-f%C3%BCr-Migranten.pdf> (Zugriff: 26.10.2015)

Bundesagentur für Arbeit. Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung (Hrsg.) (2016): Arbeitsmarkt in Kürze: Fluchtmigration. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit. <http://statistik.arbeitsagentur.de/Statistischer-Content/Statistische-Analysen/Statistische-Sonderberichte/Generische-Publikationen/Fluchtmigration.pdf> (Zugriff: 12.03.2016)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) (2014a): Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) (2014b): Nachhaltig von Beginn an! Handreichung für die Träger von Integrationsprojekten. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) (2014c): Projektjahrbuch 2013. Potenziale nutzen – Integration fördern. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) (2014d): Deutsch lernen – Chancen verbessern: Jugendintegrationskurse für Zuwanderinnen und Zuwanderer. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) (2015a): Schlüsselzahlen Asyl, 1. Halbjahr 2015. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/flyer-schluesselfzahlen-asyl-halbjahr-2015.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff: 06.04.2016)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) (2015b): Prognoseschreiben zur Zahl der im Verteilsystem EASY registrierten Personen nach §44 Abs.2 AsylVfG vom 20.08.2015. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) (2015c): Ausländerzentralregister: Staatsangehörige aus den Westbalkanstaaten in Deutschland. In: Entscheiderbrief 6/2015, S. 3-5.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) (2015d): Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) (2015e): Berufsbezogene Deutsch-Förderung (ESF-BAMF-Programm). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) (2015f): Konzept für einen bundesweiten Jugendintegrationskurs. Überarbeitete Neuauflage April 2015. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/Konzept_eLeitfaeden/konz-f-bundesw-jugendik.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff: 18.11.2015)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) (2015g): Pädagogisches Konzept zum ESF-BAMF-Programm. Berufsbezogene Förderung Deutsch als Zweitsprache. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/ESF/01_Grundlagen/paedagogisches-konzept_foerderperiode%2020150915.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff: 29.10.2015)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) (2015h): Schlüsselzahlen Asyl. 1. Halbjahr 2015. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/flyer-schluesselfzahlen-asyl-halbjahr-2015.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff: 20.11.2015)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) (2015i) Glossar. Nürnberg: Bundesamt für
https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html?lv3=1504416&lv2=1364198 (Zugriff: 20.11.2015)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) (2015j) Entscheiderbrief 6/2015. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Entscheiderbrief/2015/entscheiderbrief-06-2015.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff: 20.11.2015)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) (2015k): Prognoseschreiben zur Zahl der im Verteilsystem EASY registrierten Personen nach § 44 Abs. 2 AsylVfG. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 20.08.2015.
https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/DasBAMF/2015-08-20-prognoseschreiben-asylantraege.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff: 22.11.2015, Doppelt: 2015b)

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) (2016): Aktuelle Zahlen zu Asyl. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 11 S.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) (2015l): Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/AnerkennungBerufsabschluss/anerennung-berufsabschluss.pdf> (Zugriff: 26.11.2015)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nationale Kontaktstelle des EMN (Hrsg.) (2015a): Migration, Integration, Asyl. Politische Entwicklungen in Deutschland 2014. Jährlicher Bericht der deutschen Nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nationale Kontaktstelle des EMN (Hrsg.) (2015b): Unterstützungsmaßnahmen für Schutzberechtigte. Die Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Working Paper 66.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nationale Kontaktstelle des EMN (Hrsg.) (2015c): Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln und Aufenthaltszwecken in Deutschland. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Working Paper 67.
- Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.) (2015): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2015. Bonn: Bundesinstitut für Berufsbildung.
- Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.) (2016): Chancen und Herausforderungen einer frühen Integration von Flüchtlingen. Interview mit Prof. Dr. Christine Langenfeld, Vorsitzende des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, H. 1/2016, S. 6-10.
- Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.) (o.J.): Qualifikationsanalysen. Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse bei fehlenden Unterlagen. Bonn: Bundesinstitut für Berufsbildung. https://www.anerkennung-in-deutschland.de/media/151123_BIBB_Prototyping_Flyer_mit_Merkblaettern.pdf (Zugriff: 18.03.2016)
- Bundesjugendkuratorium (Hrsg.) (2016): Kinder und Jugendliche auf der Flucht. München: Deutsches Jugendinstitut.
http://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/BJK_Stellungnahme_01_2016_KiJu_Flucht.pdf (Zugriff: 06.04.2016)
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2015a): Bericht zum Anerkennungsgesetz 2015. Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung.
https://www.bmbf.de/pub/bericht_zum_anererkennungsgesetz_2015.pdf (Zugriff: 26.11.2015)
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2015b): Bericht zum Anerkennungsgesetz 2015. Ergebnisse in Kürze. Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung. http://www.anerkennung-in-deutschland.de/media/2015_Faktenblatt_Bericht_zum_Anerkennungsgesetz_2015.pdf (Zugriff: 26.11.2015)
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2016a): FAQ zur Förderrichtlinie „Kommunale Koordination der Bildungsangebote für Neuzugewanderte. Berlin : BMBF.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2016b): Erklärung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Bundesagentur für Arbeit und des Zentralverbands des Deutschen Handwerks zur gemeinsamen Initiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“ vom 5. Februar 2016. Berlin: BMBF
<https://bmbf.de/files/Erklaerung-BMBF-BA-ZDH-Ausbildung-Fluechtlinge.pdf> Zugriff: 10.03.2016
- Bundesministerium des Innern (Hrsg.) (2006): Evaluation der Integrationskurse nach dem Zuwanderungsgesetz. Berlin: Rambol Management.

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/evaluation_integrationskurse_e.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff: 29.11.2015)

Bundesministerium des Inneren (Hrsg.) (2015): Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2013. Berlin: Bundesministerium des Inneren.

Bundesministerium des Inneren/Zentralverband der Deutschen Handwerks (Hrsg.) (2015): Flüchtlinge in Berufsausbildung. Fragen und Antworten zum Aufenthaltstatus und zum Zugang zur Berufsausbildung. Stand: 1. September 2015, Berlin: Bundesministerium des Inneren.
http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/Flyer_Berufsausbildung_von_FI%C3%BCchtlingen.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff: 26.10.2015)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin: BMFSFJ.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2015): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/gesetzentwurf-UMF.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (Zugriff: 05.04.2016)

Bundesregierung (Hrsg.) (2015): Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24. September 2015.
https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2015/09/2015-09-24-bund-laender-fluechtlingebeschluss.pdf;jsessionid=C8EAF98CDE2424AFFA7268482676F1D8.s2t2?__blob=publicationFile&v=4 (Zugriff: 25.10.2015)

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (Hrsg.) (2015): Schriftlicher Bericht für die öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. Deutscher Bundestag. Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Ausschussdrucksache 18(13)62e

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. (Hrsg.) (o.J.): Chancen und Hürden – Zugangsmöglichkeiten von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt. Osnabrück: Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
http://www.migration-online.de/data/abschlussbericht_netwin.pdf (Zugriff: 26.10.2015)

Cremer, Hendrik (2015): Menschenrechtliche Verpflichtungen bei der Unterbringung in Versorgung von Flüchtlingen. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, WISO direkt, Oktober 2015.

Das Nationale Thematische Netzwerk im ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt (Hrsg.) (2015): Flüchtlinge in Arbeit und Ausbildung. Bilanzpapier des ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt. Berlin: Berliner Netzwerk für Bleiberecht.

Daumann, Volker; Dietz, Martin; Knapp, Barbara & Strien, Karsten (2015): Early Intervention – Modellprojekt zur frühzeitigen Arbeitsmarktintegration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern. Ergebnisse der qualitativen Begleitforschung. IAB-Forschungsbericht 3/2015. Nürnberg: IAB.

Denneborg, German (2013): Grußwort des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. In: Landeshauptstadt München. Sozialreferat (Hrsg.) (2013): Flüchtlinge an bayerischen Berufsschulen. Neue Bildungsangebote und -perspektiven. München: Landeshauptstadt München. Sozialreferat, S. 10-11.
https://suche.gmx.net/web?origin=tb_startpage_ff&currPath=starthp&currSrc=tb_startpage_ff&q=bayerische+Modellprojekt+zur+fl%C3%A4chendeckenden+Beschulung+junger+FI%C3%BCchtlinge (Zugriff: 02.12.2015)

Deutsches Bundestag (Hrsg.) (2015a): Erfahrungen beim Arbeitsmarktzugang und der Arbeitsförderung von Asylsuchenden und Flüchtlingen. Erfahrungen der Arbeitsförderung. Antwort der Bundesregierung -

- Drucksache 18/6339. http://news.bagkjs.de/media/raw/1806339_-_Antw.-Bundesregierung_-_Erfahrungen_Arbeitsfoerderung_von_Asylsuchenden.pdf (Zugriff 17.11.2015)
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2015b): Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland. Erfahrungen der Arbeitsförderung. Antwort der Bundesregierung - Drucksache 18/5564. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/055/1805564.pdf> (Zugriff: 23.11.2015)
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2015c): Flüchtlinge in Ausbildung. Antwort der Bundesregierung - Drucksache 18/7137. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/071/1807137.pdf> (Zugriff: 06.04.2016)
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2015d): Maßnahmen der Bundesregierung zur Unterstützung nicht mehr schulpflichtiger Geflüchteter bei der Bildungsteilhabe. Antwort der Bundesregierung - Drucksache 18/7138. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/071/1807138.pdf> (Zugriff: 06.03.2016)
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2016): Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2015. Antwort der Bundesregierung - Drucksache 18/7625. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/076/1807625.pdf> (Zugriff: 06.04.2016)
- Deutscher Caritasverband e.V. (Hrsg.) (2015): Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und weiterer Gesetze, Drs. 446/15 und Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung, der Integrationskursverordnung und weiterer Verordnungen, Drs. 447/15 vom 08.10.2015 http://news.bagkjs.de/media/raw/Drs__446_16_445_16-AsylVfG-AendG_Stellungnahme_final.pdf (Zugriff 14.10.2015)
- Deutscher Gewerkschaftsbund. Bundesvorstand (Hrsg.) (2015): DGB-Stellungnahme zur Änderung des Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetzes (BQFG) und zum Bericht zum Anerkennungsgesetz 2015. Berlin: DGB-Bundesvorstand.
- Deutsches Komitee für Unicef/Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Hrsg.) (2016): Factfinding zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften. Berlin: Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. http://news.bagkjs.de/media/raw/UNICEF_BUMF_FactFinding_Fluechtlingskinder.pdf (Zugriff: 04.04.2016)
- DGB-Abteilung Arbeitsmarktpolitik (Hrsg.) (2015): Regionale Unterschiede bei Arbeitslosigkeit und Hartz-IV-Bezug von Ausländern und Flüchtlingen. In: *arbeitsmarktaktuell*, Nr. 11, Dezember 2015.
- Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Hrsg.) (2014): 10. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. Berlin: Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration.
- Dietz, Martin & Trübswetter, Parvati (2016): Early Intervention – Teilnehmerstruktur und Arbeitsmarktintegration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern. In: *Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis*, H. 1/2016, S. 4-5.
- Döring, Ottmar; Müller, Bettina & Neumann, Florian (2015): Potenziale erkennen – Kompetenzen sichtbar machen. Chancen für Menschen mit Migrationshintergrund. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. <https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSI/Publikationen/GrauePublikationen/> (Zugriff 02.04.2016)
- Doughty, Catherine & Long, Michael H. (Eds.) (2005): *The Handbook of Second Language Acquisition*. Malden/Oxford: Blackwell
- Druckrey, Petra (2007): Qualitätsstandards für Verfahren zur Kompetenzfeststellung im Übergang Schule –

- Beruf. Bonn und Moers: BIBB und IMBSE.
http://www.bildungsketten.de/intern/system/upload/Materialien/Qualitaetsstandards_fuer_Verfahren_zur_Kompetenzfeststellung_im_Uebergang_Schule_Beruf.pdf (Zugriff: 27.11.2015)
- Englmann, Bettina & Müller-Wacker, Martina (2014): Bewirken die Anerkennungsgesetze eine Verbesserung des Bildungstransfers? Studie zu ausländischen Fachkräften, die Anerkennungsberatungsangebote in Bayern nutzen. Augsburg: Migranet – IQ-Landesnetzwerk Bayern & Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH.
http://www.migranet.org/images/Aktuelles/Anerkennungsstudie_2014.pdf (Zugriff: 06.04.2016)
- Europäische Union (Hrsg.) (2013): Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung). In: Amtsblatt L 180/96 vom 29.06.2013.
- Fendel, Tanja & Romiti, Agnese (2016): Die Bedeutung von Bildung und Spracherwerb für die Arbeitsmarktintegration von Asylsuchenden. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, 1/2016, S. 16-20.
- Fiddian-Quasmiyee, Elena (2014): Gender and Forced Migration. In: Fiddian-Quasmiyee, Elena; et al. (Eds.): Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies. Oxford: Oxford University Press, pp. 395-408.
- Fiddian-Quasmiyee, Elena; et al. (Eds.) (2014): Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies. Oxford: Oxford University Press.
- Filsinger, Dieter (2014): Monitoring und Evaluation. Perspektiven für die Integrationspolitik von Bund und Ländern. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, WISO-Diskurs, November 2014.
- Flüchtlingsinitiative Jugend ohne Grenzen (Hrsg.) (2013): Vorschläge für eine Verbesserung der Bildungssituation junger Flüchtlinge durch die Kultusminister/-innen.
<http://bildung.jogspace.net/2013/04/03/vorschlaege-fur-eine-verbesserung-der-bildungssituation-junger-fluechtlinge-durch-die-kultusminister-innen/> (Zugriff: 02.12.2015)
- Forschungsbereich beim Sachverständigenrat Deutscher Stiftungen (Hrsg.) (2014): Diskriminierung am Ausbildungsmarkt. Berlin: Forschungsbereich beim Sachverständigenrat Deutscher Stiftungen.
http://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2014/11/SVR-FB_Diskriminierung-am-Ausbildungsmarkt.pdf (Zugriff: 06.04.2016)
- Freistaat Sachsen (Hrsg.) (2015): Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Beratung des Kreiselterates Bautzen am 28. Oktober 2015. http://www.landeselternrat-sachsen.de/fileadmin/ler/daten/01ler/04sitzungen/88--14-15_15-16/150906_Pr%C3%A4sentation_Migration_f%C3%BCr_LER_in_Zwickau_6.9.15.pdf (Zugriff: 06.12.2015)
- Freistaat Thüringen. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Hrsg.) (2012): Fachliche Empfehlung zum Schulbesuch und zur Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in Thüringen. Erfurt: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.
https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbwk/bildung/schulwesen/empfehlungen/fachliche_empfehlung_schueler_auslaendischer_herkunft.pdf (Zugriff: 07.12.2015)
- Gag, Maren (2014): Netzwerkformationen zur Gestaltung pädagogischer Praxis und fachpolitischer Interessenvertretung. In: Gag, Maren und Voges, Franziska (Hrsg.). Inklusion auf Raten. Zur Teilhabe von Flüchtlingen an Ausbildung und Arbeit. Münster/New York: Waxmann, S. 280-300.
- Gag, Maren & Schroeder, Joachim (2012): Refugee Monitoring. Zur Situation junger Flüchtlinge im Hamburger Übergangssystem Schule / Beruf. Hamburg: passage gGmbH und FLUCHTort Hamburg Plus.
- Gag, Maren & Schroeder, Joachim (2014): Monitoring und Berichterstattung mit Fokus auf Flüchtlinge und

- Asylsuchende – ein Beispiel. In: Gag, Maren und Voges, Franziska (Hrsg.). Inklusion auf Raten. Zur Teilhabe von Flüchtlingen an Ausbildung und Arbeit. Münster/New York: Waxmann, S. 29-48.
- Gaupp, Nora; Lex, Tilly & Reißig, Birgit (2008): Ohne Schulabschluss in die Berufsausbildung: Ergebnisse einer Längsschnittuntersuchung. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, Heft 3/2008, S. 388-405.
- Gaupp, Nora u.a. (2008): Von der Hauptschule in Ausbildung und Erwerbsarbeit. Berlin/Bonn: Bundesministerium für Bildung und Forschung.
- Gaupp, Nora & Geier, Boris (2011): Stuttgarter Haupt- und Förderschüler/innen auf dem Weg von der Schule in die Berufsausbildung. Bericht zur dritten Folgerhebung der Stuttgarter Schulabsolventenstudie. München: Deutsches Jugendinstitut.
http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/564_14941_dritte_Folgerhebung_Stuttgart.pdf (Zugriff: 18.11.2015)
- Geiger, Robert (2013): Das bayerische Modellprojekt zur Beschulung junger Flüchtlinge. In: Landeshauptstadt München. Sozialreferat (Hrsg.): Flüchtlinge an bayerischen Berufsschulen. Neue Bildungsangebote und -perspektiven. München: Landeshauptstadt München. Sozialreferat, S. 12-14
https://suche.gmx.net/web?origin=tb_startpage_ff&currPath=starthp&currSrc=tb_startpage_ff&q=bayerische+Modellprojekt+zur+fl%C3%A4chendeckenden+Beschulung+junger+Fl%C3%BChtlinge (Zugriff: 02.12.2015)
- Hagelüken, Alexander (2015): Ausbildung ist alles. In: Süddeutsche Zeitung, 07.10.2015, S. 26.
- Hamburg. Behörde für Schule und Berufsausbildung (Hrsg.) (2014): Hamburger Schulgesetz.
<http://www.hamburg.de/contentblob/1995414/data/schulgesetzdownload.pdf> (Zugriff: 04.12.2015)
- Hamburger Institut für berufliche Bildung (HIBB) (Hrsg.) (2014): Pilotprojekt Av-M. Hamburg: Hamburger Institut für berufliche Bildung. <http://hibb.hamburg.de/index.php/file/download/2346> (Zugriff: 03.12.2015)
- Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) (2015a): Berufliche Bildungswege 2015. Hamburg: Hamburger Institut für Berufliche Bildung.
<http://www.hibb.hamburg.de/index.php/file/download/2386?PHPSESSID=3d2ab8c2fe8a1af6d6de8c19af054974> (Zugriff: 03.12.2015)
- Hamburger Institut für Berufliche Bildung, Geschäftsbereich Übergang Schule (Hrsg.) (2015b): Ausbildungsvorbereitung für Migranten (AvM Dual). Hamburg: Hamburger Institut für Berufliche Bildung.
<http://www.hibb.hamburg.de/index.php/file/download/2553> (Zugriff: 03.12.2015)
- Hamburger Institut für Beruflichen Bildung (Hrsg.) (2015c): Anschlüsse ermöglichen – Perspektiven eröffnen. Geförderte Ausbildungen und Berufsvorbereitungen in Hamburg 2015. Hamburg: Hamburger Institut für Beruflichen Bildung (HIBB). <http://www.hibb.hamburg.de/index.php/file/download/2437> (Zugriff: 03.12.2015)
- Hamburger Institut für Berufliche Bildung (Hrsg.) (2015d): Berufsvorbereitungsschule (BVS). Hamburg: Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB). <http://www.hibb.hamburg.de/index.php/article/detail/798> (Zugriff: 03.12.2015)
- Haug, Sonja & Fritjof Zerger (2006): Integrationskurse - Erste Erfahrungen und Erkenntnisse einer Teilnehmerbefragung. Nürnberg: Bundesamt für Integration und Flüchtlinge, Working Paper 5/2006.
- Hessen. Kultusministerium (Hrsg.) (2015): Intensivklassen an beruflichen Schulen: InteA – Integration und Abschluss. Wiesbaden: Kultusministerium. <https://kultusministerium.hessen.de/schule/individuelle-foerderung/sprachfoerderung/intensivklassen-beruflichen-schulen-intea> (Zugriff: 04.12.2015)
- Holthusen, Bernd (2015): Erfahrungen und Perspektiven minderjähriger Flüchtlinge. Start eines neuen Forschungsprojekts am Deutschen Jugendinstitut. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung. 2015, 4, S.

469-475.

Hoops, Günther (2015): Beschulung von berufsschulpflichtigen Flüchtlingen. Sprachförderklassen. Hannover: Niedersächsisches Kultusministerium Ref. 42, Schreiben vom 04.05.2015

IQ Facharbeitskreis Kompetenzfeststellung (Hrsg.) (2010): Kompetenzfeststellung braucht Qualität. Arbeitshilfen für die Praxis. Ohne Ort: IQ Facharbeitskreis Kompetenzfeststellung. http://www.kumulius-plus.de/fileadmin/pdf/doku/was_kann_ich_praxishandreichung_2010_web.pdf (Zugriff: 27.11.2015)

Johansson, Susanne (2014): Begleitete Flüchtlingskinder in Deutschland: Einblicke in den Forschungsstand. In: DJI-Impulse, 1/2014, Nr. 105, S. 25-29.

Junggeburth, Christoph (2016): Flüchtlinge in Ausbildung bringen. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, 1/2016, S. 36-37.

Katholische Jugendsozialarbeit (Hrsg.) (2015): Flüchtlinge. Einstiegskurse für Asylbewerberinnen und Asylbewerber. In: Newsletter, Ausgabe 550/30.11.2015
http://news.bagkjs.de/einstiegskurse_fuer_asylbewerber_innen (Zugriff: 30.11.2015)

Kemnitz, Juliane (2014): Exkurs: Und wie machen es die Anderen? Ein Blick über den Tellerrand.
http://www.ibs-thueringen.de/fileadmin/one4all/files/IBS_Thueringen/Dokumente/ (Zugriff: 02.12.2015)

Klingelhöfer, Susanne & Rieker, Peter (2003): Junge Flüchtlinge in Deutschland. Expertise zu vorliegenden Informationen, zum Forschungsstand und zum Forschungsbedarf. Halle, Saale: Deutsches Jugendinstitut.

Koalitionsausschuss (Hrsg.) (2016): Eckpunkte für ein Integrationsgesetz. http://docs.dpaq.de/10653-eckpunkte_integrationsgesetz.pdf (Zugriff: 15.04.2016)

Köln Nachrichten (Hrsg.) (2015): Scharfe Kritik an Landesschulministerin. NRW-Ministerium sorgt mit Verweigerung für Empörung. <http://koeln-nachrichten.de/gesellschaft/integration/nrw-ministerium-sorgt-mit-verweigerung-fuer-empoerung/> (Zugriff: 05.12.2015)

Konsortium Bildungsberichterstattung (Hrsg.) (2006): Bildung in Deutschland 2006. Gütersloh: Bertelsmann Verlag.

Koordinierungsstelle Integration durch Qualifizierung, Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk (Hrsg.) (2007): Praxishandreichung - Qualitätsstandards und migrationsspezifische Instrumente zur Kompetenzfeststellung und Profiling. Düsseldorf: Koordinierungsstelle Integration durch Qualifizierung, Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk.
http://www.esf.bremen.de/sixcms/media.php/13/Praxishandreichung_Profiling.pdf (Zugriff: 27.11.2015)

Kuhnke, Ralf & Schreiber, Elke (2008): Zwischen Integration und Ausgrenzungsrisiken: Aussiedlerjugendliche im Übergang Schule Beruf. München/Halle: Deutsches Jugendinstitut.
http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/inklusion/DJI_Broschuere_2008.pdf Zugriff:06.04.2016

Kultusministerkonferenz/Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Hrsg.) (2015): Ich möchte in Deutschland berufstätig werden und die für meinen Hochschulabschluss/Berufsabschluss zuständige Anerkennungsstelle ermitteln. <http://anabin.kmk.org/kurzanleitung/ich-moechte-in-deutschland-berufstaetig-werden-und-die-fuer-meinen-hochschulabschlussberufsabschluss-zustaendige-erkennungsstelle-ermitteln.html> (Zugriff: 26.11.2015)

Land Brandenburg (Hrsg.) (2014): Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen (Eingliederungsverordnung - EingIV). In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II – Verordnungen, 25. Jahrgang, Potsdam, den 5. März 2014, Nummer 14. <https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212952> (Zugriff: 16.03.2016)

- Land Brandenburg (Hrsg.) (2016): Verordnung über die Bildungsgänge der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg , Teil II – Verordnungen, 27. Jahrgang, Potsdam, den 1. März 2016, Nummer 8.
http://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBI_II_08_2016.pdf (Zugriff: 18.05.2016)
- Landesarbeitsgemeinschaft Mädchen- und Frauenpolitik Bayern (Hrsg.) (2015): Mädchen und junge Frauen, die geflüchtet sind, haben besonderen Schutzbedarf. München: Landesarbeitsgemeinschaft Mädchen- und Frauenpolitik Bayern.
http://www.bagkjs.de/media/raw/LAG_Bayern_Positionspapier_gefluechtete_Maedchen.pdf (Zugriff: 20.11.2015)
- Lüders, Kilian (2015): Grundlegende Begriffe des Flüchtlingsrechts. München: Deutsches Jugendinstitut
- Massumi, Mona u.a. (2015): Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im deutschen Schulsystem. Bestandsaufnahme und Empfehlungen. Köln: Mercator Institut für Deutsch als Zweitsprache und Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität Köln.
<http://www.mercator-institut-sprachfoerderung.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Publikationen/> (Zugriff: 28.10.2015)
- Mecklenburg-Vorpommern. Bildungsserver (2015): Berufsschule <http://www.bildung-mv.de/schueler/schule-und-unterricht/schularten/berufliche-schule/berufsschule/> Zugriff: 04.12.2015
- Meyer, Frauke (2014). „Das ist für uns schon ein Experiment.“ Erfahrungen von Ausbilderinnen und Ausbildern mit jungen Flüchtlingen in der dualen Ausbildung. Hamburg: passage gGmbH/Universität Hamburg.
- Mirbach, Thomas & Schober, Berthold (2011): Evaluation des ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt. Abschlussbericht. Hamburg/Köln/Herper: Lawaetz Stiftung u.a.
- Müller, Andreas (2014): Unbegleitete Minderjährige in Deutschland. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Working Paper 60.
- Müller, Doreen; Nägele, Barbara & Petermann, Fanny (2014): Jugendliche mit unsicheren Aufenthaltsverhältnissen im Übergang Schule-Beruf. Göttingen: Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen.
- Müntefering, Franz (2015): Sonst sehen wir alt aus. Die vielen Flüchtlinge bedeuten einen enormen volkswirtschaftlichen Nutzen für das geburtenschwache Deutschland. In: Süddeutsche Zeitung, 07.10.2015, S. 2.
- Niedersächsisches Kultusministerium (Hrsg.) (2015a): Schulversuch zur Erprobung eines neuen pädagogischen und organisatorischen Konzeptes für zugewanderte Jugendliche. Hannover: Niedersächsisches Kultusministerium.
http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=37369&article_id=138199&psmand=8 (Zugriff: 04.12.2015)
- Niedersächsisches Kultusministerium (Hrsg.) (2015b): Niedersachsen startet neues Sprach- und Integrationsprojekt für junge Flüchtlinge in berufsbildenden Schulen. Hannover: Niedersächsisches Kultusministerium.
http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1820&article_id=138510&psmand=8 (Zugriff: 04.12.2015)
- Niedersächsisches Kultusministerium (Hrsg.) (2015c): Sprach und Integrationsprojekt – SPRINT-Projekt für jugendliche Flüchtlinge. Hannover: Niedersächsisches Kultusministerium.

- Niedersächsisches Kultusministerium (Hrsg.) (2015d): Willkommen in Niedersachsen Flüchtlingskinder an unseren Schulen. 20 Bausteine zur Sprachförderung und Unterstützung. Hannover: Niedersächsisches Kultusministerium.
https://suche.gmx.net/web?origin=tb_startpage_ff&currPath=starthp&currSrc=tb_startpage_ff&q=Nieders%C3%A4chs+Kultusmin+SPRINT+Projekt (Zugriff: 04.12.2015)
- Nordrhein-Westfalen. Information und Technik (Hrsg.) (2015): In NRW wurden 2014 über 4.800 Anträge auf Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse gestellt.
https://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2015/pres_235_15.html (Zugriff: 22.03.2016)
- Nordrhein-Westfalen. Kommunale Integrationszentren. Landesweite Koordinierungsstelle (Hrsg.) (2015): Internationale Förderklasse am Berufskolleg (Rechtsstand: August 2015 gemäß BASS 2015/2016)
http://www.kommunale-integrationszentren-nrw.de/uebergang_schule_beruf (Zugriff: 05.12.2015)
- Nordrhein-Westfalen. Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes (Hrsg.) (2015): Maßnahmen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen für zugewanderte Kinder und Jugendliche. Düsseldorf: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen.
<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Integration/Fluechtlinge/Massnahmen/Uebersicht-Massnahmen.pdf> (Zugriff: 05.12.2015)
- Noske, Barbara (2015): Die Zukunft im Blick. Die Notwendigkeit für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen. Berlin: Bundesfachverbandes Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge.
- OECD (Hrsg.) (2016): Erfolgreiche Integration: Flüchtlinge und sonstige Schutzbedürftige. Paris: OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264251632-de> (Zugriff: 12.03.2016)
- OECD (Hrsg.) (2014): International Migration Outlook. Paris: OECD.
- Pro Asyl (Hrsg.) (2015): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes, BR-Drs. 446/15, v. 29.9.2015. Frankfurt: Pro Asyl, 9.10.2015
http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/o_Rechtspolitik/18_4_417_-_Zweite_Stellungnahme_von_PRO_ASYL_zum_Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz.pdf (Zugriff: 23.10.2015)
- Projekträger im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (PT-DLR) für das Bundesministerium für Bildung und Forschung. Abteilung Bildungsforschung (Hrsg.) (2012): Werkstattbericht Berufliche Bildung im kommunalen Bildungsmonitoring. Bonn: PT-DLR. http://www.lernen-vor-ort.info/_media/WB_9.pdf (Zugriff: 27.11.2015)
- qualibox (2015): „Flüchtlinge dürfen jetzt unter erleichterten Bedingungen arbeiten“. Interview mit Jens Dieckmann. <http://www.qualibox.de/wws/interview-dieckmann.php> (Zugriff: 29.10.2015)
- Rabe, Heike (2015): Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, Policy Paper No. 32.
- Rat für Migration (Hrsg.) (2015): Stellungnahme des Rats für Migration (RfM) zur geplanten Asylrechtsreform der Bundesregierung. Berlin: Rat für Migration, 29. September 2015. http://www.rat-fuer-migration.de/pdfs/Stellungnahme_Asylrechtsreform%281%29.pdf (Zugriff: 21.11.2015)
- Rheinland-Pfalz. Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (Hrsg.) (2015). Fragen und Antworten zum Thema Flüchtlinge. Mainz: Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen. http://mifkjf.rlp.de/fileadmin/mifkjf/Integration/FAQs_Fluechtlinge.pdf (Zugriff: 05.12.2015)
- Rheinland-Pfalz. Statistisches Landesamt (Hrsg.) (2015): Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation. Mehr als 60 Prozent der Fälle betreffen Gesundheitsberufe.
<http://www.statistik.rlp.de/einzelansicht/archive/2015/july/article/anerkennung-auslaendischer-berufsqualifikation/> (Zugriff: 22.03.2016)

- Riegel, Aud (2015): Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche beim Einstieg in Bildung unterstützen: Einblicke in das Modell Münster. Präsentation auf der Werkstatt „Bildung, Monitoring, Beschäftigung“ der Transferagentur Kommunales Bildungsmanagement/Agentur Bayern am 22.10.2015 in Ingolstadt. http://www.transferagentur-bayern.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Riegel_Stadt_M%C3%BCnster_Vortrag.pdf (Zugriff: 28.11.2015)
- Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik (Hrsg.) (2015a): Themendossier Sprachvermittlung und Spracherwerb für Flüchtlinge: Praxis und Potenziale außerschulischer Angebote. Stuttgart: Robert Bosch Stiftung. http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/downloads/Kommissionsbericht_Fluechtlingspolitik_Sprache.pdf (Zugriff: 28.11.2015)
- Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik (Hrsg.) (2015b): Themendossier Zugang zu Bildungseinrichtungen für Flüchtlinge: Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen. Stuttgart: Robert Bosch Stiftung.
- Robert Bosch-Stiftung (Hrsg.) (2016): Chancen erkennen – Perspektiven schaffen – Integration ermöglichen. Bericht der Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik. Stuttgart: Robert Bosch Stiftung. <http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/html/publikationen.asp?output=html&action=detail&guid=42bb7ea0-2456-4c75-9570-5e3306eeb488&language=de&back=back> (Zugriff: 06.04.2016)
- Saarland. Ministerium für Inneres und Sport (Hrsg.) (2015): Themenportal „Flüchtlinge und Integration“. Sprachfördermaßnahmen an den saarländischen Schulen. Information des Ministeriums für Bildung und Kultur. <http://www.saarland.de/133073.htm> (Zugriff: 05.12.2015)
- Sachsen (Hrsg.) (2009): Lehrplan für Vorbereitungsklassen. http://www.schule.sachsen.de/lpdb/web/downloads/deutsch_als_zweitsprache_2009.pdf?v2 (Zugriff: 06.12.2015)
- Sachsen.de (Hrsg.) (2015a): Migration und Schule. <http://www.schule.sachsen.de/1752.htm> (Zugriff: 06.12.2015)
- Sachsen.de (Hrsg.) (2015b): Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten <http://www.schule.sachsen.de/2328.htm> (Zugriff: 06.12.2015)
- Sachsen-Anhalt. Kultusministerium (Hrsg.) (2013): Verordnung über das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ-VO). Vom 25. Juni 2013. Magdeburg: Kultusministerium. <http://www.mk.bildung-lsa.de/bildung/ve-berufsvorbereitungsjahr.pdf> (Zugriff: 06.12.2015)
- Sachverständigenrat Deutscher Stiftungen (Hrsg.) (2015): Junge Flüchtlinge – Aufgaben und Potenziale für das Aufnahmeland. Kurzinformation des SVR-Forschungsbereichs 2015. http://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2015/07/Kurzinformation_Junge-FI%C3%BCchtlinge_SVR-FB_WEB.pdf (Zugriff: 15.12.2015)
- Sächsisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Hrsg.) (2009): Lehrplan für Vorbereitungsgruppen. http://www.schule.sachsen.de/lpdb/web/downloads/deutsch_als_zweitsprache_2009.pdf?v2 (Zugriff: 06.12.2015)
- Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport (Hrsg.) (2015): Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über Zeugnisse für berufsbildende Schulen (VwV Zeugnisse berufsbildende Schulen). Vom 5. November 2009 [zuletzt geändert durch VwV vom 13. Februar 2015 (MBI. SMK S. 74) mit Wirkung vom 6. März 2015] <http://frei.bszt.de/inhalt/Schulrecht/Verwaltungsvorschriften/VwV%20Zeugnisse%20fuer%20berufsbildende%20Schulen%202015.pdf> (Zugriff: 06.12.2015)

- Schießl, Eva (2015): Das Münchner Modell: Beschulung berufsschulpflichtiger Flüchtlinge. Präsentation auf der Werkstatt „Bildung, Monitoring, Beschäftigung“ der Transferagentur Kommunales Bildungsmanagement/Agentur Bayern am 22.10.2015 in Ingolstadt. http://www.transferagentur-bayern.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Schiessl_LH_M%C3%BCnchen_Vortrag.pdf (Zugriff: 28.11.2015)
- SchlaU-Schule München (Hrsg.) (2015): So arbeitet SchlaU. <http://www.schlau-schule.de/lehrkonzept/so-arbeitet-schlau.html> (Zugriff: 02.12.2015)
- Schleswig-Holsteinischer Landtag (Hrsg.) (2015): Bericht der Landesregierung zum Antrag „Menschenwürdige Unterbringung sichern! Gemeinsames Konzept von Land und Kommunen zur Unterbringung von Flüchtlingen im Land Schleswig-Holstein“ sowie zum Antrag „Halbjährlicher schriftlicher Sachstandsbericht der Landesregierung über die Umsetzung des Flüchtlingspaktes“. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 18/3340. http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Service/GesetzeLandtag/Landtagsberichte/Berichte_PDF/ (Zugriff: 06.12.2012)
- Schleswig-Holstein. Landesportal (Hrsg.) (2015): Bildung. Fragen und Antworten zu den Bildungsansprüchen für Flüchtlinge. http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/InformationenFluechtlinge/FAQ/FAQ_Listen/FAQ_Bildung.html (Zugriff: 06.12.2015)
- Schleswig-Holstein. Landesregierung (Hrsg.) (2015): Flüchtlingspakt. Willkommen in Schleswig-Holstein. Integration vom ersten Tag an. Kiel: Landesregierung. http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Zuwanderung/_documents/150506_Fluechtlingiskonferenz (Zugriff: 06.12.2015)
- Schleswig-Holstein. Ministerium für Schule und Berufsausbildung (Hrsg.) (2015): Deutsch als Zweitsprache. http://www.ea-sh.de/DE/Landesregierung/III/_startseite/Artikel/151015_DaZ_SchleswigHolstein.html (Zugriff: 06.12.2015)
- Schmolke, Judith (2009): Hemmnisse der Arbeitsintegration von niedrig qualifizierten Frauen mit Migrationshintergrund. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Scholz, Antonia (2013): Warum Deutschland? Einflussfaktoren bei der Zielstaatensuche von Asylbewerbern – Ergebnisse einer Expertenbefragung. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Schreyer, Franziska; Bauer, Angela & Kohn, Karl-Heinz P (2015): Betriebliche Ausbildung von Geduldeten. Für den Arbeitsmarkt ein Gewinn, für die jungen Fluchtmigranten eine Chance. Nürnberg: IAB, IAB-Kurzbericht 1/2015.
- Schreyer, Franziska & Bauer, Angela (2014): Regional ungleiche Teilhabe – Geduldete Fluchtmigranten und duale Ausbildung in Deutschland. In: Sozialer Fortschritt, 11/2014, S. 285-292.
- Schroeder, Christoph (2016): Wunder dauern etwas länger. Bei den Sprachkursen für Flüchtlinge und Migranten sind gründliche Reformen nötig. In: Süddeutsche Zeitung, 55, 7. März 2016, S. 2.
- Schroeder, Joachim (2014): der Forschungsstand zum „Fluchttort“ Hamburg. Überblick, Desiderate, Thesen, Empfehlungen. In: Gag, Maren und Voges, Franziska (Hrsg.). Inklusion auf Raten. Zur Teilhabe von Flüchtlingen an Ausbildung und Arbeit. Münster/New York: Waxmann, S. 15-28.
- Schwaiger, Marika & Neumann, Ursula (2014): Junge Flüchtlinge im allgemeinbildenden Schulsystem und die Anforderungen an Schule, Unterricht und Lehrkräfte. In: Gag, Maren und Voges, Franziska (Hrsg.). Inklusion auf Raten. Zur Teilhabe von Flüchtlingen an Ausbildung und Arbeit. Münster/New York: Waxmann, S. 60-79.

- Schwenker, Burkhard, Raffel, Tobias & Poetge, Regina (2015): Die Flüchtlingskrise als Chance. Unsere Erfahrungen und Handlungsempfehlungen. München: Roland Berger Stiftung.
- Sommer, Ilka (2015): Die Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse als Herausforderung der Einwanderungsgesellschaft. In: Heimatkunde. Migrationspolitisches Portal der Heinrich Böll Stiftung. <https://heimatkunde.boell.de/2012/11/18/die-erkennung-auslaendischer-bildungs-und-berufsabschluesse-als-herausforderung-der> (Zugriff: 30.11.2015)
- SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.) (2015): Stellungnahme des SOS-Kinderdorf e.V. zu der öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 12. Oktober 2015 im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages. Deutscher Bundestag, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschussdrucksache 18(13)62f.
- Stadt Köln. Der Oberbürgermeister (Hrsg.)(ohne Jahr): Internationale Förderklassen an 6 Kölner Berufskollegs. Sozialpädagogische Förderung. Köln: Stadt Köln. http://www.kommunale-integrationszentren-nrw.de/sites/default/files/public/system/downloads/ki_koeln_-_sozialpaedagogische_foerderung_an_ifk.pdf (Zugriff: 05.12.2015)
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2015a): Unbegleitete Einreisen Minderjähriger aus dem Ausland lassen Inobhutnahmen 2014 stark ansteigen. Pressemitteilung Nr. 340 vom 16.09.2015. https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2015/09/PD15_340_225.html (Zugriff: 07.04.2016)
- Statistische Bundesamt (2015b): Statistisches Jahrbuch 2015, Kapitel 3, Bildung, S. 75-116. https://www.destatis.de/DE/Publikationen/StatistischesJahrbuch/Bildung.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff: 30.11.2015)
- Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (Hrsg.) (2014): Handreichung. Berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge. Beschulung von berufsschulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen an bayerischen Berufsschulen. München: Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung.
- Stichs, Anja (2008): Arbeitsmarktintegration von Frauen ausländischer Nationalität in Deutschland. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Stiftung Bildungspakt Bayern (Hrsg.) (2015): „Perspektive Beruf für Asylbewerber und Flüchtlinge“. München: Stiftung Bildungspakt Bayern. <http://bildungspakt-bayern.de/perspektive-beruf-fuer-asylbewerber-und-fluechtlinge/> (Zugriff: 02.12.2015)
- Thränhardt, Dietrich (2015): Die Arbeitsintegration von Flüchtlingen in Deutschland. Humanität, Effektivität, Selbstbestimmung. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/28_Einwanderung_und_Vielfalt/ (Zugriff: 26.09.2015)
- Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement/Agentur Bayern (Hrsg.) (2015): Werkstatt „Bildung, Monitoring, Vernetzung –Flüchtlingsbezogene Bildungsarbeit als Aktionsfeld des kommunalen Bildungsmanagements. München und Nürnberg: Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement/Agentur Bayern. http://www.transferagentur-bayern.de/fileadmin/user_upload/Materialien/TAB_Doku_WS-Bildung-Monitorin-Vernetzung_Okt-2015.pdf (Zugriff: 27.11.2015)
- Vertovec, Steven (2015): Es war einmal. Die Flüchtlinge werden die Bundesrepublik grundlegend verändern. In: Süddeutsche Zeitung, 28.10.2015, S. 2.
- Vodafone Stiftung Deutschland (Hrsg.) (2016): Nachhilfe für die Integration. Düsseldorf: Vodafone Stiftung. https://www.vodafone-stiftung.de/vodafone_stiftung_news.html (Zugriff: 06.04.2016)

- Voigt, Claudius (2015): Das Aschenputtel-Konzept: Die Guten ins Töpfchen, die Schlechten ins Kröpfchen. Die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs für Flüchtlinge. In: WISO-direkt Mai 2015. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung
- Wendel, Kay (2014): Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland. Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich. Frankfurt am Main: Förderverein Pro Asyl. http://www.proasyl.de/fileadmin/fmdam/NEWS/2014/Laendervergleich_Unterbringung_2014-09-23_02.pdf (Zugriff: 23.11.2015)
- Weiser, Barbara (2013): Recht auf Bildung für Flüchtlinge. Beilage zum ASYLMAGAZIN 11/2013.
- Weiss, Karin (2009): Lebenslagen von jungen Flüchtlingen in Deutschland. In: Krappmann, Lothar u.a. (Hrsg.): Bildung für Flüchtlinge ein Menschenrecht. Erfahrungen, Grundlagen und Perspektiven. Bielefeld: Bertelsmann Verlag, S. 59-70.
- Weiss, Karin; Enderlein, Oggi & Rieker, Peter (2001): Junge Flüchtlinge in multikultureller Gesellschaft. Opladen: Leske & Budrich.
- Westphal, Manuela & Behrens, Birgit (2008): Wege zum beruflichen Erfolg bei Frauen mit Migrationshintergrund der ersten und zweiten Generation und Ursachen für die gelungene Positionierung im Erwerbsleben. Nürnberg: BAMF.
- Worbs, Susanne & Bund, Eva (2016): Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge in Deutschland: Qualifikationsstruktur, Arbeitsmarktbeteiligung und Zukunftsorientierungen. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF-Kurzanalyse 01/2016.
- Wünsche, Tom (2015): Auswertung der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz des Bundes für 2014. Bonn: Bundesinstitut für Berufsbildung. https://www.anerkennung-in-deutschland.de/media/2015_12_11_StaBA-Zahlen_2014.pdf (Zugriff: 22.03.2016)